



Angewandte Linguistik

Graduate Papers in Applied Linguistics 1

Mirjam Zürcher

**«Es erübrigt sich, auf weitere
Ungereimtheiten einzugehen.»**

Beziehungsgestaltung in Asylentscheiden

Die vorliegende Arbeit wurde am Departement Angewandte Linguistik der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Frühlingssemester 2011 auf Antrag von Prof. Dr. Ulla Kleinberger als Masterarbeit angenommen.

Das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW betreibt Angewandte Linguistik als transdisziplinär orientierte Sprachwissenschaft. Diese befasst sich mit den Problemen der realen Welt, in denen Sprache eine zentrale Rolle spielt. Sie identifiziert, analysiert und löst diese Probleme einerseits durch die Anwendung linguistischer Theorien, Methoden und Resultate, andererseits durch die Entwicklung neuer theoretischer und methodischer Ansätze.

In der Reihe *Graduate Papers in Applied Linguistics* werden Beiträge von Studierenden in der Regel aus dem Master of Arts in Angewandter Linguistik publiziert.

Dank

Mein herzlicher Dank für die wertvolle Unterstützung gilt meiner Betreuerin, Prof. Dr. Ulla Kleinberger, und Dr. Stephan Parak vom Bundesamt für Migration.

Mirjam Zürcher 2011: «Es erübrigt sich, auf weitere Ungereimtheiten einzugehen.» Beziehungsgestaltung in Asylentscheiden. Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Graduate Papers in Applied Linguistics 1).

ISBN 978-3-905745-48-1

Inhalt

	Abstract	6
1	Einleitung	7
1.1	Fragestellung	7
1.2	Zielsetzung und Aufbau der Arbeit.....	9
2	Verwaltungskommunikation	10
2.1	Begriffsbestimmung: Verwaltung	10
2.2	Forschungsstand	10
2.3	Verwaltungstextsorten und der Bescheid	13
3	Das Asylwesen der Schweiz	16
3.1	Das Asylgesetz	16
3.2	Die zuständigen Behörden	17
3.3	Der Ablauf des Asylverfahrens	17
4	Korpus und Methodik	20
5	Theoretische Grundlagen	21
5.1	Pragmatische Stilistik	21
5.2	Sprechakttheorie	22
5.3	Gesichtsbedrohende Sprechakte.....	26
5.4	Adressatengerechter Aufbau von Bescheiden.....	29
6	Ergebnisse der Analyse	32
6.1	Beziehungsgestaltung aus pragmastilistischer Perspektive.....	32
6.1.1	Typen gesichtsbedrohender Sprechakte	33
	«Marginalisieren»	35
	«Bagatellisieren»	36
	«Herabwürdigen»	37
	«Bestreiten»	38
	«Ablehnen»	39
	Grenzfälle	43
	Numerischer Überblick über die gesichtsbedrohenden Sprechakte.....	45
6.1.2	Kategorienübergreifende Phänomene.....	46
	Diskursive Bedeutungskonstitution.....	46
	Kompensationshandlungen.....	47
6.2	Beziehungsgestaltung über den Textaufbau.....	49
6.2.1	Der Aufbau des Asylentscheids	49
6.2.2	Vorschläge zum Textaufbau	50
6.2.3	Vorschläge zur Adressierung	54
6.3	Selbstdarstellung bzw. Bild nach aussen	55
7	Versuch eines adressatengerechten Asylentscheids	56

8	Diskussion der Ergebnisse und Ausblick	63
9	Literaturverzeichnis	67
	Anhang	72
	Die Autorin	83

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
BFM	Bundesamt für Migration
BzP	Befragung zur Person
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
GBA	Gesichtsbedrohender Akt
H	Höerin bzw. Hörer
NEE	Nichteintretensentscheid
S	Sprecherin bzw. Sprecher

Abstract

In der Schweiz wird Flüchtlingen unter bestimmten Bedingungen Asyl gewährt. Der Entscheid über das Asylgesuch wird vom Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dieser Textsorte, dem Asylentscheid. Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, ob und wie die Distanz in der Beziehung zwischen dem Bundesamt für Migration und den Empfängerinnen und Empfängern von Asylentscheiden zum Ausdruck kommt. Der Fokus wird dabei auf sprachliche Angriffe in Form von gesichtsbedrohenden Sprechakten und die Mehrfachadressierung der Asylentscheide gelegt. Methodisch basiert die Arbeit auf der pragmatischen Stilistik nach Sandig (2006) und auf den Empfehlungen zum Aufbau von Bescheiden von Ebert (2006). Das der Arbeit zugrundeliegende Korpus besteht aus negativen Asylentscheiden, die von Mitarbeitenden des Bundesamts für Migration verfasst wurden. Die im Korpus nachweisbaren gesichtsbedrohenden Sprechakte konnten in fünf Kategorien unterteilt werden, je nachdem ob sie die asylsuchende Person, den Inhalt ihrer Schilderungen oder die Art ihrer Schilderungen in Frage stellen und ob das Infragegestellte als nicht wichtig oder nicht glaubwürdig bezeichnet wird. Der Aufbau der Entscheide ist wenig auf die primären Adressaten, die Asylsuchenden, ausgerichtet. Diese beiden Punkte haben negative Auswirkungen auf das Bild, welches das Amt von sich nach aussen vermittelt. Es wird aufgezeigt, wie gesichtsbedrohende Stellen vermieden und Asylentscheide durch Veränderungen beim Textaufbau stärker auf die Asylsuchenden ausgerichtet werden können.

The Swiss Asylum Law defines the concession of asylum to refugees in Switzerland. The dismissal or grant of an asylum application, the so-called asylum decision, is communicated in written form by the Federal Office for Migration. This paper examines this particular text type. The aim of this paper is to inquire into whether and in what form the distance in the relationship between the Federal Office for Migration and the recipients of these asylum decisions manifests itself. It thereby focuses on face-threatening speech acts and multi-addressing of asylum decisions. Methodologically, this paper bases on Pragmatic Stylistics according to Sandig (2006) and the recommendations concerning the structure of decisions by Ebert (2006). The corpus at the basis of this investigation consists of negative decisions, that is, application dismissals written by staff of the Federal Office for Migration. The face-threatening acts found in these texts could be divided into five categories, depending on whether they called into question the asylum seekers themselves, the contents of their accounts or the nature of their accounts, and if the object of debate was regarded irrelevant or implausible. The structure of these asylum decisions pays little heed to their primary addressees, the asylum seekers. Both factors have a detrimental effect on the picture the Office presents to the outside world. This paper illustrates how face-threatening text passages may be avoided and demonstrates how amendments to the structure of this text type will pay more heed to asylum seekers and their perception and comprehension of an asylum dismissal.

1 Einleitung

Die Schweiz bietet Menschen auf der Flucht vor Verfolgung Asyl. Weil keine unbeschränkte Anzahl Menschen aufgenommen werden kann und auch Missbrauch vorkommt, muss jeder Einzelfall genau geprüft werden, bevor entschieden werden kann, ob einem Menschen Asyl in der Schweiz gewährt wird oder nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung wird schriftlich mitgeteilt, und diese Textsorte, der Asylentscheid, steht im Zentrum dieser Masterarbeit.

1.1 Fragestellung

Asylentscheide richten sich zunächst an die Asylsuchenden, die oftmals weder über ausreichende Kenntnis einer der drei Amtssprachen der Schweiz, in denen die Asylentscheide verfasst werden, noch über juristische Fachkenntnisse oder Kompetenzen im Bereich der Verwaltungssprache verfügen. Gleichzeitig haben Asylentscheide weitere Adressaten: Rechtsvertreter der asylsuchenden Personen, Hilfswerksvertreterinnen, das die Entscheide ausstellende Bundesamt für Migration (BFM) selber, die Beschwerdeinstanz sowie unter Umständen die Öffentlichkeit bzw. die Medien (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 3, 3.1.1.3, [np]). Diese Adressaten haben alle unterschiedliche Vor- und Fachkenntnisse und daher unterschiedliche Bedürfnisse bei der Rezeption des Textes. Asylentscheide sollten dieser Mehrfachadressierung und dabei vor allem auch den Bedürfnissen der Primäradressaten soweit möglich Rechnung tragen.

Wer als Nichtsachverständige bzw. Nichtsachverständiger oder mit den Augen einer asylsuchenden Person einen Asylentscheid liest, mag ihn für schwer verständlich, ja gar unverständlich, und damit wenig adressatenorientiert halten. Den Grund wird man womöglich in den Fachbegriffen und den fachsprachlichen Formulierungen ausmachen. Aufgrund der Anforderung der juristischen Korrektheit, der jeder Bescheid genügen muss (siehe dazu Kap. 2.3), kann auf die Fachsprache jedoch nicht (gänzlich) verzichtet werden. Ich will in dieser Arbeit untersuchen, ob Bescheide stattdessen über den Textaufbau so gestaltet werden können, dass sie den verschiedenen Adressaten, und nicht zuletzt den primären Adressatinnen und Adressaten, eher gerecht werden.

Asylentscheide erreichen Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung in ein fremdes Land geflohen sind, eine gefährliche Flucht hinter sich haben, ihre Familie zurücklassen mussten. Jedoch gibt es auch Asylsuchende, die solche Erfahrungen nur vortäuschen, um zu einem – aus ihrer Sicht – besseren Leben zu kommen.

Die Mitarbeitenden des BFM, die Asylentscheide verfassen, haben die Aufgabe, herauszufinden, welche dieser beiden Möglichkeiten der Wahrheit entspricht, denn Asyl kann nur Personen gewährt werden, die als Flüchtlinge gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG) anerkannt werden können (Art. 2 AsylG, vgl. Kap. 3.1).

Obwohl Missbrauch vorkommt und es daher nachvollziehbar ist, dass die entscheidungsbefugten Mitarbeitenden des BFM ein gewisses Misstrauen zeigen, ist es wich-

tig, dass im Asylentscheid selbst keine Vorurteile und Unterstellungen durchschimmern oder gar explizit formuliert werden. Der Sprache kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Sie muss besonders sorgfältig und reflektiert eingesetzt werden, damit sie nicht verletzend oder brüskierend wirkt.

Im BFM ist das Bewusstsein für diese Problematik vorhanden. So schreibt Parak (2005: [np]):

Das Bundesamt für Migration greift von Amtes wegen in ihm anvertraute Biografien von Fremden ein. Im Wissen um diese Verantwortung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einem besonders sorgfältigen Sprachgebrauch verpflichtet.

Ein Amt ist eine Machtinstanz mit Entscheidungsbefugnis. Zwischen ihm und seinen «Klientinnen» und «Klienten» besteht ein grosses Machtgefälle. Ein Amt ist abstrakt und funktional, aber auch neutral und objektiv, und es ist höflich, aber nicht emotional. Entsprechend gestaltet es erfahrungsgemäss oder soll es erwartungsgemäss auch die Kommunikation mit der Aussenwelt gestalten. In dieser Masterarbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie in Asylentscheiden die Beziehung zwischen Produzent und Rezipientin bzw. Rezipient gestaltet wird und ob sich der Textproduzent dabei erwartungsgemäss verhält. Eine allfällige Abweichung von den Erwartungen soll aufgezeigt werden.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf den beschriebenen zwei Aspekten: Sowohl im Textaufbau als auch in der Sprachverwendung zeigt sich der Grad an Distanz, die das Amt in der Beziehung zwischen sich und den Empfängerinnen und Empfängern von Asylentscheiden einhalten will. Durch eine Beeinflussung dieser beiden Aspekte lässt sich die Distanz verringern und die Adressatenorientiertheit steigern. Erstens soll deshalb untersucht werden, wie die Mehrfachadressierung über den Textaufbau stärker berücksichtigt werden und dies zu adressatengerechteren Entscheiden führen kann. Zweitens soll analysiert werden, wie in Asylentscheiden sprachliche Angriffe¹ zum Ausdruck kommen und wie sie vermieden werden können.

Dies dürfte im Sinne des BFM sein: Die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden des BFM dreht sich um Werte wie Humanität, Ethik, Gerechtigkeit und Menschenwürde, was aber in den Asylentscheiden nicht zum Ausdruck kommt (Parak 2005) – denn in diesen dominieren ein fachsprachlicher Duktus und ein distanzierter Ton. So fragt Parak (2005: [np]) denn auch:

[W]ie müsste eine rechtlich korrekte, adressatengerechtere und weniger distanzierte Sprache aussehen, wie viel Empathie kann sich die Verwaltung auf der Ebene der Sprache leisten?

Diese Frage möchte ich über die Ebene der Sprache hinaus ausweiten und fragen: Wie müssten rechtlich korrekte, adressatengerechtere und weniger distanzierte Asylentscheide aussehen? Wie viel Empathie kann sich (oder gar: muss sich) das Amt leisten?

¹ Unter sprachlichen Angriffen verstehe ich gesichtsbedrohende Sprechakte. Das Konzept wird in den theoretischen Grundlagen (Kap. 5) definiert und erklärt.

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, in der Untersuchung eines Korpus von zwanzig negativen Asylentscheiden herauszuarbeiten, wo und wie die Distanz in der Beziehung zwischen dem BFM und den Empfängerinnen und Empfängern von Asylentscheiden zum Ausdruck kommt. Zunächst soll dargelegt werden, wie sich sprachliche Angriffe im Text zeigen. Danach soll aufgezeigt werden, wie die Mehrfachadressierung stärker berücksichtigt werden kann. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Empfehlungen für die Verfasserinnen und Verfasser von Asylentscheiden zur Vermeidung unnötiger Distanz abgeleitet. Exemplarisch wird dann ein mit Blick auf die genannten zwei Aspekte bearbeiteter Asylentscheid entworfen.

Nach einem Überblick über den Stand der Forschung im Bereich der Verwaltungskommunikation und der Verwaltungstextsorten, des Bescheids im Besonderen, wird das Schweizer Asylwesen dargestellt. Danach folgen die Beschreibung des Korpus und der Methode sowie die Darstellung der theoretischen Grundlagen. Anschliessend werden die Ergebnisse der Analyse dargestellt und ein Versuch eines adressatengerechten Asylentscheids, der auf den Erkenntnissen der Analyse basiert, vorgestellt. Zum Schluss werden die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst und diskutiert und weiterführende Forschungsfragen aufgezeigt.

2 Verwaltungskommunikation

2.1 Begriffsbestimmung: Verwaltung

Der Begriff «Verwaltung» ist gemäss Lexikon der Soziologie (Fuchs-Heinritz et al. 2007: 709) eine

allgemeine Bezeichnung für die überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefassten Regeln geplant und stetig abläuft. Insofern umschliesst V[erwaltung] die V[erwaltung] privater Haushaltungen, kapitalistischer Betriebe und staatlicher Institutionen.

Verwaltungen gibt es also im privaten wie auch im staatlichen Bereich. In dieser Arbeit bezieht sich der Begriff «Verwaltung» jedoch ausschliesslich auf öffentliche Verwaltungen. Öffentliche Verwaltungen werden auch «Behörden» oder «Ämter» genannt (Duden 2006). Die drei Begriffe werden deshalb in dieser Arbeit synonym verwendet.

Die öffentlichen Verwaltungen sind die ausführenden Einrichtungen des Staats und damit Teil der einzelnen Institutionen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Jede öffentliche Institution verfügt über eine eigene Verwaltung, die den spezifischen Zweck der Institution zu erfüllen hat. So muss zum Beispiel die Schulverwaltung den Unterricht an öffentlichen Schulen ermöglichen. Dazu muss sie Lehrpersonen einstellen, die Schulhäuser bauen lassen, Lehrmittel beschaffen und die Schülerinnen und Schüler den verschiedenen Schulen zuweisen. (Becker-Mrotzek & Scherner 2000: 632)

Die Personen, die am Verwaltungshandeln beteiligt sind, werden unter dem Begriff «Aktanten» zusammengefasst und in «Agenten» und «Klienten» unterteilt: Agentinnen bzw. Agenten sind die Verwaltungsmitarbeitenden, Klientinnen bzw. Klienten «gesellschaftliche Handlungssubjekte», womit sowohl Personen als auch Institutionen gemeint sein können. (Rehbein 1998: 662)

2.2 Forschungsstand

Im Bereich der deutschen Verwaltungssprache² wurde seit jeher viel geforscht (vgl. z. B. Wagner 1970, Radtke 1981, Fuchs-Khakhhar 1987, Fluck 2004, Fluck 2010). Kritik an der Unverständlichkeit und Abgehobenheit der Verwaltungssprache kam bereits im 18. und 19. Jahrhundert auf (Fluck & Blaha 2010b: 12), und eine bewusste Auseinandersetzung damit begann in der Linguistik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit stammt das Standardwerk *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart* von Wagner (1970), das vor allem wegen seiner Ausführlichkeit und Vollständigkeit als solches gilt. Heute ist es aufgrund der vielen Entwicklungen in diesem Bereich jedoch nicht mehr sehr aktuell (Fluck 2004: 194).

² Davon zu unterscheiden ist die ebenfalls gut erforschte Rechtssprache, also grob gesagt die Sprache in Rechts- und Gesetzestexten, zu der die Verwaltungssprache jedoch naturgemäss einen engen Bezug hat (vgl. dazu Zangger 2010: 92, 97, Fluck 2008: 121).

Gegenstand der Forschung im Bereich der Verwaltungssprache war lange Zeit eher die Verwaltungssprache als die Verwaltungskommunikation (Grönert 2004: 2). Im Fokus stand also die Beschäftigung mit der oft beklagten sprachlichen Schwerfälligkeit der Verwaltungssprache durch die Verwendung von komplizierter Syntax, Fachbegriffen, Nominalstil, Floskeln usw. und weniger die dialogische Kommunikation mit den Adressatinnen und Adressaten von Verwaltungstexten.

In den letzten Jahren wurde der Ruf nach Adressatengerechtigkeit lauter. Neuere Werke, in denen vermehrt die Kommunikation mit den Adressatinnen und Adressaten von Verwaltungstexten und die damit untrennbar verbundene Adressatengerechtigkeit ins Zentrum gestellt werden, sind zum Beispiel Ebert (2006), Eichhoff-Cyrus & Antos (2008a) oder Fluck & Blaha (2010a).

Für Fluck & Blaha (2010b: 11) erfordert Adressatengerechtigkeit «transparente und allgemeinverständliche Texte, die zugleich korrekt, höflich und respektvoll sein sollten». In der Aufsatzsammlung mit dem sprechenden Titel *Amtsdeutsch a. D.* beleuchten verschiedene Autorinnen und Autoren Stand und Stellenwert der Behörden-Bürger-Kommunikation sowie Ansätze und Zielsetzungen im Bemühen um eine bürgernahe Verwaltungssprache in verschiedenen Ländern Europas, darunter auch der Schweiz (Zangger 2010).

Eichhoff-Cyrus & Antos (2008b: 7) stellen fest, dass in der Öffentlichkeit «das Bedürfnis nach einfachem Zugang zum Recht» zugenommen hat. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger wollten über ihre Rechte informiert sein. Aus diesem Grund sei es wichtig, den Zugang dazu nicht durch (vermeidbare) Verständlichkeitsbarrieren zu verstellen. Eine solche Barriere könne gerade etwa die Sprache in Gesetzen sein. Die Herausgeber sehen den Weg zu einer verständlicheren, adressatengerechten Rechts- und Verwaltungssprache darin, dass die Verantwortlichen (aus Politik, Justiz und Sprachwissenschaft) mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen und die Rechtsverständlichkeit aushandeln. Die verschiedenen Beiträge des Sammelbands, darunter auch einer zur Tätigkeit der Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung (Nussbaumer 2008), zeigen auf, wie die Rechts- und Verwaltungssprache bürgernah gestaltet werden kann.

Eberts *Handbuch Bürgerkommunikation* (2006) entstand im Rahmen des Projekts «Verständliche Verwaltung» der Arnsberger Stadtverwaltung (D), deren Mitarbeitende sich einen umfassenden und aktuellen Ratgeber für ihre tägliche Arbeit wünschten (Ebert 2006: Vorwort). Ebert, der die öffentlichen Verwaltungen als Dienstleistungsunternehmen sieht, zeigt auf, wie Konzepte, die in der Unternehmenskommunikation von privatwirtschaftlichen Betrieben schon lange bekannt sind (z. B. Identitäts- und Image-Management, Beziehungsmanagement, Serviceorientierung) auf die Verwaltung übertragen werden und so zur Optimierung der Behörden-Bürger-Kommunikation beitragen können.

Im Bereich der verschiedenen Textsorten³ der Verwaltung fehlen bis heute weitgehend ausführliche, auf breiter Materialbasis abgestützte Untersuchungen (Fluck 2004, Heinemann 2003). Fluck (2008: 120) hat grundsätzlich festgestellt, dass die gängigen Textsorten der Verwaltung vor allem im Hinblick auf Verständlichkeit, Beziehungsaspekt und Serviceorientierung zu optimieren sind.

Mit der Textsorte, die im Fokus dieser Arbeit steht, dem Entscheid bzw. Bescheid (oder in der Schweiz auch Verfügung, vgl. Becker-Mrotzek & Scherner 2000: 637), haben sich bisher unter anderem Ehn & Strouhal (1996) beschäftigt. Sie unterziehen ein Korpus von österreichischen Bescheiden einer umfassenden linguistischen Analyse: vom Layout über die Wort- und Satzebene bis hin zur Textebene. Während die Autoren auf der Layoutebene Eigenschaften, die zu schlecht lesbaren Texten führen, beispielsweise zu kleine Schriftgrößen, aufzählen, beschäftigen sie sich auf der Wortebene mit Fachbegriffen. Auf Satzebene thematisieren sie Satzlänge und -komplexität sowie elliptische Konstruktionen, die zu einem schwer verständlichen Telegrammstil führen. Auf der Textebene schliesslich befassen sie sich mit der Thema-Rhema-Progression. Ehn & Strouhal (1996: 107) kommen dabei zum Schluss, dass die untersuchten Bescheide nach Beaugrande & Dressler (1981) als «Untexte» zu charakterisieren wären, weil ihnen wesentliche Merkmale von Textualität, nämlich Kohäsion und Kohärenz, fehlten.

Becker-Mrotzek & Scherner (2000) befassen sich vor allem mit der prototypischen Struktur von Bescheiden und zeigen auf, wie komplex diese Textsorte ist (vgl. auch Kap. 2.3).

Grönert (2008) analysiert die Verständlichkeit und die Akzeptanz zweier Bescheide eines Studierendensekretariats aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten. Sie stützt sich auf eine Befragung von Testpersonen zu ihrem Verständnis der Interaktion zwischen den Agenten und den Klienten der Verwaltung und weist nach, dass die Testpersonen zwar verstehen, worum es in den Schreiben geht, nach der Lektüre aber nicht wissen, wie sie handeln müssen bzw. welche Handlungen die Behörde von ihnen erwartet oder welche Handlungsmöglichkeiten ihnen offenstehen (z. B. eine Beschwerde einlegen). Grund dafür sei die institutionenspezifische Kodierung der Informationen (etwa in Form von Sprachschablonen oder Fachbegriffen). Die Testpersonen fühlten sich dadurch unterlegen und unter Druck gesetzt, was sich negativ auf ihre Akzeptanzbereitschaft auswirke. Um dem entgegenzuwirken, so Grönert, müssten die Klienten Hinweise bekommen, die sie zum Agieren innerhalb des institutionenspezifischen Handlungsrahmens befähigten (etwa durch die alltagssprachliche Paraphrasierung von juristischen Sprachformeln, zusätzliche Erklärungen oder die Nennung eines Ansprechpartners, der im Einzelfall mündlich beraten kann).

Hohenstein & Rehbein (2009) beschäftigen sich mit den rhetorisch-stilistischen Eigenschaften der Verwaltungssprache, wobei sich das «rhetorisch» auf die Seite des Senders und die bei der Textproduktion verwendeten Mittel bezieht, während das «stilistisch» die Rezeption der Mittel der Verwaltungssprache auf Empfängerseite betrifft. Diese rhetorisch-stilistischen Eigenschaften seien aus Sicht der Institution zwar

³ Textsorten sind Klassen von «Textexemplaren mit prototypischen Gemeinsamkeiten in der Textgestaltung, -funktionalität und Sprachstruktur» (Busch & Stenschke 2008: 239).

funktional, führten jedoch dazu, dass die Verwaltungssprache bzw. Verwaltungstexte bei den Empfängerinnen und Empfängern oftmals auf wenig Akzeptanz stossen würden, was die Autoren unter anderem am Beispiel des Bescheids demonstrieren. So zeigen die in dieser Textsorte verwendeten rhetorischen Mittel, dass Verwaltungsangestellte juristische Zwecke höher gewichten als die Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Ebert (2006: 138–145) befasst sich ebenfalls mit dem Bescheid und nennt drei Bedingungen, die ein Bescheid, der sich an der Empfängerin bzw. am Empfänger orientiert, erfüllen sollte: Erstens sollte die Entscheidung selbst am Anfang des Bescheids stehen, zweitens sollte der Bescheid auf das Wesentliche fokussieren und drittens sollte der äussere Textaufbau klar strukturiert sein.

Mit der Wirkung von Sprache befassen sich Lüger (2002) und Sechi (2002), die sich der Höflichkeit in Verwaltungstexten widmen. Lüger legt den Fokus auf den Aufbau von interpersonellen Beziehungen in der Behörden-Bürger-Kommunikation und untersucht die Höflichkeit in Verwaltungstexten. Basierend auf den gesichtsbedrohenden und gesichtsschonenden Höflichkeitsstrategien gemäss Brown & Levinson (1987) weist er nach, wie in Behördentexten durch Rechtfertigungen, Relativierungen oder andere argumentative Mittel Gesichtsbedrohungen abgeschwächt werden oder durch Kompensationshandlungen wie Dank oder Lob das Gesicht gestärkt wird.

Sechi (2002) befasst sich mit dem Thema Verständlichkeit und Höflichkeit in verschiedenen Verwaltungstextsorten, unter anderem auch in Bescheiden. Die sprachliche Höflichkeit wurde anhand der drei Wortgruppen Verben, Modalverben und Adverbien/Partikeln analysiert, die sie gemäss der Terminologie nach Lüger (2002) bzw. Brown & Levinson (1987) entsprechend ihrer jeweiligen Wirkung in gesichtsbedrohende und -schonende bzw. -stärkende Lexeme einteilt. Den Bescheiden weist sie einen besonders hohen Grad an Unhöflichkeit nach, der sich in massiven Gesichtsbedrohungen ohne nennenswerte Abschwächungen äussert.

Dem Asylentscheid ist in der linguistischen Forschung bislang wenig Beachtung geschenkt worden. Eine Ausnahme bildet Rast (2002), der im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), aus dem später das Bundesamt für Migration (BFM) hervorging, Schreibseminare durchführte. Im Zentrum stand dabei die Redaktion von Asylentscheiden. Auf drei Punkte richtet Rast (2002: 101) sein Augenmerk: die Sprachkompetenz, also die Beherrschung des Regelsystems, die Verständlichkeit sowie die Wirkung der Sprache. Letzteres verweist auf obengenannten Aspekt, der in meiner Arbeit im Mittelpunkt stehen soll: unbewusste oder bewusste Unterstellungen, Formulierungen, die verletzen können.

2.3 Verwaltungstextsorten und der Bescheid

Becker-Mrotzek & Scherner (2000: 634) haben eine auf der Analyse eines grossen Datenkorpus basierende Typologie der Verwaltungstextsorten erarbeitet. Sie unterscheiden, mit Blick auf die dominante Funktion, folgende vier Textsorten der Verwaltung:

Texte mit regulierender Funktion: Das sind Texte, die das Verwaltungshandeln nach Form und Inhalt vorab festlegen, wie Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Dienstsanweisungen. Sie bilden den vorgegebenen Handlungs- und Wissensrahmen. [...]

Texte mit wissenserhebender bzw. -vermittelnder Funktion: Das sind die Texte, die die Klienten an die Institutionen richten. Hierzu gehören insbesondere Anträge und Widersprüche, aber auch Anfragen und Auskunftersuche. [...]

Texte mit wissensbearbeitender Funktion: Das sind alle schriftlichen Äusserungen, die im Laufe eines Bearbeitungsprozesses entstehen und der verwaltungsinternen Bearbeitung dienen. Eine zentrale Form ist die Verwaltungsakte mit ihren Subarten, bei deren Bearbeitung die Wissens Elemente der Klienten und die Wissenshorizonte der Agenten zusammengeführt werden. So werden Verwaltungsentscheidungen herbeigeführt. [...] Wesentlicher Bestandteil der Akte ist das Formular.

Texte mit handlungsschliessender Funktion: Das sind alle Texte, die in bestimmter Form die Ergebnisse des Verwaltungshandelns mitteilen und die einheitliche Verwaltungsmeinung darstellen. Zu den häufigsten zählen sicherlich die Bescheide als hoheitliche Verwaltungsakte, die Leistungen fordern oder gewähren (Steuerbescheid, Sozialhilfebescheid, Nutzungserlaubnis).

Der Bescheid ist in dieser Typologie der vierten und letzten Kategorie, den Texten mit handlungsschliessender Funktion zuzuordnen, den Texten also, die das rechtskräftige Ergebnis eines Verwaltungshandelns mitteilen. Er ist somit eine reaktive Handlung der Verwaltung, die Antwort auf die Handlung einer Klientin oder eines Klienten, und schliesst eine mehrteilige Handlungssequenz ab (Becker-Mrotzek & Scherner 2000: 638).

Rehbein (1998: 666) definiert die Funktion des Bescheids wie folgt:

Bescheide [...] teilen den Klienten die Massnahme mit. Sie müssen den Bezug auf die normativen Texte sicherstellen, sind aber so zu formulieren, dass die Klienten als Folgehandlung die Massnahme ausführen.

Bescheide müssen also zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssen die Entscheidung juristisch hieb- und stichfest mitteilen und gleichzeitig bei der Adressatin oder dem Adressaten Akzeptanz erzeugen, also soweit verständlich und überzeugend sein, dass die verlangten Folgehandlungen ausgeführt werden. Bescheide sind demnach mehrfachadressiert – primär an die betroffene Person, sekundär aber auch an «kontrollierende Instanzen» (Becker-Mrotzek & Scherner 2000: 639).

Linhart (2007: 2–8) betrachtet den Bescheid aus juristischer Sicht. Er nennt folgende prototypischen Bestandteile des Bescheids:

- Der **Kopf** umfasst verschiedene Angaben wie Aktenzeichen, Kontaktinformationen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters für allfällige Rückfragen, Betreff usw.
- Der **Tenor** enthält den Verwaltungsentscheid und die damit verbundenen Verpflichtungen für die Adressatin oder den Adressaten. Er kann auch Nebenbestimmungen

(zusätzliche Auflagen, Fristen u. Ä.), eine Anordnung der sofortigen Vollziehung oder eine Androhung von Zwangsmitteln umfassen.

- Die **Gründe** für den Verwaltungsentscheid enthalten zwei Abschnitte: die Sachverhaltsdarstellung und die rechtliche Würdigung.
- Die **Rechtsbehelfsbelehrung** klärt die Bescheidempfängerin oder den Bescheidempfänger darüber auf, welche Anfechtungsmöglichkeiten sie bzw. er hat.
- Grussformel, Unterschrift und Dienstsiegel
- Allfällige **Bearbeitungsvermerke** (vor allem für die verwaltungsinterne Behandlung)

Von den genannten Bestandteilen sind Linhart (2007: 2) zufolge der Tenor, die Gründe und die Rechtsbehelfsbelehrung konstitutiv für die Textsorte Bescheid. Bescheidskopf, Unterschrift und Dienstsiegel sind dagegen nicht typisch für den Bescheid, sondern für jedes Verwaltungsschreiben. Ihnen wird daher weniger Bedeutung zugemessen.

Kopf, Rechtsbehelfsbelehrung, Grussformel, Unterschrift und Dienstsiegel sowie Bearbeitungsvermerke (also alle Bestandteile ausser Tenor und Begründung) können als grundsätzlich gleichbleibender kommunikativer Rahmen gesehen werden. Der Tenor und die Begründung hingegen sind einzelfallbezogen.

Bescheide zeichnen sich – wie viele andere Verwaltungstextsorten – durch ihre Intertextualität aus, d. h. durch ihre Eingebundenheit in ein Netz von anderen Texten, zu denen der Rezipient den Text in Beziehung setzen muss, um ihn verstehen zu können (Linke & Nussbaumer 2000a: 442). Dieses Netz besteht im Fall des Bescheids aus Gesetzen, Gerichtsurteilen, Fachliteratur usw.

3 Das Asylwesen der Schweiz

Dieses Kapitel beinhaltet eine Darstellung des Schweizer Asylwesens und des Asylverfahrens, in (notgedrungen) groben Zügen, und ordnet den Asylentscheid in diesen Prozess ein. Die Angaben basieren auf dem Asylgesetz (AsylG), Illes et al. (2009), Caroni et al. (2009: 161–232) und dem *Handbuch Asylverfahren* des BFM (Bundesamt für Migration 2008)⁴.

3.1 Das Asylgesetz

Das schweizerische Asylgesetz definiert die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling (die sogenannte «Flüchtlingseigenschaft»), die Voraussetzungen zur Asylgewährung, die Rechtsstellung von Flüchtlingen in der Schweiz und regelt die vorläufige Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie die Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimatländer. Das Asylgesetz entstand 1979, wurde 1998 totalrevidiert und seither mehrmals teilrevidiert, das bisher letzte Mal 2008. Es wird durch eine Reihe von Verordnungen präzisiert und ergänzt.

Eine wichtige Rolle im schweizerischen Asylrecht kommt dem Flüchtlingsbegriff zu. An ihm entscheidet sich, ob eine Person in der Schweiz als Flüchtling gilt. Die Definition des Flüchtlingsbegriffs lautet gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes:

¹ Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

² Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Einer Person, die dieser Beschreibung entspricht und als Flüchtling anerkannt wird, wird in der Regel Schutz gewährt, sofern nicht Asylausschlussgründe nach Artikel 52 bis 54 des Asylgesetzes vorliegen. Asylausschlussgründe (der Ausschluss bezieht sich auf die Asylgewährung, nicht etwa auf die Flüchtlingseigenschaft) liegen vor, wenn ein Flüchtling eine verwerfliche Handlung⁵ begangen hat oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat (Asylonwürdigkeit); wenn er sich im Ausland befindet und ihm zugemutet werden kann, dass er im Aufenthaltsland ein Gesuch stellt; oder wenn er erst wegen seiner Ausreise aus dem Heimatland oder seinem Verhalten nach der Ausreise die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

⁴ Ich beziehe mich auf die zurzeit elektronisch zugängliche Version von 2008. Das Handbuch wird ein- bis zweijährlich überarbeitet. Die sich in Überarbeitung befindlichen Teile wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht zugänglich sind.

⁵ Eine verwerfliche Handlung ist nach gängiger Praxis ein Verbrechen im Sinne des Schweizer Strafbuches, d. h. ein Delikt, das mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet wird (Art.10 Abs. 2 StGB), beispielsweise Mord, Vergewaltigung oder Drogenhandel.

3.2 Die zuständigen Behörden

Das Bundesamt für Migration (BFM) ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD angegliedert. Es ist auf Bundesebene für alle ausländer- und asylrechtlichen Belange zuständig und entscheidet über die «Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz» (Art. 6a Abs. 1 AsylG).

Den kantonalen Migrationsbehörden kommen Vollzugsaufgaben zu.

3.3 Der Ablauf des Asylverfahrens

Gemäss Artikel 18 des Asylgesetzes gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Der Begriff «Verfolgung» ist dabei in einem weiteren Sinne zu sehen und bezieht sich demnach nicht nur auf die Vorkommnisse, die zur Anerkennung als Flüchtling führen, sondern auch auf mögliche Situationen, die eine Wegweisung verunmöglichen, wie Krieg oder Bürgerkrieg, Gewaltsituationen im Herkunftsland oder drohende Menschenrechtsverletzungen.

Die asylsuchende Person muss ihr Gesuch – sofern sie noch keine Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz hat – bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland, an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle des BFM einreichen (Art. 19 Abs. 1 AsylG). Verfügt sie bereits über eine Aufenthaltsbewilligung (z. B. eine Kurzaufenthaltsbewilligung), reicht sie das Gesuch bei der kantonalen Migrationsbehörde des Wohnkantons ein (Art. 19 Abs. 2 AsylG). Auch am Flughafen kann ein Asylgesuch eingereicht werden. Für die Einreichung und das entsprechende Verfahren gelten jedoch teilweise andere Regeln als bei der Einreise an einem anderen Grenzübergang (Art. 22 und 23 AsylG).

Die häufigste Art der Einreise ist die illegale Einreise, das heisst die Einreise unter Umgehung der Grenzkontrollen. Asylsuchende, die so einreisen, können ihr Gesuch in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)⁶ einreichen. Auch Personen, die ihr Asylgesuch an der Grenze einreichen, Personen, die ein Asylgesuch einreichen, nachdem sie bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum angehalten worden sind, und Personen, die im Inland ein Asylgesuch einreichen, werden an die EVZ gewiesen (Art. 21 Abs. 1 AsylG).

Seit dem Inkrafttreten des Dubliner Assoziierungsabkommens am 12. Dezember 2008 wird zunächst immer geprüft, welcher EU-Mitgliedstaat bzw. welches assoziierte Mitglied (Norwegen, Island und die Schweiz) für das Asylverfahren zuständig ist (Art. 21 Abs. 2 AsylG). Das Dublin-Abkommen sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Dublin-Staat geprüft wird. Diese Bestimmung soll vermeiden, dass eine asylsuchende Person mehrere Gesuche in verschiedenen Ländern einreicht. Nach einem negativen Asylentscheid kann die asylsuchende Person nicht mehr in einem anderen Dublin-Staat erneut ein Asylverfahren anstrengen. Reicht sie dennoch in einem anderen Land

⁶ Das BFM betreibt EVZ in Basel, Kreuzlingen, Vallorbe und Chiasso.

ein weiteres Asylgesuch ein, wird dieses nicht mehr materiell geprüft. Stellt die Schweiz fest, dass sie nicht für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist, erteilt sie einen sogenannten «Nichteintretensentscheid» (NEE) (Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG).

Im EVZ werden die Personalien der asylsuchenden Person erhoben, sie wird erkenndungsdienstlich erfasst (Fotografie, Daktyloskopie, allenfalls weitere biometrische Daten) und muss ihre Reise- und Identitätsdokumente abgeben. Danach wird sie summarisch zum Reiseweg sowie zu den Gründen für das Verlassen ihres Landes befragt (Art. 26 Abs. 2 AsylG). Das Gespräch wird protokolliert. Von dieser sogenannten «Befragung zur Person» (BzP) hängt das weitere Verfahren ab: Sie entscheidet darüber, ob es zu einem Rückübernahmeverfahren in einen Drittstaat, einem Dublin- oder einem Inlandverfahren kommt und ob die Person für das weitere Verfahren einem Kanton zugewiesen werden muss oder ob das Verfahren während des maximal sechzig-tägigen Aufenthalts im EVZ durchgeführt werden kann. Die BzP dient ausserdem zur Vorbereitung der «Anhörung zu den Asylgründen» (Art. 29 AsylG), die in der Folge das BFM durchführt.

Lässt sich beweisen, dass eine Person die Behörden über ihre Identität täuscht, wird nicht auf das Asylgesuch eingetreten. Auch wenn die asylsuchende Person nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Einreichen ihres Asylgesuchs Reise- oder Identitätspapiere einreichen kann, hat dies einen Nichteintretensentscheid zur Folge. Nicht eingetreten wird weiter, wenn die Person bereits einmal einen ablehnenden Entscheid von der Schweiz oder einem EU- oder EWR-Staat erhalten hat oder wenn sie aus einem verfolgungssicheren Staat⁷ kommt. Das Asylgesetz nennt in den Artikeln 32 bis 35 insgesamt sechzehn Nichteintretensgründe⁸. Die Liste ist abschliessend.

Sofern kein Nichteintretensentscheid gefällt wurde, teilt das BFM die asylsuchende Person nach den ersten Verfahrensschritten im EVZ einem Kanton zu, wo sie sich für die Dauer des Asylverfahrens aufhält.

Die Anhörung zu den Asylgründen findet im Beisein der asylsuchenden Person, einer für die Befragung zuständigen Person des BFM und wenn nötig einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt. Allenfalls ist auch eine von der asylsuchenden Person gewählte Rechtsvertretung und/oder eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher ihrer Wahl mit dabei. Ausserdem ist eine Hilfswerkvertretung anwesend, sofern die asylsuchende Person deren Anwesenheit nicht explizit ablehnt⁹. Die Vertreterin oder der Vertreter eines zugelassenen Hilfswerks beobachtet die Anhörung und kann ergänzende Fragen stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen, etwa zur Atmosphäre bei der Befragung oder zum Ablauf (Art. 30 AsylG). Die Anhörung wird protokolliert und der asylsuchenden Person am Ende rückübersetzt.

7 Welche Staaten verfolgungssicher sind, definiert der Bundesrat (Art. 6a Abs. 2 AsylG).

8 Ein 17. Grund (zusätzlich zu den 16 in Art. 32 bis 35 genannten) ist ausserdem Art. 17b Abs. 3, wonach das Nichtbezahlen eines Gebührenvorschusses bei Wiedererwägungsgesuchen (nach Abschluss des rechtskräftigen Verfahrens) ein Nichteintretensgrund sein kann.

9 Die Anwesenheit der Hilfswerkvertretung als Vertretung der Zivilgesellschaft soll das Vertrauen in die Objektivität der Anhörung und die Legitimität des Verfahrens erhöhen.

In der Anhörung werden zunächst weitere Abklärungen zur Person getroffen, sofern die BzP noch für den Entscheid relevante Fragen offen liess. Danach gibt die asylsuchende Person die Gründe für ihr Asylgesuch an und legt allenfalls Beweismittel vor. Anschliessend wird diese Darstellung durch gezielte Fragen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des BFM abgeklärt. Zum Schluss wird die asylsuchende Person über die weiteren Schritte im Verfahren und die möglichen Rechtsfolgen informiert. Dabei hat sie Gelegenheit, Gründe, die sie noch nicht genannt hat, die aber gegen eine Wegweisung sprechen würden, anzubringen.

In der Folge trifft das BFM, gestützt auf die Protokolle und allfällige weitere Abklärungen, einen Entscheid, der im Regelfall schriftlich eröffnet wird. Der Entscheid muss für die Asylsuchenden nachvollziehbar sein und deshalb die wesentlichen Gründe, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren, enthalten (vgl. Kap. 6.2.1 zum Aufbau des Asylentscheids). Die Begründungspflicht entfällt, wenn dem Begehren der asylsuchenden Person voll entsprochen wird, also bei positiven Asylentscheiden.

Im Falle von ablehnenden Entscheiden oder Nichteintretensentscheiden wird die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Hält die Person die für die Ausreise angesetzte Frist nicht ein, wird angeordnet, dass die Wegweisung zwangsweise vollzogen wird. Ist eine Wegweisung nicht zumutbar oder nicht möglich, wird hingegen eine vorläufige Aufnahme verfügt (Art. 44 Abs. 2 AsylG). Für den Vollzug der Wegweisung ist der Kanton zuständig, der in der Verfügung bestimmt wird (Art. 46 Abs. 1bis).

Gegen den Asylentscheid des BFM kann Beschwerde erhoben werden (Art. 105 AsylG). Die Beschwerde kann sich auf die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung des Ermessens und Missbrauch, die unrichtige oder unvollständige Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beziehen (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht.

4 Korpus und Methodik

Das Korpus umfasst zwanzig Asylentscheide, die das BFM in anonymisierter Form zur Bearbeitung in dieser Arbeit zur Verfügung gestellt hat. Die zwanzig Asylentscheide sind alle negativ. Sie unterteilen sich in fünf materiell negative Entscheide mit Wegweisung, fünf materiell negative Entscheide¹⁰ mit vorläufiger Aufnahme, fünf Nichteintretensentscheide und fünf Dublin-Entscheide.¹¹

Die zwanzig Exemplare stammen aus den Federn unterschiedlicher Autorinnen und Autoren und betreffen Asylsuchende aus verschiedenen Heimat- und Herkunftsländern. Damit ist eine gewisse Durchmischung gegeben, die es erlaubt, allgemeingültige Aussagen zu machen. Alle Entscheide sind in deutscher Sprache verfasst und stammen zum grössten Teil aus dem Jahr 2010, zwei aus dem Jahr 2009. Aus Vertraulichkeits- und Datenschutzgründen befindet sich das Korpus nicht im Anhang dieser Arbeit.

Die Analyse der zwanzig Asylentscheide soll aufzeigen, wo und wie die distanzierte Haltung des Amtes gegenüber den Gesuchstellenden zum Ausdruck kommt. Dabei lassen sich zwei Aspekte unterscheiden: Erstens wird auf der Ebene des Stils deutlich, welcher Art die soziale Beziehung ist, die der Sender zum Empfänger herstellen will (z. B. distanziert oder nicht distanziert). Für diesen Teil der Analyse basiere ich mich auf die pragmatische Stilistik nach Sandig (2006, vgl. auch 2009, 2008, 1986, Kap. 5.1).

Zweitens zeigen sich die Beziehungsgestaltung und das Selbstverständnis des Amtes im Aufbau der Entscheide. Für diesen Teil der Analyse lehne ich mich vor allem an Ebert (2006) an (Kap 5.4).

¹⁰ Materielle Entscheide sind Entscheide über Asylgesuche, die inhaltlich geprüft wurden – im Gegensatz zu formellen Entscheiden (Nichteintretensentscheide und Dublin-Entscheide), bei denen das Gesuch nicht inhaltlich geprüft wird (vgl. zur Terminologie auch Kap. 6.2.1).

¹¹ In dieser Arbeit wird unterschieden zwischen «Dublin-Entscheiden», also Entscheiden über Gesuche, auf die das BFM nicht eintritt, da die Schweiz gemäss Dubliner Assoziierungsabkommen nicht zuständig ist, und «Nichteintretensentscheiden», also Entscheiden über Gesuche, auf die das BFM aus anderen Gründen nicht eintritt, z. B. wegen fehlender Identitätspapiere, Täuschung über die Identität oder Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die asylsuchende Person (vgl. Kap. 3.3).

5 Theoretische Grundlagen

5.1 Pragmatische Stilistik

Die Handlungs- oder pragmatische Stilistik basiert auf der Auffassung der linguistischen Pragmatik, dass Sprechen eine Form von Handeln ist. Sie ist eine Weiterentwicklung der Sprechakttheorie (vgl. Kap. 5.2). Wenn wir sprechen, vollziehen wir Handlungen. Dabei können wir ein und dieselbe Handlung in ein und derselben Situation verschieden durchführen – und gerade diese Verschiedenheit ist stilistisch bedeutsam (Sandig 2009: 1336). Stil hat also mit Wahl zu tun: Die Art, etwas zu sagen oder zu schreiben, die wir wählen, ist bedeutsam. Stil transportiert Bedeutung. Sandig (1986: 23), eine der wichtigsten Vertreterinnen der pragmatischen Stilistik, definiert Stil denn auch als «sozial relevante (bedeutsame) Art der Handlungsdurchführung».

Neben der inhaltlichen Information (Primärinformation) vermitteln Äusserungen durch die jeweils verwendeten sprachlichen Mittel, die sprachliche Form, auch soziale Informationen (Sekundärinformation). Zum einen betreffen diese die Selbstdarstellung des Textproduzenten, also das Bild, das er von sich hat und das er vermitteln will, zum anderen die Gestaltung der Beziehung zum Rezipienten (Fix 2004: 42, Fix et al. 2003: 83). Beispielsweise können symmetrische oder asymmetrische Partnerbeziehungen stilistisch zum Ausdruck gebracht werden (Fix 2004: 48). Mit *Bitte sei doch einmal so nett, mir meine Mütze zu holen* und *Hol mir meine Mütze!* wird zwar die gleiche inhaltliche Information vermittelt, aber eine ganz unterschiedliche soziale Information. Während inhaltlich in beiden Sätzen jemand dazu bewogen werden soll, dem Sprecher seine Mütze zu bringen, wird im ersten, freundlich und höflich formulierten Satz eine symmetrische soziale Beziehung deutlich, im zweiten, schroff und unhöflich formulierten Satz eine asymmetrische (Fix 2004: 42f.).

Hinter der Wahl einer bestimmten Formulierung stehen also verschiedene stilistische Wirkungsabsichten, die bewusst oder unbewusst sein, mehr oder weniger gut gelingen und vom Rezipienten erkannt, aber auch verkannt werden können (Sandig 2006: 29–31). Das heisst: Eine Intention, die für die Rezipienten klar zu erkennen ist, muss dem Sprecher oder der Schreiberin nicht unbedingt bewusst gewesen sein. Eine Wirkungsabsicht kann durch eine ungeschickte Formulierung misslingen und die Wirkung deshalb bei den Rezipienten nicht eintreten. Wirkungsabsichten können von Rezipienten nur aus der Situation heraus erschlossen werden. Dabei kann es auch zu Unsicherheiten kommen, die Wirkung kann nicht, falsch oder nur teilweise erkannt werden. Während man auf der Produzentenseite von Stilabsicht (oder Wirkungsabsicht) spricht, ist es auf der Rezipientenseite eine gewisse Stilwirkung, die eintritt (Sandig 2006: 30).

In jeder Sprache gibt es konventionalisierte Mittel zum Ausdruck eines bestimmten Inhalts – im obigen Beispiel mit der Mütze etwa *bitte* oder *sei doch einmal so freundlich* oder der Imperativ –, die geübte Sprecherinnen und Sprecher bewusst oder unbewusst «für ihre jeweiligen Ziele differenziert einsetzen und sie in ihrer Differenziertheit auch verstehen» können (Fix 2004: 43).

Bei der Analyse von Stilwirkungen ist zu beachten, dass ebendiese durch den Stil ausgelöste Wirkung betrachtet wird und nicht etwa die Wirkung, die das Thema (der Inhalt der Handlung) an sich auslösen kann. Die Stilwirkung kann jedoch diese durch den Handlungsinhalt ausgelöste Wirkung unterstützen bzw. verstärken. (Sandig 2006: 25)

Sprecher oder Schreiberinnen können über den Stil Einstellungen und Haltungen vermitteln. Diese können ihre eigenen, subjektiven sein oder aber solche, die von ihnen aufgrund der in einer Gemeinschaft geltenden Konventionen erwartet werden. Diese Einstellungen und Haltungen können sich auf Verschiedenes beziehen: auf den Inhalt, die Adressatin oder den Adressaten, die Beziehung, den Inhalt, die Sprecher-/Schreiberrolle, die Handlung, die Institutionsgebundenheit, die Situation, das Medium oder den Kanal. Dieses stilistische Deutlichmachen von Einstellungen oder Haltungen hat eine starke Wirkung auf den Rezipienten. (Sandig 2006: 15, 23)

Stile, «die den Mitgliedern der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, um gesellschaftlich relevante Aufgaben zu erfüllen», werden typisierte Stile genannt (Sandig 2006: 21). Sie zeichnen sich durch charakteristische Merkmale aus, anhand derer ein bestimmter Stil erkannt werden kann. Fachstile gehören hier dazu, zum Beispiel der Amtsstil/Behördenstil.

Selbstdarstellung und Beziehungsgestaltung stehen in engem Zusammenhang und beide sind «in Kommunikationsbereichen besonders ausgeprägt, in denen soziale Rollen einen hohen Stellenwert haben» (Fix 2004: 47). Dies trifft auf Institutionen und Verwaltungen, wie das BFM, zu. Im institutionellen Bereich wird auch sprachlich über den Stil verdeutlicht, wie der Agent sich selbst und die Beziehung zu seinen Klientinnen und Klienten sieht.

In der pragmatischen Stilistik spricht man von stilistischen Handlungsmustern (Sandig 2006: 147 et passim). Das grundlegendste, «allgemeinste» stilistische Handlungsmuster ist das Durchführen bzw. Gestalten von Handlungen (Püschel 2008: 1025, vgl. auch Sandig 2006: 9). Es gehört zu den Textherstellungshandlungen, also zu den Handlungen, mit denen ein Text erst erstellt wird. Das Durchführen erfolgt etwa durch Formulieren, Strukturieren, Wählen von Stilelementen (Sandig 2009: 1339f.). Stilistische Handlungsmuster im engeren Sinn sind bestimmte Muster des Durchführens, zum Beispiel das Emotionalisieren, das Attraktivmachen, das Verständlichmachen eines Textes usw. (Sandig 2009: 1340f.). Die Beziehung zwischen Textproduzent und Rezipient kann dabei gleichzeitig unterschiedlich gestaltet werden – etwa familiär oder förmlich distanziert – und/oder der Textproduzent kann sich selbst darstellen, beispielsweise als Experte oder Laie (Sandig 2009: 1338). Auf der Mikroebene wird die Durchführung von Sprechakten analysiert (Sandig 2009: 1341). Hier geht es um die Frage, wie Illokutionen versprachlicht werden. Diese Frage ist, wie wir sehen werden, für die Problemstellung dieser Arbeit besonders interessant.

5.2 Sprechakttheorie

Wie im vorangehenden Kapitel dargelegt, ist die pragmatische Stilistik eine Weiterentwicklung der Sprechakttheorie. Stil wird demnach als Handeln aufgefasst und muss konsequenterweise auch mit den sprechakttheoretischen Kategorien Lokution, Proposition, Illokution und Perlokution beschrieben werden (Fix et al. 2003: 35).

Die Sprechakttheorie wurde von Austin (1975) begründet und von Searle (1969), einem Schüler Austins, weiterentwickelt. Austin zerlegt Äusserungen in drei Akte, den lokutionären, den illokutionären und den perlokutionären Akt.

Der lokutionäre Akt ist das «bedeutungsvolle Hervorbringen von Geräuschen» (Stafeldt 2009: 40), also das Äussern einer Proposition, einer Aussage über die Welt, durch das Produzieren von Wörtern, Sätzen und Texten. Austin (1975: 92f.) unterteilt den lokutionären Akt zusätzlich in:

- a. den phonetischen Akt (das Produzieren von Lauten),
- b. den phatischen Akt (das Produzieren von Phonemen und Morphemen zu Wörtern, Sätzen und Texten) und
- c. den rhetischen Akt (das Äussern einer Proposition).

Searle (1969) ersetzt den lokutionären Akt später durch den Äusserungsakt und den propositionalen Akt, womit wir von drei zu vier Teilakten gelangen. Unter den Äusserungsakt fasst Searle die Produktion von Lauten, Wörtern und Sätzen (also eigentlich Austins phonetischen und phatischen Akt). Unter dem propositionalen Akt versteht er die Aussage über die Welt (Austins rhetischen Akt). Der propositionale Akt umfasst den Referenzakt, das Verweisen auf etwas in der Welt, und den Prädikationsakt, die Aussage darüber.

Der illokutionäre Akt ist der Akt, «den man vollzieht, *indem* man etwas sagt» (Austin 2002: 117), es geht hier also um den Handlungswert, um die kommunikative Absicht der Sprecherin oder des Sprechers. Beispielsweise will man jemanden informieren, ihn um etwas bitten, ihm drohen, ihm danken usw. Damit soll eine bestimmte Reaktion oder eine bestimmte Wirkung bei der Adressatin oder dem Adressaten ausgelöst werden. Das wiederum wird perlokutionärer Akt genannt. Eine Sprecherin oder ein Sprecher könnte etwa jemanden durch eine Drohung (= Illokution) einschüchtern (= Perlokution) oder ihn durch eine Aufforderung (= Illokution) zu einer bestimmten Reaktion bewegen (= Perlokution) wollen (Hindelang 2010: 11). Die vier Teilakte werden gleichzeitig realisiert.

Die nachfolgende Tabelle fasst das Geschriebene zusammen:

Äusserungsakt	Kinn bewegen, Zunge bewegen, Geräusche machen		
Propositionaler Akt			
Referenzakt	Prädikationsakt	Verweisen auf etwas	Zuweisen von Eigenschaften
Illokutionärer Akt <i>Kommunikative Absicht</i>	das Feststellen, das Fragen, das Befehlen, das Grüßen, das Warnen		
Perlokutionärer Akt <i>Wirkung</i>	das Informieren, das Irritieren, das Langweilen seiner Zuhörer		

Tab. 1: Der Sprechakt nach Searle (Tabelle nach Busch & Stenschke 2008: 218, von der Verfasserin, MZ, leicht angepasst)

Für die vorliegende Arbeit sind vor allem die Illokutionen interessant, denn sie zeigen auf, welche Handlungen in den Asylentscheiden mit bestimmten Äusserungen eigentlich vollzogen werden.

Illokutionen werden durch sogenannte Illokutionsindikatoren (Searle 1969: 30, Searle 1971: 49) signalisiert, die der Adressatin oder dem Adressaten einer Äusserung – zusätzlich zum Kontext – sprachliche Hinweise geben, wie die Äusserung zu verstehen ist. So weisen die Höflichkeitspartikel *bitte*, die Abtönungspartikeln *doch* und *einmal* und die phraseologische Formulierung *sei doch so nett* in der oben bereits einmal als Beispiel verwendeten Äusserung *Bitte sei doch einmal so nett, meine Mütze zu holen* darauf hin, dass diese als höfliche Aufforderung gemeint ist.

Zu den Illokutionsindikatoren zählt Searle (im Englischen) Wortfolge, Betonung, Intonation, Interpunktion, den Modus des Verbs und die performativen Verben (Searle 1969: 30, Searle 1971: 50). Im Deutschen gehören zu den Illokutionsindikatoren vor allem (vgl. z. B. Brinker 2010: 83f.):

- die explizit performative Formel,
- der Satztyp (z. B. Frage-, Aufforderungs-, Aussagesatz),
- das Satzmuster (Satzbauplan mit den grundlegenden grammatischen Informationen wie Modus, Tempus, Numerus, Person usw.),
- Abtönungspartikeln (z. B. *aber, doch, bloss, nur, ja, mal*),
- Modalwörter/Satzadverbien (z. B. *bestimmt, hoffentlich, möglicherweise, zweifellos*),
- der propositionale Gehalt (in Verbindung mit dem Kontext),
- prosodische Merkmale (Intonation, Akzent, Sprechtempo) bei mündlichen Äusserungen.

Mit der Verwendung von performativen, also sprechaktindizierenden Verben (in der 1. Person Singular Indikativ Aktiv) wird der illokutive Akt zeitgleich mit dem Aussprechen vollzogen (etwa in *Ich verspreche, dir morgen zu helfen* oder *Ich danke dir für deine Hilfe*). Die performative Verwendung ist die eindeutigste und die expliziteste Form der Illokutionsindikation, sie kommt jedoch eher selten vor.

Liedtke (1998: 105) fügt der Liste unter anderem noch folgende Illokutionsindikatoren hinzu:

- Modalverben,
- Wortfolge im Satz,
- Modus des Hauptverbs,
- Interpunktion bei schriftlichen Äusserungen.

Die Liste der Illokutionsindikatoren ist nicht abschliessend; verschiedenste Mittel können unter Umständen als Indikatoren fungieren (Searle 1969).

Erwartet werden im vorliegenden Korpus etwa auch Labels, die ebenfalls Illokutionen indizieren können. Das Labelling ist eine Sonderform der textuellen Substitution, wobei komplexe Textinhalte durch eine zusammenfassende Bezeichnung wiederaufgenom-

men werden (Bussmann 2008: 384). Mit einem Label werden zum Beispiel Ereignisse oder Verhalten «zusammenfassend charakterisiert» und damit «etikettier[t]» (Linke & Nussbaumer 2000b: 309). Es ist denkbar, dass in den Asylentscheiden negative Zuschreibungen etwa für das Verhalten der Asylsuchenden auftreten. Ein Beispiel für ein Label aus dem Korpus wäre das markierte Lexem in folgendem Beispiel:

Es erübrigt sich daher, auf weitere **Ungereimtheiten** in den Ausführungen des Gesuchstellers einzugehen (vgl. Akte [geschwärzt]). (6.5)¹²

Mit dem stark negativ konnotierten Label *Ungereimtheiten* werden die zuvor geschilderten Erlebnisse des Gesuchstellers als nicht glaubwürdig etikettiert.

Illokutionsindikatoren sind besonders interessant, weil sie auch Illokutionen, die in indirekten Sprechakten verborgen sind, also implizit sind, explizit machen können. Indirekte Sprechakte liegen vor, wenn die indizierte Illokution von der tatsächlich gemeinten abweicht oder wenn zusätzlich zur indizierten Illokution noch eine zweite erkennbar wird (Searle 1979: 30f.). Hier werden also mit einer Äusserung mehrere Illokutionen vollzogen. Die Äusserung

Lässt du mich jetzt bitte in Ruhe? (Sökeland 1980: 48)

ist ein indirekter Sprechakt. Was aussieht wie eine Frage, ist in Wirklichkeit eine Aufforderung.

Sökeland (1980) unterscheidet grundsätzlich eine primäre und eine sekundäre Illokutionsebene. Indirekte Sprechakte werden erst auf einer sekundären Illokutionsebene wirksam. Dazu bedienen sie sich einer Basisillokution. Primäre und sekundäre Illokution werden gleichzeitig realisiert. Die Sekundärindikatoren stehen mit den Indikatoren der Basisillokution, den Basisindikatoren, in Konkurrenz und signalisieren die tatsächliche Illokution; sie sind über die Basisindikatoren dominant. (Sökeland 1980: 43–48)

Zu den Basisindikatoren zählt Sökeland (1980: 72–75) die explizit performative Formel, den Satztyp und das Satzmuster; zu den Sekundärindikatoren gehören der Kontext, der propositionale Gehalt, Abtönungspartikeln, Adverbien und die Intonation.

Während der Basisindikator, der Satztyp, im obigen Beispiel auf eine Frage hinweist, geben die Sekundärindikatoren, namentlich die Partikel *bitte* und die für eine Frage ungewöhnliche Intonation, der angesprochenen Person zu verstehen, dass die Äusserung als Aufforderung aufzufassen ist.

Es ist zu vermuten, dass in den vorliegenden Asylentscheiden sprachliche Angriffe sich nicht explizit an der sprachlichen Oberfläche manifestieren (etwa aus Gründen der Höflichkeit und des Anstands, aber auch, weil sie unbewusst sind), sondern implizit sind. Anhand von Illokutionsindikatoren können sie jedoch sprachlich festgemacht werden.

¹² Die Nummer verweist auf die Textstelle in Anhang II.

5.3 Gesichtsbedrohende Sprechakte

Die folgenden Ausführungen zu den gesichtsbedrohenden Sprechakten (GBA) basieren auf der kürzlich erschienenen Übersetzung (Brown & Levinson 2007) von Brown & Levinsons vielbeachtetem Werk *Politeness – Some Universals in Language Usage* (1987).

Brown & Levinson (2007) gehen davon aus, dass alle kompetenten erwachsenen Mitglieder einer Gesellschaft etwas haben, das die Autoren «Gesicht» bzw. «face»¹³ nennen und als «öffentliche[s] Selbstbild, das jedes Mitglied für sich in Anspruch nehmen will», definieren. Das Gesicht kann in ein negatives und ein positives Gesicht unterteilt werden.

Das negative Gesicht ist der

elementare Anspruch auf Territorien, auf persönliche «Reservate» und auf das Recht, nicht beeinträchtigt zu werden – d. h. auf Handlungsfreiheit und Freiheit von Eingriffen [*imposition*]. (Brown & Levinson 2007: 59)

Das positive Gesicht hingegen ist das

positive, konsistente Selbstbild bzw. die positive, konsistente «Persönlichkeit», auf die von den Interagierenden Anspruch erhoben wird (das schliesst entscheidend das Begehren nach Wertschätzung und Anerkennung dieses Selbstbildes ein). (Brown & Levinson 2007: 59)

Der Begriff «Gesicht» ist im alltäglichen Verständnis eng mit der Vorstellung verbunden, dass es demütigbar ist, dass man es verlieren kann. In das Gesicht wird deshalb emotional investiert: Man versucht, es zu wahren. Weil die Menschen um ihre gegenseitige Verletzbarkeit des Gesichts wissen, kooperieren sie in der Interaktion für gewöhnlich. Das Gesicht hängt demnach davon ab, ob es von anderen Menschen gewahrt wird. Brown & Levinson behandeln das Gesicht deshalb als grundlegendes Bedürfnis, das jedes Mitglied der Gesellschaft hat und von dem jedes andere Mitglied der Gesellschaft weiss, dass es das hat. In diesem Sinn können die oben zitierten Definitionen umformuliert werden.

Das negative Gesicht ist also das

Bedürfnis jedes «kompetenten erwachsenen Mitglieds», dass seine Handlungen von anderen nicht beeinträchtigt werden. (Brown & Levinson 2007: 61)

Das positive Gesicht wäre demgegenüber das

Bedürfnis jedes Mitglieds, dass seine Bedürfnisse zumindest für einige andere begehrenswert sind. (Brown & Levinson 2007: 61)

¹³ Den Begriff «face» übernehmen die Autoren von Goffman (1967).

Vereinfacht ausgedrückt geht es also beim negativen Gesicht um das Bedürfnis, in seinem Freiraum unbehelligt zu bleiben, beim positiven Gesicht um das Bedürfnis nach Wertschätzung und Anerkennung.

Da Menschen ihr Gesicht verteidigen, wenn es bedroht wird, dabei jedoch wiederum das Gesicht des anderen bedrohen, sind alle Mitglieder der Gesellschaft im Regelfall darum bemüht, das Gesicht des anderen zu wahren.

Das gegenseitige Wissen um das Gesicht des anderen und das Streben nach Wahrung des Gesichts des jeweils anderen in der Interaktion sehen Brown & Levinson als universell an. Variieren kann je nach Kultur der Inhalt des Gesichts.

Bestimmte Arten von Akten können gesichtsbedrohend sein, nämlich solche, welche die Gesichtsbedürfnisse des Hörers (H) und/oder des Sprechers (S)¹⁴ potentiell verletzen könnten. Der Begriff «Akte» umfasst sowohl verbale als auch nonverbale Kommunikation. Für diese Arbeit sind aufgrund der Kommunikationssituation die verbalen Akte, Sprechakte, von Belang.

Die gesichtsbedrohenden Akte (GBA) können in Akte unterteilt werden, die das negative Gesicht bedrohen (a.), und Akte, die das positive Gesicht bedrohen (b.).

a. Das negative Gesicht bedrohende Akte signalisieren, dass S nicht zu vermeiden beabsichtigt, dass er die Handlungsfreiheit von H einschränkt. Dazu gehören:

1. Akte, die eine Aussage über eine zukünftige Handlung von H beinhalten und gleichzeitig Druck auf H ausüben, diese Handlung entweder auszuführen oder zu unterlassen – etwa Befehle, Bitten, Vorschläge, Ratschläge, Mahnungen, Drohungen;
2. Akte, die eine Aussage über eine positive zukünftige Handlung von S gegenüber H beinhalten, und dadurch Druck auf H ausüben, diese zu akzeptieren oder zurückzuweisen, wobei er sich allenfalls in die Schuld von H stellt – etwa Angebote oder Versprechen;
3. Akte, die eine Aussage über einen Wunsch von S in Bezug auf H oder dessen Güter beinhalten und H damit Grund zur Annahme geben, er könnte gezwungen werden, entweder Massnahmen zum Schutz des von S begehrten Objektes zu ergreifen oder aber es S zu überlassen – etwa Komplimente, Ausdrücke des Neids, der Bewunderung, Ausdrücke starker negativer Emotionen (Wut, Hass).

b. Das positive Gesicht bedrohende Akte signalisieren, dass S die Gefühle und Bedürfnisse von H nicht kümmern. Dazu gehören:

1. Akte, die zeigen, dass S Aspekte des positiven Gesichts von H negativ beurteilt – etwa Ausdrücke der Missbilligung, der Kritik, der Geringschätzung, Beschwerden, Anschuldigungen, Beleidigungen, Widersprüche;
2. Akte, die zeigen, dass S das positive Gesicht von H gleichgültig ist – etwa Respektlosigkeit, Erwähnen tabuisierter oder unangebrachter Themen, Verbreiten

¹⁴ Ich verwende hier die in Brown & Levinsons Terminologie verwendeten Abkürzungen H und S für Hörer und Sprecher. Eingeschlossen sind darin natürlich auch Leser und Schreiber, also Rezipienten und Sender schriftlicher Akte.

schlechter Neuigkeiten über H, Ansprechen polarisierender Themen wie Politik oder Religion.

Nebst der Einteilung in das negative Gesicht bedrohende und das positive Gesicht bedrohende Akte können GBA nach einem zweiten Kriterium unterteilt werden: Bedrohungen des Gesichts von H und Bedrohungen des Gesichts von S.

Akte, die hauptsächlich das Gesicht von H bedrohen, haben wir in der Auflistung unter a und b gesehen. Zu den Akten, die hauptsächlich das Gesicht von S bedrohen (c.), gehören:

1. Akte, die das negative Gesicht von S verletzen – etwa Ausdrücke von Dankbarkeit, Annahme des Danks oder einer Entschuldigung von H, Rechtfertigungen, Annahme von Angeboten;
2. Akte, die das positive Gesicht von S verletzen – etwa Entschuldigungen, Annahme von Komplimenten, Selbstdemütigungen, Eingeständnisse von Schuld, Gefühlsausbrüche.

S wird – da er davon ausgehen muss, dass H sein Gesicht verteidigen und dabei wohl das Gesicht von S bedrohen wird – versuchen, GBA zu vermeiden, oder, sollte das nicht möglich sein, bestimmte Strategien zur Minimierung der Bedrohung anwenden.

Entscheidet sich S dafür, den GBA zu vermeiden, verletzt er zwar das Gesicht von H nicht, allerdings gelingt auch die gewünschte Kommunikation nicht. S kann den Inhalt des GBA nicht übermitteln. Dies ist deshalb keine valable Option, wenn eine bestimmte Botschaft auf jeden Fall mitgeteilt werden muss.

Wenn S einen GBA also ausführen muss, hat er die Wahl, dies offenkundig oder nicht offenkundig zu tun. Offenkundig durchgeführt wurde ein Akt, wenn allen Beteiligten die kommunikative Absicht von S klar ist. Nicht offenkundig ist er dagegen, wenn S nicht eindeutig eine kommunikative Absicht zugeschrieben werden kann. Mit *Oje, ich hab ja gar kein Geld mehr!* will S H vielleicht dazu bringen, ihm Geld zu leihen – vielleicht aber auch nicht. Nicht alle Beteiligten würden die Absicht von S gleich verstehen. Bei *Ich verspreche, dass ich morgen da sein werde!* würden hingegen wohl alle Beteiligten zustimmen, dass die Absicht von S unmissverständlich ist, morgen da zu sein. Nicht offenkundiges Vorgehen kann sich zum Beispiel in Metaphern, ironischer Rede, rhetorischen Fragen oder Untertreibungen äussern.

Offenkundige Handlungen können unverhohlen und ohne Kompensation durchgeführt werden, also direkt, klar und unmissverständlich, etwa mit einem Befehl: *Bringen Sie mir meine Mütze!* In der Regel führt S einen GBA aber nur auf diese Weise aus, wenn er keine negative Reaktion von H zu befürchten hat. Das wäre etwa in Situationen der Fall, in denen aus Dringlichkeitsgründen keine Rücksicht auf Gesichtsansprüche genommen werden kann und sowohl S als auch H dies wissen (z. B. in Notsituationen, wenn schnelles Handeln gefragt ist) oder in denen die Gefahr für das Gesicht von H ganz gering ist (z. B. bei Bitten, Vorschlägen: *Treten Sie ein!*) oder wenn S mehr Macht als H hat (z. B. der Vorgesetzte von H ist).

Befindet sich S nicht in einer solchen Situation, kann er einen GBA offenkundig vollziehen, ihn aber durch Kompensationshandlungen abmildern. Das sind Handlungen, die der drohenden Gesichtsverletzung durch einen GBA entgegenwirken sollen, indem signalisiert wird, dass S keine Gesichtsbedrohung beabsichtigt und dass S die Bedürfnisse des Gesichts von H grundsätzlich durchaus anerkennt und auch möchte, dass diese erfüllt werden. Eine solche Kompensationshandlung kann in Form von positiver oder von negativer Höflichkeit stattfinden.

Positive Höflichkeit zielt auf das positive Gesicht von H, auf das Selbstbild. Sie signalisiert, dass S die Bedürfnisse von H begehrt, dass er H mag, beispielsweise indem S ihn als Freund behandelt, dessen Wünsche bekannt und akzeptiert sind. So mildert sie die potentielle Gesichtsbedrohung. Wird zum Beispiel eine Kritik von einer Freundschaftsbekundung begleitet, wirkt sie schon deutlich milder.

Negative Höflichkeit versucht, das negative Gesicht von H teilweise zu berücksichtigen, also das grundlegende Bedürfnis von H, seine Territoriums- und Selbstbestimmungsansprüche zu wahren. Negative Höflichkeit ist das Versichern, dass S das negative Gesicht von H anerkennt und dass S die Handlungsfreiheit von H nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen möchte. Sie zeichnet sich deshalb durch Selbstzurücknahme, Förmlichkeit, Zurückhaltung aus. GBA können unter anderem durch Entschuldigungen und Respektbekundungen kompensiert werden.

5.4 Adressatengerechter Aufbau von Bescheiden

Bescheide müssen zwei Bedingungen erfüllen: Einerseits müssen sie juristisch hieb- und stichfest sein. Dadurch fließt gezwungenermaßen die komplexe Rechtssprache in die Formulierung ein. Andererseits müssen Bescheide die Entscheidung der Empfängerin oder dem Empfänger verständlich machen und sie dadurch befähigen, die im Bescheid gewünschte Folgehandlung auszuführen (vgl. Kap. 2.3).

Verschiedene Autorinnen und Autoren haben deshalb die Meinung vertreten, dass diese notwendige juristische Korrektheit eine Verbesserung der Verständlichkeit für Laien durch die Vereinfachung der Fachsprache gar nicht oder nur in begrenztem Masse zulässt und auch nicht wünschenswert ist (Simon 2004, Enzensberger 2004).

Andere haben immer wieder versucht, Wege zu besserer Verständlichkeit der Fachsprache in Bescheiden aufzuzeigen, und haben dabei die Vermittlerrolle der Verwaltungen betont, deren Aufgabe es ist, rechtliche Entscheidungen zu treffen und diese für die Adressatinnen und Adressaten nachvollziehbar wiederzugeben (Şahin 2010, Eichhoff-Cyrus & Strobel 2009, Simonnæs 2005).

Ich schlage in dieser Arbeit einen dritten Ansatz vor: Wenn es nicht möglich ist, die Adressatengerechtigkeit über die Vermeidung der Fachsprache zu gewährleisten, muss versucht werden, sie anders zu gewährleisten – über den Textaufbau.

Bei der Analyse des Problems stütze ich mich vor allem auf Ebert (2006) und seine Überlegungen zum adressatengerechten Aufbau von Entscheidungen. Ebert (2006: 138–145) nennt drei Bedingungen, die ein Bescheid, der sich an der Empfängerin bzw. am Empfänger orientiert, erfüllen sollte: Erstens sollte die Entscheidung selbst am Anfang des Bescheids stehen, denn die Empfängerin, der Empfänger will auf einen Blick erkennen, wie das eigene Anliegen beurteilt wurde, ohne sich zunächst durch den ganzen Text durcharbeiten zu müssen. Zweitens sollte der Bescheid auf das Wesentliche fokussieren, und drittens sollte der äussere Textaufbau klar strukturiert sein.

Ebert (2006: 141f.) schlägt folgenden Textaufbau vor:

Textelemente	Ergänzende Informationen
Absender	
Empfängeradresse	
Verwaltungsinformationen	
Betreff	
Bescheidbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bescheid muss sofort als solcher erkennbar sein
Anrede	
Entscheidungstext/Tenor (Hauptentscheidung)	<ul style="list-style-type: none"> • Fakultativ, d. h. je nach Fall, Nennen von Nebenentscheidungen: Anordnung der sofortigen Vollziehung, Androhung von Zwangsmitteln, Entscheidung über die Kosten • Keine Gesetzestexte zitieren • Gesetzesbestimmungen anführen
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen immer am Ende des Tenors anführen • Gesetze oder Rechtsverordnungen nur in der Stammfassung / mit der Ergänzung in der geltenden Fassung (ohne Abkürzungen) zitieren; auf Verkündungsorgane hinweisen
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einschliesslich Fristen, Widerrufs- und Auflagenvorbehalt • Keine Gesetzestexte zitieren, denn diese sind in den Rechtsgrundlagen zusammengefasst
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsrelevante Gesetzesstellen kursiv und einzeln anführen und die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts anschliessen. Bei Ermessen die handlungsleitenden Gesichtspunkte nennen. Auch Bedingungen und Auflagen müssen begründet sein • Den festgestellten Sachverhalt kurz zusammenfassen
Ihre Rechte	<ul style="list-style-type: none"> • D. h. die sogenannte Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung
Mitteilungen	<ul style="list-style-type: none"> • (Service-)Informationen bzw. Mitteilungen nicht allgemein, sondern auf das Verfahren hin abfassen • Übersichtlich gliedern
Schlussformel	
Unterschrift oder Hinweis auf Datenverarbeitung	
Anlagen	

Tab 2: Entscheidungsaufbau nach Ebert (2006: 141f., von der Verfasserin, MZ, leicht gekürzt und angepasst)

Die in der linken Spalte genannten Elemente können teilweise zugleich als Abschnittstitel fungieren (z. B. «Ihre Rechte», «Begründung» oder «Rechtsgrundlagen») und damit zu einer übersichtlichen Gliederung beitragen.

Ebenfalls zum Textaufbau zähle ich die Ansprache der Empfängerin oder des Empfängers. Hohenstein & Rehbein (2009: 2160) weisen auf einen wichtigen Unterschied zwischen Bescheid und Beschluss hin: Ersterer hat Briefform und ist demnach an die Empfängerin oder den Empfänger persönlich gerichtet.

Linhart (2007: 8–10) unterscheidet aus sprachlich-stilistischer Sicht drei Behördenstile:

1. Der «unpersönliche Behördenstil» unterscheidet sich kaum von einem Gerichtsurteil. In einem solchen Bescheid fehlen Anrede und Grussformel, der Adressat wird nicht persönlich angesprochen, sondern mit seiner Funktion, z. B. der *Gesuchsteller*, oder seinem Namen, z. B. *Herr Kaymaz*. Die Behörde tritt unter ihrer Bezeichnung auf (z. B. *das Bundesamt für Migration*).
2. Der «persönliche Behördenstil» weist Anrede- und Grussformel auf, spricht die Empfängerin oder den Empfänger mit *Sie* an und lässt die Behörde unter *wir* oder *ich* auftreten.
3. Der «gemischte Behördenstil» lässt die Behörde mit ihrer Bezeichnung auftreten, die Empfängerin oder der Empfänger wird aber dennoch mit *Sie* angesprochen.

Welcher dieser Stile zu bevorzugen sei, müsse grundsätzlich im Einzelfall entschieden werden. Bei positiven Bescheiden sei es jedoch eher angebracht, den Empfänger mit *Sie* anzusprechen als bei negativen, in denen der Empfänger womöglich gar belastet werde. Grussformeln wie *Freundliche Grüsse* könnten je nach (negativem) Entscheid bei der Empfängerin oder dem Empfänger auch unangebracht wirken. Eindeutig spricht sich Linhart jedoch dafür aus, die angesprochene Person nicht mit der Funktion, sondern mit ihrem Namen zu bezeichnen. (Linhart 2007: 10)

Hofmann & Gerke (1998: 115) werden hier deutlicher: Es sei «unter dem Aspekt der Bürgerorientierung problematisch, in einem Bescheid, der sich an Peter Wirt richtet, von «Herrn Peter Wirt» in der dritten Person zu schreiben», denn dies schaffe «künstliche Distanz», die durch den hoheitlichen Charakter des Bescheids weder legitimiert noch erforderlich sei. Ausserdem wirke es den Bemühungen um Höflichkeit und Akzeptanz entgegen. Auch das Weglassen der Grussformel bezeichnen Hofmann & Gerke als unnötig «obrigkeitlich». Sie empfehlen die direkte Ansprache der Empfängerin, des Empfängers mit *Sie* (Hofmann & Gerke 1998: 116).

Blaha (2008: 288) zufolge fangen adressatengerechte Verwaltungsschreiben bereits bei kleinen Dingen wie der Betreffzeile an, welche die Kernbotschaft des Schreibens transportieren sollte. Bei der Analyse von zweihundert Verwaltungsschreiben hat sie nachgewiesen, dass der Betreff zwar oft auf den jeweiligen Sachverhalt verweist, die eigentliche Botschaft des Schreibens jedoch nicht nennt. Bei Antworten auf Anträge empfiehlt sie, schon im Betreff die Entscheidung mitzuteilen.

6 Ergebnisse der Analyse

Bevor ich auf die Analyse zu sprechen komme, möchte ich vorausschicken, dass es mir nicht darum geht, die Autorinnen und Autoren von Asylentscheiden zu kritisieren oder ihnen böse Absichten zu unterstellen, sondern darum, für Stolpersteine zu sensibilisieren – Formulierungen, durch die ungewollt und unbeabsichtigt die Beziehung zu den Adressatinnen und Adressaten gefährdet wird –, damit diese künftig vermieden werden können.

Bei der Analyse des Korpus wurde der Frage nachgegangen, wie die Beziehung zwischen Produzent und Rezipientin bzw. Rezipient gestaltet wird und ob sich der Textproduzent dabei den durch den institutionellen Rahmen vorgegebenen Erwartungen gemäss verhält. Da es sich um institutionelle Texte handelt, sind gewisse Erwartungen in Bezug auf die Sprache daran gekoppelt: Fachsprachlichkeit, Förmlichkeit, Neutralität, Objektivität und Höflichkeit.

Bei der Analyse der zwanzig Asylentscheide konnte nachgewiesen werden, dass eine gewisse Distanz zwischen dem BFM und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern spürbar ist. Diese Distanzierung kann einerseits unter pragmastilistischen Gesichtspunkten anhand von gesichtsbedrohenden Sprechakten nachgewiesen werden (Kap. 6.1.), andererseits an der Ansprache der primären Empfängerinnen und Empfänger von Asylentscheiden auf den Ebenen Textaufbau und Adressierung gezeigt werden (Kap. 6.2). Die Auswirkungen der Fremddarstellung auf das Bild, welches das BFM von sich selbst vermittelt (Selbstdarstellung, vgl. Kap. 5.1), werden in Kapitel 6.3 dargestellt.

6.1 Beziehungsgestaltung aus pragmastilistischer Perspektive

Bei der Analyse der Beziehungsgestaltung in den zwanzig Asylentscheiden aus der Sicht der pragmatischen Stilistik konnten gesichtsbedrohende Sprechakte (GBA) nachgewiesen werden. Dabei hat sich Folgendes gezeigt:

1. In zwölf Asylentscheiden konnten GBA nachgewiesen werden, in acht traten keine auf.
2. In bestimmten Typen von Asylentscheiden kommen mehr GBA vor als in anderen, nämlich in den materiell negativen Entscheidungen (mit Wegweisung und mit vorläufiger Aufnahme). In den Dublin-Entscheiden liessen sich keine GBA nachweisen.

Entscheidungstyp	Anzahl GBA
Asylentscheide mit Wegweisung	23
Asylentscheide mit vorläufiger Aufnahme	10
Nichteintretensentscheide	6
Dublin-Entscheide	0
Total	39

Tab 3: Anzahl GBA nach Entscheidungstyp

3. GBA konnten nur in einem Teilttext nachgewiesen werden: in den Erwägungen unter I, d. h. in der Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs.
4. Die nachgewiesenen GBA lassen sich systematisieren.

Im Folgenden wird ein Überblick über diese Kategorien gegeben. Anschliessend werden die einzelnen Kategorien vorgestellt und anhand von ein, zwei Beispielen veranschaulicht. In Kap. 6.1.2 wird auf auffällige, alle Kategorien übergreifende Phänomene hingewiesen.

6.1.1 Typen gesichtsbedrohender Sprechakte

Betrachtet man einen Asylentscheid auf Makroebene, ist festzustellen: Den mit einem negativen Asylentscheid auszuführenden zentralen Texthandlungen ist eine Gesichtsbedrohung inhärent. Das Ablehnen des Gesuchs und die Anordnung von Folgehandlungen verletzen nämlich das negative Gesicht der asylsuchenden Person, d. h. ihr Bedürfnis, dass ihre Handlungen nicht eingeschränkt werden (vgl. Kap 5.3). Diese Gesichtsverletzung ist nicht zu vermeiden, da der Inhalt, der negative Entscheid, ganz einfach mitgeteilt werden muss. Die Begründung der Entscheidung könnte man als Rechtfertigung und damit als Abmilderung ansehen, eine Strategie der positiven Höflichkeit also, weil durch den Versuch, der betroffenen Person die Überlegungen verständlich zu machen, gezeigt wird, dass der Autorin oder dem Autor die Bedürfnisse der asylsuchenden Person nach Wertschätzung und Anerkennung, also ihr positives Gesicht, nicht grundsätzlich egal sind.

Im Korpus können aber auf Mikro- und Mesebene gesichtsbedrohende Stellen belegt werden, die schwerer wiegen, weil sie einerseits nicht den Sprachhandlungen innewohnen und deshalb also vermeidbar gewesen wären und andererseits nicht durch Kompensationshandlungen abgemildert wurden. Solche gesichtsbedrohende Stellen können einzelne Sätze sein, aber auch ganze Abschnitte.

Die 39 für die Empfängerin oder den Empfänger des Asylentscheids gesichtsbedrohenden Stellen, die im Korpus belegt werden konnten (vgl. Tabelle in Anhang II), können gruppiert und verschiedenen Kategorien zugewiesen werden. Die Liste der nachfolgend vorgestellten Kategorien ist nicht abschliessend. Sie repräsentiert ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Kategorien, die der Verfasserin dieser Arbeit im Hinblick auf die Fragestellung als zentral erscheinen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zentralen Kategorien:

	Nicht wichtig	Nicht glaubwürdig
Person	Marginalisieren (1)	Herabwürdigen (3)
Inhalt	Bagatellisieren (2)	Bestreiten (4)
Darstellung	∅	Ablehnen (5)

Tab. 4: Typen gesichtsbedrohender Sprechakte

Die Tabelle orientiert sich an zwei Fragen: Wer oder was wird in Frage gestellt (vertikale Achse)? Und: Wie wird das Infragegestellte charakterisiert (horizontale Achse)?

In Frage gestellt werden können erstens die asylsuchende Person selbst (einschliesslich ihres Verhaltens), zweitens der Inhalt ihrer Schilderungen und drittens die Art ihrer Schilderungen, also die Darstellung – und zwar entweder in Bezug auf ihre Relevanz oder in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit. Daraus ergeben sich theoretisch sechs bzw. fünf praktisch anwendbare Kombinationen. Die Bezeichnungen der Kategorien sind nicht alltagssprachlich zu verstehen. Sie werden für diese Arbeit normiert und nachfolgend erklärt:

- (1) Die gesuchstellende Person kann als nicht wichtig bezeichnet werden. Diese Kategorie nenne ich «Marginalisieren».
- (2) Das Erzählte selbst kann als nicht wichtig bezeichnet werden. Das Infragestellen der Relevanz des Inhalts nenne ich «Bagatellisieren».

Die Darstellung selbst, also die Art der Wiedergabe, kann nicht als unwichtig charakterisiert werden, diese Kombination ist deshalb nicht möglich (in der Tabelle mit Ø gekennzeichnet).

- (3) Hingegen kann die Glaubwürdigkeit einer Person global in Frage gestellt werden, was ich «Herabwürdigen» nenne.
- (4) Ebenso kann das Erzählte als nicht plausibel eingestuft werden, was ich «Bestreiten» nenne. Beim «Bestreiten» entscheidet die Art der Formulierung, ob es sich um einen GBA handelt oder nicht. Denn Inhalte können und müssen durchaus als nicht glaubhaft bewertet werden, um damit gegen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu argumentieren. Der Fokus liegt hier auf der extremen Wirkung, die durch das Wie des Bestreitens ausgelöst wird.
- (5) Als Letztes kann die Darstellung als nicht glaubwürdig bezeichnet werden. Diese Kategorie nenne ich «Ablehnen». Auch hier entscheidet die Art des Ablehnens, und nicht das Ablehnen an sich, ob es sich um einen GBA handelt.

Alle fünf Sprechakttypen bedrohen das positive Gesicht der Adressatin oder des Adressaten, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Schreiberin bzw. der Schreiber Aspekte des positiven Gesichts der asylsuchenden Person negativ beurteilt oder dass ihr bzw. ihm das positive Gesicht der asylsuchenden Person gleichgültig ist.

Die Analyse hat ausserdem ergeben, dass alle fünf Typen indirekte Sprechakte sind und sich der Basisillokution der Feststellung bedienen. Basisindikator ist der Satztyp, wobei es sich im ganzen Korpus jeweils um Aussagesätze handelt.

In den folgenden Kapiteln werden diese Kategorien genauer umschrieben und anhand von Beispielen illustriert. In Anhang II findet sich eine Tabelle, in der alle im Korpus gefundenen gesichtsbedrohenden Textstellen aufgeführt und kategorisiert sind.

«Marginalisieren»

Beim «Marginalisieren» wird die asylsuchende Person als nicht wichtig dargestellt. Die Schreiberin oder der Schreiber signalisiert dadurch, dass sie bzw. er die asylsuchende Person geringschätzt. Damit bringt sie bzw. er dem positiven Gesicht der Person keine Anerkennung entgegen.

So etwa in folgendem Beispiel, das sich auf die Schilderungen eines Gesuchstellers bezieht, der von Repressionen durch die Polizei berichtete, die er seiner Meinung nach aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Partei, für die er Zeitungen verkaufte und als Musiker auftrat, erlitt. Im Asylentscheid steht dazu¹⁵:

Es ist dem BFM zwar bekannt, dass die türkischen Sicherheitskräfte immer wieder Druck auf Sympathisanten und Mitglieder missliebiger Parteien und Organisationen ausüben, jedoch gilt dies in der Regel nur für besondere Exponenten und nicht für **einfache** Mitglieder oder Sympathisanten, die wie der Gesuchsteller **lediglich** Zeitschriften verkauft oder als Musiker aufgetreten sind [sic] und **ab und zu** an Sitzungen teilgenommen haben (Akte [geschwärzt]). Ausserdem erscheint unwahrscheinlich, dass **sich** die Sicherheitskräfte **die Mühe genommen haben sollen**, den Gesuchsteller während Jahren zu beschatten, immer wieder festzunehmen, um ihn nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuss zu setzen. Dieser grosse Aufwand erscheint unverhältnismässig. Der Gesuchsteller war zu **unbedeutend**, als dass die Polizei an ihm während Jahren ein **derartiges** Interesse gehabt hätte. (5.2)

Die verschiedenen Indikatoren (Adjektive, Adverb, Phraseologismen, Modalverb) signalisieren den indirekten Sprechakt der Marginalisierung. Die asylsuchende Person wird als nicht wichtig angesehen. Mit dem Adjektiv *einfach* wird sie als klein und bedeutungslos dargestellt. Das Adverb *lediglich* und der adverbiale Phraseologismus *ab und zu* schmälern ihre Handlungen. Der verbale Phraseologismus *sich die Mühe nehmen* betont den grossen Aufwand, den die Sicherheitskräfte gehabt hätten, und gibt damit der Unwahrscheinlichkeit grösseres Gewicht. Phraseologismen können Indikatoren der Sprechereinstellung sein (Burger 2007: 201). An diesen beiden Beispielen wird diese deutlich: Der Sprecher bewertet das Gesagte negativ. Das Modalverb *sollen* bringt die grosse Skepsis der Autorin oder des Autors am Wahrheitsgehalt der Aussage unmissverständlich zum Ausdruck. Das Adjektiv *unbedeutend* schliesslich ist abwertend. Die Person wird damit als nicht wichtig bezeichnet. Indikator dafür ist der propositionale Gehalt und das negativ konnotierte Präfix *-un*. Hinzu kommt die negative Wirkung des Adjektivs *derartig*, das – wie aus dem entsprechenden Eintrag im Duden (2006) deutlich wird – für negativ bewertete Sachverhalte verwendet wird: «eine [derartig]e Kälte; [derartig]e schwere Fehler; er schrie d[erartig], dass es alle hörten».

¹⁵ In Klammer ist jeweils die Nummer der entsprechenden Stelle in der Tabelle in Anhang II angegeben. Fettgedruckt sind die Illokutionsindikatoren.

«Bagatellisieren»

Beim «Bagatellisieren» werden die von der asylsuchenden Person geschilderten Erlebnisse zwar als wahr zugestanden, aber als nicht wichtig dargestellt. Dadurch wird signalisiert, dass einem das positive Gesicht der asylsuchenden Person gleichgültig ist, dass man ihre Ängste nicht nachvollziehen kann.

Nachfolgendes Beispiel stammt aus dem Asylentscheid an eine Gesuchstellerin aus Sri Lanka, die darlegte, dass ihre Söhne entführt worden seien und sie deshalb befürchte, ebenfalls Opfer von Übergriffen zu werden. Bei der Behandlung dieses Vorbringens hält die Autorin des Asylentscheids zunächst fest,

dass sich im Jahr 2008 die Auseinandersetzungen zwischen der LTTE¹⁶ und der srilankischen Armee sowie mit ihr verbündeten Gruppierungen auf einem Höhepunkt befanden

und fährt dann fort:

Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen kam es immer wieder zur Tötung resp. Entführung von Zivilpersonen, die jedoch in den meisten Fällen **der nötigen Gezieltheit** entbehrten. (7.1)

Übersetzt hiesse dies etwa: In einer Kriegssituation als zufälliges Opfer – grundlos – umzu-kommen, ist weniger schlimm, als gezielt umgebracht zu werden, aus spezifischen Gründen, die sich gegen die eigene Person richten. Diese Formulierung wirkt auf der Rezipientenseite brutal und zynisch. Sicherlich ist sie unbewusst entstanden und dürfte auf die enge Verbundenheit mit der Rechtssprache zurückzuführen sein. Der Begriff «Gezieltheit» stammt aus der Fachliteratur, in welcher der in Artikel 3 des Asylgesetzes genannte Begriff «Verfolgung» in Teilelemente aufgegliedert wird:

- Intensität der Verfolgung
- Gezieltheit der Verfolgung
- Verfolgungsmotive
- Aktualität der erlittenen Verfolgung bzw. begründete Furcht vor Verfolgung
- Fehlen einer inländischen Fluchtalternative (Illes et al. 2009: 170)

Demnach ist ein Asylgesuch nicht begründet, wenn die asylsuchende Person vor einer allgemeinen schlechten Menschenrechtssituation geflohen ist. Sie muss beweisen oder glaubhaft machen können, dass die Verfolgung konkret gegen sie gerichtet, in diesem Sinne «gezielt», war bzw. ist. Die Formulierung *nötige Gezieltheit* ist die Verkürzung von *für die Anerkennung als Asylgrund (gemäss Asylgesetz) nötige Gezieltheit*. Hier verleiht das Adjektiv *nötig* der Gezieltheit der Tötung jedoch einen positiven Charakter, denn etwas, das nötig ist, ist immer gewollt. Man denke etwa an Formulierungen wie: *Für diese Aufgabe mangelt es ihm an der nötigen Gelassenheit*. Oder: *Der Argumentation in diesem Brief mangelt es an der nötigen Genauigkeit*. Die Gelassenheit und die Genauigkeit sind aus Sicht des Sprechers erforderliche Eigenschaften. In diesem Sinne bedeutete das obige Beispiel aus dem Asylentscheid, dass die Gezieltheit der Tötung erstrebenswert, da gewollt, wäre. Die Verkürzung ist verzerrend.

¹⁶ Liberation Tigers of Tamil Eelam

Wie Rast (2002: 107) aufzeigt, ist die Verwendung solcher und ähnlicher Begriffe aus dem Asylgesetz oder aus Rechtssprechung und Lehre bei der Anwendung des Rechts nicht mehr zu rechtfertigen, da sie verhüllend und euphemistisch wirken.

Das folgende Beispiel ist gleich gelagert. Hier schildert ein Gesuchsteller, dass er aufgrund seiner Arbeit für eine humanitäre Organisation bedroht worden sei. Im Asylentscheid heisst es dazu:

Auf die Probleme, die der Gesuchsteller wegen seiner Arbeit für eine humanitäre Organisation gehabt habe, soll nicht näher eingegangen werden, zumal die in diesem Zusammenhang angeführten Übergriffe länger zurückliegen und **von geringer Intensität** waren. (1.2)

Bedroht zu werden, ist ein einschneidendes Erlebnis, das wohl die meisten Betroffenen in grosse Angst versetzen wird. Eine Drohung dürfte so gesehen in jedem Fall ein intensives Erlebnis sein. Sicherlich sieht dies auch der Verfasser der obigen Stelle so. Die Stelle wirkt auf den Rezipienten jedoch wiederum zynisch. Die wenig empathische Wirkung entsteht durch die Verwendung der im alltagspragmatischen Verständnis bewertenden bzw. abwertenden Präpositionalphrase *von geringer Intensität*. In der entsprechenden Lehre und Rechtssprechung wird definiert, dass die Verfolgung von einer solchen Intensität sein muss, dass der Person nicht zugemutet werden kann, im Land zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (Illes et al. 2009: 171). Demnach haben die in Artikel 3 des Asylgesetzes genannten «Nachteile» (auch dies ein verhüllender Terminus), wie die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit, von bestimmter Schwere oder Dauer zu sein, um als Asylgrund gelten zu können.

«Herabwürdigende»

Beim «Herabwürdigende» wird die Person oder ihr Verhalten als nicht glaubwürdig dargestellt. Damit wird ihr positives Gesicht bedroht, weil ihr signalisiert wird, dass man ihr Verhalten oder ihre Charaktereigenschaften als unvernünftig ansieht und negativ beurteilt. Das wird zum Beispiel an folgendem Satz deutlich:

In der Erstbefragung erwähnte er diesen mehrmonatigen Aufenthalt in Sheli jedoch **mit keinem Wort**. (2.2)

Der Phraseologismus *mit keinem Wort* ist eine verstärkende Formulierung. Wie wir schon gesehen haben, besitzen Phraseologismen eine stärkere Wirkung als einfache Lexeme. Er wirkt hier ähnlich einem Modalwort; er gibt nämlich die Sprechereinstellung wieder, hier die negative Beurteilung der Person bzw. ihres Verhaltens. Neutralere wäre die Negation mit «nicht».

Beim nächsten Beispiel kommt dieselbe Sprechereinstellung zum Ausdruck:

Obwohl dem Gesuchsteller [Datum] 2010 die Frist bis zum [Datum] 2010 erstreckt worden ist, hat er auf die Schreiben des BFM **gar** nicht reagiert. Er hat **bis zum heutigen Tag** keine Dokumente beigebracht, welche seine Vorbringen bestätigen würden. Dies **wiegt**

umso schwerer, er solche bereits am [Datum] 2009 solche in Aussicht gestellt hat [sic] (Akte [geschwärzt]). (5.6)

Das Modaladverb *gar* verstärkt die Verneinung und bringt deutlich die Missbilligung der Autorin oder des Autors in Bezug auf das geschilderte Verhalten zum Ausdruck. Der Phraseologismus *bis zum heutigen Tag* hat wiederum wegen des grösseren Formulierungsaufwands eine stärkere Wirkung als ein einfaches Lexem (etwa «bislang») und gibt auch die Sprechereinstellung wieder. Das metaphorische *schwer wiegen* in Verbindung mit der verstärkenden Konjunktion *umso* betont noch einmal die negative Bewertung des geschilderten Verhaltens durch die Autorin oder den Autor.

«Bestreiten»

Beim «Bestreiten» werden die Schilderungen der Gesuchstellenden inhaltlich abgelehnt. Zum GBA wird ein Sprechakt erst durch die Art des Bestreitens, die Formulierung des Dissens, die zu extrem ist und damit das Gesicht der Empfängerin oder des Empfängers noch stärker bedroht als die Bestreitung an sich schon. Das positive Gesicht der asylsuchenden Person wird dabei verletzt, indem man ihr zu verstehen gibt, dass man ihre Ansichten als falsch oder unvernünftig ansieht, und sie gleichzeitig eine Missbilligung dieser Tatsache spüren lässt.

Das folgende Beispiel stammt aus dem Asylentscheid an einen Iraker, der schilderte, wie sein Bruder von der Arbeiterpartei Kurdistans, der PKK, entführt wurde. Ein Verwandter handelte mit der PKK die Freilassung des Bruders des Asylsuchenden gegen eine grosse Warenlieferung aus. Zusammen mit seinem Cousin begann der Gesuchsteller, die Waren zu liefern. Dabei wurden sie entdeckt und der Cousin von einer Patrouille der Regierungspartei verhaftet. Der Asylsuchende befürchtete infolgedessen, ebenfalls verhaftet zu werden. Im Entscheid wird dazu Folgendes festgehalten:

Der Gesuchsteller selbst sei daraufhin vier- bis fünfmal zuhause gesucht worden und habe aus Angst vor einer Verhaftung das Land verlassen ([geschwärzt]). Diese Schilderungen sind **realitätsfremd**. Zwar geht die Regierung der Autonomen Region Kurdistan sporadisch gegen die PKK und ihre Sympathisanten vor, um ihre guten Beziehungen zur Türkei nicht zu gefährden, sie beschränkt gemäss allgemein zugänglichen Informationen ihre Eingriffe derzeit aber auf ein absolutes Minimum. (2.3)

Die Schreiberin oder der Schreiber glaubt dem Asylsuchenden nicht, dass er durch die Behörden gesucht wurde und Anlass zu Angst vor einer Verhaftung hatte. Das Bestreiten wird am prädikativen Adjektiv *realitätsfremd* deutlich, das eine ausserordentlich starke Wirkung hat, weil es den Schilderungen des Asylsuchenden bzw. seiner Sicht der Realität im kurdischen Teil des Irak jeglichen Bezug zur Realität abspricht. Neutraler wäre eine Formulierung wie: «Diese Schilderungen sind nicht glaubhaft.»

Ein weiteres Beispiel ist dieses:

Derart unterschiedliche Aussagen, welche die zentralen Punkte des Asylbegründung betreffen, lassen darauf schliessen, dass die Ausführungen des Gesuchstellers nicht auf

eigenen Erfahrungen beruhen, umso mehr, als er diese unterschiedlichen Angaben auf Vorhalt nicht plausibel zu erklären vermochte. (6.2)

Hier wird zwar explizit gesagt, dass das Erlebte nicht geglaubt wird, dies jedoch weniger stark und deutlich als im ersten Beispiel. Das Adverb *derart* fungiert neben dem propositionalen Gehalt als Indikator für das Bestreiten. *Derart* wird verwendet, um auszudrücken, dass etwas von der Sprecherin oder dem Sprecher negativ bewertet wird. Der Duden (2006) nennt als Verwendungsbeispiele etwa die folgenden Sätze: «[E]s hat lange nicht mehr d[erart] geregnet; man hat mich d[erart] (schlecht) behandelt, dass...». Wie die Beispielsätze, vor allem der zweite, und das obige Beispiel aus dem Asylentscheid zeigen, schwingt in solchen Formulierungen eine gewisse vorwurfsvolle Empörung mit. Die persönliche Einstellung der Schreiberin oder des Schreibers kommt also deutlich zum Ausdruck. Das gleiche gilt für das Adjektiv *unzählige*, das nicht neutral ist (wie es etwa «viele», «mehrere», «zahlreiche Male» wären). Im Duden (2006) ist die Konnotation «emotional» angegeben.

«Ablehnen»

Beim «Ablehnen» wird die Darstellung, also die Art und Weise, wie eine asylsuchende Person ihre Ausführungen gestaltet, als nicht glaubwürdig zurückgewiesen. Auch hier ist das Problem nicht die Zurückweisung der Darstellung an sich, sondern die stilistische Gestaltung derselben. Beim «Ablehnen» signalisiert die Schreiberin oder der Schreiber, dass sie oder er die Handlungen der asylsuchenden Person, nämlich ihre Art des Wiedergebens, nicht mag, was einer negativen Beurteilung des positiven Gesichts gleichkommt.

Folgendes Beispiel ist die Reaktion auf die Darlegungen einer Gesuchstellerin, die berichtet, vergewaltigt worden zu sein:

Die Aussagen der Gesuchstellerin fielen jedoch **sehr stereotyp, oberflächlich, unpersönlich und undetailliert** aus. Sie konnte **keinerlei** persönlich gefärbte Eindrücke der **geltend gemachten** Vergewaltigung wiedergeben. Weiter wurde sie aufgefordert, **etwas** über die **vermeintlichen** Täter zu sagen. Die Gesuchstellerin konnte jedoch **keinerlei** Angaben zu den **angeblichen** Tätern machen, obwohl sie auf unterschiedliche Art und Weise aufgefordert wurde, über die Täter zu berichten ([geschwärzt]). Schliesslich wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, über die schlimmste Erinnerung der Vergewaltigung zu berichten. Doch auch hier gab sie die stereotype Antwort, es sei alles sehr schlimm gewesen ([geschwärzt]). (9.1)

An folgenden Illokutionsindikatoren wird deutlich, dass die Darstellung als unglaubwürdig angesehen wird: Das Adverb *sehr* im ersten Satz verstärkt die nachfolgenden Adjektive, ist aber insofern unlogisch, als dass diese alle nicht graduierbar sind. Die Aussagen der Gesuchstellerin können entweder stereotyp oder nicht stereotyp sein, persönlich oder nicht persönlich usw.

Distanzierend und hart wirkt ausserdem die Negation mit *-un: unpersönlich und undetailliert*. Höflicher wäre hier positives Formulieren: beispielsweise «distanziert / wenig persönlich» und «wenig detailliert».

Auffällig ist auch die vierfache negative Bewertung (*stereotyp, oberflächlich, unpersönlich und undetailliert*), die im Vergleich zu einer einzelnen Bewertung sehr stark wirkt. Anbieten würde sich hier etwa: «Die Aussagen der Gesuchstellerin fielen jedoch nicht glaubhaft aus.» Damit wäre die unhöfliche Wirkung zurückgenommen, und der Fokus läge wieder auf dem Gesetzestext, der verlangt, dass Schilderungen von Erlebtem glaubhaft sein müssen, damit Asyl gewährt werden kann.

Keinerlei wird verwendet, um einen Sachverhalt negativ zu bewerten. Der Duden (2006) gibt unter dem Stichwort die Umschreibung «nicht der, die, das Geringste; keine Art von» und nennt Beispiele, in denen *keinerlei* fast durchwegs für negative Bewertungen verwendet wird: «k[einerlei] Anstrengungen machen; das hat k[einerlei] Wirkung; k[einerlei] Reue zeigen; k[einerlei] Verlangen nach etwas haben» (das letzte Beispiel kann sowohl in positiv als auch in negativ bewerteten Zusammenhängen gesehen werden). In diesem Textabschnitt tritt das Lexem zweimal auf, die Wirkung wird dadurch intensiviert.

Anschliessend wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, *etwas über die vermeintlichen Täter zu sagen*. Der Fokus auf etwas, also «[...] ein nicht näher Bestimmtes, eine [gewisse] Sache, ein Ding, Wesen o.Ä. [...]» (Duden 2006), wirkt verharmlosend. Hätte eine einzige Information tatsächlich gereicht? Hier wäre eine neutralere Formulierung empfehlenswert, zum Beispiel: «Weiter wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, die Täter zu beschreiben.»

In den Wendungen *vermeintliche Täter, angebliche Täter* und *die geltend gemachte Vergewaltigung* wird durch die jeweiligen Attribute ein Perspektivenwechsel vorgenommen: In dem Abschnitt geht es, wie zu Beginn expliziert, um die Aussagen der Gesuchstellerin. In den Attributen wird jedoch die Sicht der Autorin deutlich: Sie glaubt der Gesuchstellerin nicht. Es sind keine «Täter», es sind «vermeintliche Täter», die Vergewaltigung hat nicht stattgefunden, sie wird lediglich «geltend gemacht». An diesen Illokutionsindikatoren kann zusätzlich ein Sprechakt des Bestreitens festgemacht werden. Der Inhalt wird nicht explizit abgelehnt, aber es wird deutlich, dass das Geschilderte für überwiegend unwahrscheinlich gehalten wird.

Später wird die Gesuchstellerin ausserdem gebeten, *über die schlimmste Erinnerung der Vergewaltigung zu berichten*. Diese Formulierung bringt die dahinterstehende Vorstellung einer bestimmten Erzählstrategie zum Vorschein, wonach eine Erzählung auf einen «Point culminant» zulaufen müsse. Die Frage nach einer Abstufung in schlimmere und weniger schlimme Teilerlebnisse einer Vergewaltigung wirkt unempathisch und distanziert, weil das Erlebte als Ganzes traumatisierend ist, nicht Teile davon mehr und andere weniger.

Beim Sprechakt «Ablehnen» kommt eine problematische Erwartung zum Ausdruck: Die Autorin bzw. der Autor hat bestimmte Vorstellungen darüber, wie sich jemand in einer gewissen Situation zu verhalten hat. Dies ist insofern fragwürdig, als die Schreibenden

eine solche Situation in vielen Fällen, wenn es etwa um Folter geht, mangels eigener Erfahrung kaum nachvollziehen können dürften und deshalb auch nicht wissen dürften, wie ein Mensch beim Wiedergeben einer solchen Situation reagieren würde. Vorstellbar wäre ja auch, dass ein Erlebnis so traumatisch war, dass das Opfer mit Verdrängen reagiert und deshalb nicht darüber und die damit einhergehende Demütigung reden kann und will. Neben individuellen werden dabei auch kulturelle Unterschiede ausser Acht gelassen. So ist es in gewissen Kulturen tabu, fremden Menschen von gewissen Erlebnissen (etwa einer Vergewaltigung) zu erzählen oder überhaupt mit jemandem (auch Familienangehörigen oder Vertrauten) darüber zu sprechen.

Der Sprechakt «Ablehnen» ist auch mit der Problematik des Protokollierens verbunden. Asylentscheide werden auf der Basis der bei der Befragung zur Person und der Anhörung zu den Asylgründen (und allfälligen weiteren Anhörungen) erstellten Protokolle redigiert (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 4, [np]). Die Autorin, der Autor des Asylentscheids ist also nicht unbedingt die gleiche Person wie diejenige, welche die Anhörungen bzw. Befragungen durchführt. Ihr Eindruck von der asylsuchenden Person fusst nicht auf persönlicher Erfahrung, sondern auf den Protokollen. Allerdings ist «Protokolliertes [...] immer Ausgewähltes und Interpretiertes» (Pantli et al. 2000: 1201). Äusserungen werden oft nicht im Originalwortlaut festgehalten. Die gesprochene Sprache wird bei der Verschriftung von der Form her der Schriftsprache angenähert (Satzabbrüche, Abtönungspartikeln oder ähnliche für die gesprochene Sprache typische Elemente werden nicht protokolliert oder in eine schriftsprachliche Form gebracht), und Dialekt wird in die Standardsprache übertragen, wodurch sich für die Protokollierenden Interpretationsspielraum öffnet. Para- und Nonverbales – Gestik, Mimik, Prosodie, Körperhaltung etc. –, das visuell und akustisch vermittelt wird, ist im Protokoll, sofern es vermerkt wird, nicht mehr akustisch, sondern nur noch visuell zugänglich, und auch hier interpretieren die Protokollierenden beim Verschriften. Gerade Para- und Nonverbales ist jedoch für die Verständigung unerlässlich, Hörer brauchen die non- und paraverbale Ebene, um Äusserungen so zu verstehen, wie sie vom Sprecher gemeint sind. (Pantli et al. 2000: 1201f.)

Hinzu kommt hier noch die interkulturelle Komponente von para- und nonverbaler Kommunikation, die zu Missverständnissen bei der Interpretation durch die Protokollierenden führen kann. Ein bestimmtes non- oder paraverbales Verhalten kann in unterschiedlichen Kulturen ganz verschiedene, uns unbekannte Bedeutungen haben. So etwa der Blickkontakt im Gespräch, der in westlichen Kulturen zum guten Ton gehört. Wer keine Blickkontakt halten kann, steht sogleich im Verdacht, etwas zu verbergen zu haben. In anderen Kulturen ist Blickkontakt zwischen Frauen und Männern oder mit Respektpersonen verpönt oder gar verboten. Ein anderes Beispiel wäre das Lachen bei Japanern als Zeichen der Verlegenheit, das von Europäern oftmals falsch interpretiert wird. (Maletzke 1996: 146)

Selbst bei wortgetreuen Protokollen, wie sie im *Handbuch Asylverfahren* des BFM verlangt werden (z. B. Bundesamt für Migration 2008: Kap. B, § 1, 2.4), fallen wie oben beschrieben gewisse Informationen weg und werden gewisse Dinge, wie gerade etwa nonverbales Verhalten, automatisch interpretiert.

In der Protokollsituation im Asylverfahren kommt die Verdolmetschung hinzu, ein weiterer Schritt, bei dem Informationen verlorengehen können, weil interpretiert wird. Monnier (1995: 309) stellt fest: «The translation will always remain an interpretation of an asylum seeker's words, however good it may be.» Die Wiedergabe durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher hat unmittelbar Einfluss darauf, wie die fremdsprachige Person wahrgenommen wird. Zum Beispiel hat Berk-Seligson (1988) nachgewiesen, dass die korrekte Wiedergabe des Inhalts einer Äusserung ohne Wiedergabe der geäußerten Höflichkeitssignale direkte Auswirkungen auf den Eindruck hat, den die Rezipienten von der gedolmetschten Person erhalten: Sie wirkt weniger überzeugend, weniger kompetent, weniger intelligent und weniger vertrauenswürdig.

Die Dolmetscherin muss nicht nur als Sprach-, sondern auch als Kulturmittlerin fungieren und kulturelle Informationen, von denen sie annehmen muss, dass sie der Befragten, dem Befrager nicht bekannt sind, thematisieren (Bundesamt für Migration 2008: Kap. F, § 4, 7.7, Pöllabauer 2004: 148). Dazu gehören unter anderem Tabuthemen bestimmter ethnischer Gruppen und deren Umgang damit. Unterlässt sie dies, kann das für die asylsuchende Person schwerwiegende Folgen haben. Gerade hier können bei der Interpretation der Protokollantin oder des Protokollanten beispielsweise aufgrund kultureller Unterschiede Missverständnisse entstehen, die so in das Protokoll einfließen. Monnier (1995: 309, 314, 319) zeigt, wie unvertraute Argumentationsweisen dazu führen können, dass Asylsuchende von den Rezipienten als unglaubwürdig wahrgenommen werden, und dass Asylsuchende oft nicht verstehen, was von ihnen in solchen institutionellen Situationen erwartet wird. Deshalb verhalten sie sich anders, als von der Befragten oder dem Befrager erwartet, was ihre Wahrnehmung durch diese wiederum negativ beeinflussen kann.

Pöllabauer (2004) fand ausserdem heraus, dass Dolmetschende eine viel einflussreichere Rolle einnehmen als oft angenommen, die manchmal sogar so weit geht, dass sie die Rolle des Verwaltungsmitarbeiters übernehmen und in die Befragung eingreifen, indem sie beispielsweise Nachfragen stellen, wenn ihnen die Antwort nicht klar genug erscheint, oder in ihren Augen unwichtige Aussagen nicht dolmetschen und stattdessen eine konkretere Antwort verlangen.

Nach Pantli et al. (2000: 1202) heisst Protokollieren auch Dekontextualisieren. Äusserungen werden also bei der Verschriftung aus dem Kontext ihrer Entstehung herausgelöst, was dazu führt, dass sie bei der Rekontextualisierung in neue Bedeutungszusammenhänge gestellt werden, die unter Umständen nicht mehr zutreffen. Weil eine Äusserung bei der Protokollierung um wesentliche Ebenen reduziert wird, können «protokollierte Äusserungen oft nicht mehr adäquat interpretiert werden [...], weil dazu notwendige Informationen fehlen» (Pantli et al. 2000: 1202). Bei der Interpretation von Äusserungen können so zutreffende Interpretationen verdeckt werden, weil etwa die Intonation, welche die Bedeutung einer ganzen Aussage verändern kann, nicht festgehalten wird. Oder es können unzutreffende Interpretationen dazukommen, weil die Äusserungen in Argumentationszusammenhänge gesetzt werden, in denen die Originaläusserung nicht verwendet werden könnte. Durch das Protokollieren werden Äusserungen also zum Teil erheblich verändert. (Pantli et al. 2000)

Grenzfälle

Während der Analyse hat sich herausgestellt, dass die Kategorien «Bestreiten» und «Herabwürdigen» nicht weit auseinander liegen bzw. dass bei einigen Textstellen nicht abschliessend beurteilt werden kann, zu welcher Kategorie sie gehören. Bei den oben beschriebenen Beispielen liess sich relativ klar entscheiden, ob global die Glaubwürdigkeit der Person in Frage gestellt wird («Herabwürdigen») oder nur die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen («Bestreiten»).

Im Korpus finden sich aber auch Beispiele, die eindeutig als GBA zu klassifizieren sind, ohne dass ihre Einteilung in eine der beiden Kategorien restlos klar wäre. Es lassen sich drei Arten von Formulierungen unterscheiden. Alle nicht eindeutig zuteilbaren GBA entsprechen einer der drei Kategorien.

a. behaupten

Ein Beispiel für eine Formulierung, die gleichzeitig die Person und ihre Aussagen anzugreifen scheint, ist das folgende:

Der Gesuchsteller **behauptet**, er sei seit ungefähr 2000 Mitglied der Dev-Sol, sei mehrmals festgenommen und angeklagt worden und werde nun per Haftbefehl gesucht. (5.1)

Gemäss Duden (2006) kann das Verb *behaupten* heissen: «mit Bestimmtheit aussprechen, überzeugt sagen; (noch Unbewiesenes) als sicher ausgeben». In diesem Kontext dürfte letztere Bedeutung zu verstehen sein. Die Semantik des Verbs indiziert, dass die Ausführungen des Gesuchstellers für überwiegend unwahrscheinlich gehalten werden. Die negative Konnotation zeigt, dass es der Formulierung an Neutralität mangelt. So könnte man für die Kategorie «Bestreiten» argumentieren.

Zugleich könnte man aber auch argumentieren, dass durch die Wahl eines negativ konnotierten Verbs wie *behaupten* anstelle einer neutraleren Formulierung zusätzlich die Haltung der Sprecherin oder des Sprechers zum Ausdruck kommt, wonach der Gesuchsteller global als unglaubwürdig gesehen wird, da er (aus der Sicht der Sprecherin oder des Sprechers) nicht gesicherte Tatsachen als wahr darstellt. Das gehörte in die Kategorie «Herabwürdigen».

Neutralere Formulierungen für diese Stelle wären zum Beispiel «darlegen», «berichten», «geltend machen», «angeben». (Die Vorschläge stammen allesamt aus dem Korpus.)

b. wollen

Ein weiteres Beispiel, bei dem die Zuordnung nicht eindeutig klar ist:

Vor diesem Hintergrund müssen die von den Gesuchstellern vorgetragenen Vorbringen als **völlig** übertrieben bezeichnet werden und können nicht den Tatsachen entsprechen. So **will** die Gesuchstellerin beispielsweise jedes Mal, als sie sich nach draussen begeben habe, belästigt worden sein. Auch der Gesuchsteller **will unzählige** Male zu Hause von verummten Personen bedroht und geschlagen worden sein. (12.1)

In diesem Beispiel fällt das Adverb *völlig* auf, welches das Adjektiv *übertrieben* verstärkt. *Völlig* hat hier die Funktion eines Modalworts, das die Sprechereinstellung ausdrückt, in diesem Fall die Emotionen der Schreiberin oder des Schreibers, die eigentlich nicht durchschimmern dürften.

Wollen als Modalverb kann ausdrücken, «dass der Sprecher die von ihm wiedergegebene Behauptung eines anderen mit Skepsis betrachtet, für fraglich hält» (Duden 2006). Mit dieser Bedeutung wird das Verb im obigen Beispiel verwendet. Die Schreiberin oder der Schreiber bringt damit implizit zum Ausdruck, dass sie bzw. er das Geschilderte nicht glaubt (Kategorie «Bestreiten»).

Mit der Verwendung des Verbs *wollen* anstelle eines neutraleren Verbs (z. B. «berichten, dass [...]») wird allerdings der asylsuchenden Person gleichzeitig auch eine Absicht unterstellt («wollen» als Absicht oder Wunsch, etwas zu tun), womit impliziert wird, dass sie die Geschehnisse nach ihrem Willen zurechtbiegt. Hier wird also eine Kritik am Verhalten der Person deutlich, was in die Kategorie «Herabwürdigen» gehörte.

Noch deutlicher für die Lesart «Herabwürdigen» spricht das nächste Beispiel, in dem das *plötzlich* eine verstärkende Wirkung hat. Das Adverbial ist hier negativ konnotiert, es wird im Sinne einer «plötzlichen Kehrtwendung» gebraucht, was konventionell als etwas negativ Bewertetes gilt. Die Schreiberin oder der Schreiber bringt damit zum Ausdruck, dass das Verhalten der Gesuchstellenden für nicht glaubwürdig gehalten wird:

Es ist aber nicht glaubhaft, dass die Gesuchsteller **plötzlich** nicht mehr wissen **wollen**, wo sich ihre Eltern und ihre Geschwister aufhalten. (12.2)

c. Ungereimtheiten

Ein weiteres Beispiel, bei dem die Zuordnung schwerfällt, ist dieses:

Es erübrigt sich daher, auf weitere **Ungereimtheiten** in den Ausführungen des Gesuchstellers einzugehen, zumal sich keine Hinweise auf eine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes ergeben. (5.11)

Das stark abwertende Label *Ungereimtheiten* bezieht sich zwar auf die Inhalte der Ausführungen, die für nicht glaubwürdig gehalten werden, was also ein «Bestreiten» wäre. Man könnte aber auch für ein «Herabwürdigen» argumentieren: Im Gegensatz zu anderen, deutlicheren Beispielen für die Kategorie «Bestreiten» wird hier nicht spezifiziert, welche Aussagen als nicht glaubwürdig angesehen werden, und nicht begründet, wieso sie nicht als glaubwürdig angesehen werden, sondern es wird gesagt, dass die Darstellungen des Asylsuchenden so viele Ungereimtheiten enthalten, dass sich noch mehr davon finden lassen würden, die zu widerlegen sich aber nicht mehr lohne, da ja bereits deutlich wurde, dass der Asylsuchende global unglaubwürdig ist.

Gewisse Beispiele lassen sich je nach Gesichtspunkt also dem «Bestreiten» oder dem «Herabwürdigen» zuordnen. Der Grund dafür, dass die Zuteilung zu einer Kategorie schwerfällt, dürfte darin bestehen, dass die Zurückweisung des Inhalts durch extreme Formulierungen erfolgt, in denen die Haltung der Schreiberin oder des Schreibers durchschimmert, dass global die Glaubwürdigkeit der Person für fraglich gehalten wird.

Beispiele, die aufgrund der gleichen Illokutionsindikatoren gleichzeitig als «Bestreiten» und als «Herabwürdigen» gesehen werden können, sind heikel, weil ein Angriff, der zwischen sachlich und persönlich schwankt, wohl von den meisten Adressatinnen und Adressaten eher auf die Person bezogen würde, weil sie sich einerseits des grossen Machtgefälles zwischen der schreibenden Instanz und sich selbst bewusst sind und weil sie andererseits die förmlich distanzierte Beziehungsgestaltung durch das Amt spüren würden und ihnen der Angriff auf sie als Person deshalb als die wahrscheinlichere Lesart erscheinen würde.

Davon zu unterscheiden sind Textstellen, die unterschiedliche Illokutionsindikatoren für das «Bestreiten» und für das «Herabwürdigen» beinhalten und deshalb auch beides sind. Solche Stellen werden in dieser Arbeit als Kombination gezählt. Die Kombination «Bestreiten & Herabwürdigen» kommt im ganzen Korpus jedoch nur ein einziges Mal vor:

Wenn ihn die Behörden – **wie der Gesuchsteller geltend machte** – tatsächlich verdächtigt hätten, Kontakte zur PKK, zur Dev-Sol und zur Dev-Yol zu haben, dann hätten sie ihn **mit Sicherheit** nicht wiederholt so schnell wieder freigelassen, sondern vielmehr ein eingehendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. (5.3)

Indikator für das «Herabwürdigen» ist neben dem propositionalen Gehalt die Interpunktion an der ersten im Zitat markierten Stelle. Durch den einschränkenden Einschub selbst und zusätzlich die Hervorhebung durch Gedankenstriche wird deutlich, dass der Schreiber den Gesuchsteller für unglaubwürdig hält. Das «Bestreiten» kann hingegen am evaluativen Phraseologismus *mit Sicherheit* festgemacht werden. Er macht die Sprechereinstellung deutlich: Die Autorin oder der Autor bewertet die Schilderungen inhaltlich als unplausibel.

Numerischer Überblick über die gesichtsbedrohenden Sprechakte

Nachdem die einzelnen gesichtsbedrohenden Sprechakte definiert und anhand von Beispielen veranschaulicht wurden, folgt nun ein Überblick über die Verteilung der Sprechakttypen über das ganze Korpus.

Wie bereits gesagt (Kap. 6.1), konnten in zwölf von zwanzig Asylentscheiden GBA festgestellt werden. Insgesamt liessen sich 39 Stellen nachweisen. Sie teilen sich wie folgt in die verschiedenen Kategorien auf:

Sprechakttyp	Anzahl Textstellen im Korpus
Marginalisieren	2
Bagatellisieren	3
Herabwürdigen	7
Bestreiten	8
Ablehnen	5
Grenzfall: Bestreiten ODER Herabwürdigen	10
Kombination: Bestreiten UND Ablehnen	2
Kombination: Bestreiten UND Herabwürdigen	1
Kombination: Bestreiten UND Bagatellisieren	1
Total gesichtsbedrohende Stellen	39

Tab 5: Anzahl Textstellen im Korpus pro Sprechakttyp

Die Tabelle zeigt, dass «Herabwürdigen», «Bestreiten» und «Ablehnen» im Korpus häufiger, doppelt so oft oder mehr, vorkommen als «Marginalisieren» und «Bagatellisieren». Die grösste Gruppe ist diejenige der Grenzfälle «Bestreiten/Herabwürdigen». Die Resultate sind aber aufgrund des kleinen Korpus nicht repräsentativ. Es müsste ausgeweitet werden, um diese Tendenzen zu bestätigen oder zu widerlegen.

6.1.2 Kategorienübergreifende Phänomene

Diskursive Bedeutungskonstitution

An verschiedenen präsentierten Textstellen wurde ein zentrales Phänomen sichtbar: Die Wirkung auf Textebene wird durch die Häufung von GBA auf Satzebene satzgrenzüberschreitend verstärkt.

Im Beispiel, das im Abschnitt «Herabwürdigen» (Kap. 6.1.1) präsentiert wurde und in dem die Gesuchstellerin über ihre Vergewaltigung berichtet, werden die Darstellungen der Gesuchstellerin als global nicht glaubhaft dargestellt. Das Beispiel hat eindrücklich gezeigt, wie sich die Wirkung durch die Kumulierung von negativen Bewertungen und Ungläubigkeitsmarkierungen diskursiv verstärkt. Der GBA wird potenziert. Aus Rezipientensicht besteht nach der Lektüre dieses Abschnitts kein Zweifel mehr daran, dass das Amt davon überzeugt ist, dass die Gesuchstellerin lügt. Die Stilwirkung ist äusserst stark, die Distanzierung deutlich.

Gerade auch bei eher schwachen Indikatoren zeigt sich, dass sie im Verbund zur Wirkungsverstärkung beitragen. Zur Erinnerung das Beispiel aus Kapitel 6.1.1, Abschnitt «Grenzfälle»:

Der Gesuchsteller **behauptet**, er sei seit ungefähr 2000 Mitglied der Dev-Sol, sei mehrmals festgenommen und angeklagt worden und werde nun per Haftbefehl gesucht. (5.1)

Allein mag dieses Verb eine geringere pejorative Wirkung haben, tritt es jedoch im Verbund auf, trägt es seinen Teil zu einer starken Gesamtwirkung bei. Seine Wirkung entwickelt das Verb also vor allem dann, wenn im Ko-Text weitere Indikatoren für GBA

ausgemacht werden können (was in diesem Asylentscheid der Fall ist, siehe Anhang I). Die Wirkungsverstärkung kann einen einzelnen GBA betreffen, wenn zum Beispiel eine Person durch eine Häufung von entsprechenden sprachlichen Mitteln marginalisiert wird, wie es etwa in folgendem Beispiel aus Kapitel 6.1.1, Abschnitt «Marginalisieren», detailliert aufgezeigt wurde.

Es ist dem BFM zwar bekannt, dass die türkischen Sicherheitskräfte immer wieder Druck auf Sympathisanten und Mitglieder missliebiger Parteien und Organisationen ausüben, jedoch gilt dies in der Regel nur für besondere Exponenten und nicht für **einfache** Mitglieder oder Sympathisanten, die wie der Gesuchsteller **lediglich** Zeitschriften verkauft oder als Musiker aufgetreten sind [sic] und **ab und zu** an Sitzungen teilgenommen haben (Akte [geschwärzt]). Ausserdem erscheint unwahrscheinlich, dass **sich** die Sicherheitskräfte **die Mühe genommen haben sollen**, den Gesuchsteller während Jahren zu beschatten, immer wieder festzunehmen, um ihn nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuss zu setzen. Dieser grosse Aufwand erscheint unverhältnismässig. Der Gesuchsteller war zu **unbedeutend**, als dass die Polizei an ihm während Jahren ein **derartiges** Interesse gehabt hätte. (5.2)

Die verschiedenen Indikatoren (Adjektive, Adverb, Phraseologismen, Modalverb) signalisieren den indirekten Sprechakt der Marginalisierung. Die asylsuchende Person wird als nicht wichtig dargestellt.

Träte nur einer dieser Indikatoren auf, wäre die Wirkung nicht stark. Sie wäre vertretbar in diesem Kontext, in dem aufgezeigt werden soll, dass die Person für die Sicherheitskräfte eine zu geringe Bedrohung darstellt, als dass ihr geglaubt werden könnte, dass sie tatsächlich intensiv gesucht wird. Die Häufung mehrerer Indikatoren, die alle in die gleiche Richtung zielen, verstärkt jedoch diskursiv die Wirkung um ein Vielfaches. Der sprachliche Angriff wird stärker: Die Person wird eindeutig marginalisiert.

Die diskursive Verstärkung der Wirkung kann aber nicht nur durch die Häufung von Indikatoren für einen bestimmten Sprechakttyp, sondern auch durch das Vorkommen mehrerer verschiedener Arten von GBA im Text entstehen. Wie aus dem vollständigen Entscheid in Anhang I ersichtlich wird, werden die beiden eben präsentierten Beispiele im Ko-Text von weiteren gesichtsbedrohenden Sprechakten begleitet, was die Stilwirkung potenziert.

Kompensationshandlungen

Den mit einem negativen Asylentscheid auszuführenden zentralen Texthandlungen ist, wie bereits festgestellt wurde, eine Gesichtsbedrohung inhärent: Die Ablehnung des Gesuchs und die Anordnung von Folgehandlungen verletzen das negative Gesicht der asylsuchenden Person, d. h. ihr Bedürfnis, dass ihre Handlungen nicht eingeschränkt werden.

In Kapitel 5.3 wurde dargestellt, dass Interaktionspartner normalerweise um die gegenseitige Verletzbarkeit des Gesichts wissen und deshalb versuchen, Gesichtsbedrohungen zu vermeiden, weil sie davon ausgehen, dass sich der Interaktionspartner wehrt und dabei ebenfalls gesichtsbedrohend handelt. Aus diesem Grund werden nicht zu vermeidende GBA in der Regel durch Kompensationshandlungen abgeschwächt.

Die Autorinnen und Autoren von Asylentscheiden wenden im untersuchten Korpus nur sehr selten Höflichkeitsstrategien an, um zusätzliche Gesichtsbetrohungen in der per se schon gesichtsbedrohenden Situation (Ablehnung von Asylgesuchen, Verletzung des negativen Gesichts der Asylsuchenden) abzumildern.

An den 39 gesichtsbedrohenden Stellen in den zwanzig Asylentscheiden wurden keine Höflichkeitsstrategien eingesetzt, die diese abgemildert hätten. Allerdings fielen im Korpus vier gesichtsschonende Stellen auf, von denen zwei als positive Beispiele angeführt werden sollen¹⁷:

Die Gesuchstellerin macht geltend, ihr Ehemann sei im Jahr 2005 erschossen worden. **Auch wenn dieses tragische Erlebnis das Leben der Gesuchstellerin nachhaltig beeinflusste**, gilt zu beachten, dass es fünf Jahre zurückliegt. Gemäss ihren eigenen Aussagen veranlasste der Tod ihres Mannes die Gesuchstellerin nicht zum Verlassen ihres Heimatstaates, da sie bei ihren Söhnen bleiben wollte. Die nötige Kausalität zwischen dem geltend gemachten Ereignis und der Ausreise ist folglich nicht gegeben. (7)

Hier zeigt die Autorin oder der Autor Empathie. Obwohl das Argument der Gesuchstellerin abgelehnt werden muss, wird das Ereignis doch zugestanden und auch in seiner Bedeutung für die Gesuchstellerin gewürdigt. An dieser Stelle wird der GBA durch positive Höflichkeit gemildert.

Das folgende Beispiel zeigt (ansatzweise), wie «Ablehnen» gesichtsschonend durchgeführt werden kann. Es ist jedoch bereits weniger empathisch als das vorhergehende Beispiel, das im Korpus das einzige tatsächlich gesichtsstärkende ist:

Zudem fehlt bei seinen Ausführungen der zu erwartende Detailreichtum - handelt es sich doch um **besonders einschneidende Vorkommnisse in seinem Leben**, welche ihn immerhin zur Ausreise aus seinem Heimatland veranlasst haben sollen; die Aussagen blieben auffallend **abstrakt, blass** und auch auf Nachfrage wurden sie nicht überzeugend ergänzt. (15)

Auch hier wird das Erlebte nicht zum Vornherein angezweifelt, sondern zugestanden. Die Argumentation bleibt sachlich auf der Ebene der Darstellungen, die nicht geglaubt werden können, und suggeriert nicht durch Formulierungen, welche die Sprechereinstellung verraten, dass der Gesuchsteller global für nicht glaubwürdig gehalten wird. Auch die Ablehnung der Darstellung selbst bleibt sachlich, die Schilderungen werden positiv formuliert (*abstrakt, blass* im Gegensatz zu negativ wirkenden Attributen wie «undetailliert», «undifferenziert») und nicht zusätzlich gesteigert («völlig abstrakt», «sehr blass»). Allerdings schmälern das Adverb *immerhin* und das Modalverb *sollen* die gesichtsschonende Wirkung wieder, da sie die Sprechereinstellung verdeutlichen, nämlich die Zweifel der Schreiberin oder des Schreibers an den Aussagen der asylsuchenden Person.

¹⁷ Die entsprechenden Stellen sind fettgedruckt.

6.2 Beziehungsgestaltung über den Textaufbau

Die Beispiele haben gezeigt: Auf die Leserin und den Leser wirken solche Auszüge abweisend und distanziert. Dabei sind sie kaum so gemeint, sondern entstehen in einer Schreibsituation, in der nicht an eine Person, sondern über eine Person geschrieben wird. Der Aufbau des Entscheids begünstigt solche Situationen. Der Entscheid richtet sich nicht direkt an die betroffene Person, sondern scheint sich vielmehr an eine übergeordnete Instanz, z. B. die Beschwerdeinstanz, zu richten. Die Stilwirkung auf die angeschriebene Person, also auf die Person, deren Adresse oben auf dem Brief steht, wird nicht bedacht – eine Unterlassung, die durch die Art der Adressierung gefördert wird.

6.2.1 Der Aufbau des Asylentscheids

In diesem Kapitel soll beschrieben werden, wie ein prototypischer negativer Asylentscheid des BFM aufgebaut ist (vgl. Beispielenentscheid in Anhang I).

Es gibt vier Arten negativer Entscheide: materiell negative Entscheide mit Wegweisung, materiell negative Entscheide mit vorläufiger Aufnahme, Nichteintretensentscheide und Dublin-Entscheide (vgl. Kap. 3.3). Ein Wort zur Terminologie: Positive Entscheide sowie negative Asylentscheide mit Wegweisung oder mit vorläufiger Aufnahme sind materielle Entscheide. Hier wird das Asylgesuch inhaltlich geprüft und dabei festgestellt, ob die Flüchtlingseigenschaft (gemäss Art. 3 AsylG) erfüllt oder nicht erfüllt ist. Dublin-Entscheide und Nichteintretensentscheide sind hingegen formelle Entscheide, in denen sich das BFM nicht zur Begründetheit oder Unbegründetheit eines Asylgesuchs äussert, weil es nicht darauf eintritt. (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 4, [np])

Die verschiedenen Entscheidarten unterscheiden sich im Aufbau nicht wesentlich. Dieser sieht folgendermassen aus: Auf der ersten Seite des Entscheids befindet sich zuoberst zunächst der Kopf mit verschiedenen Angaben wie Aktenzeichen, Zeichen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters, Datum. Darauf folgen die Benennung des Asylgesuchs und der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, darunter die Auflistung der relevanten Rechtstexte, auf die sich der Entscheid stützt. Anschliessend wird auf den folgenden Seiten der Sachverhalt dargestellt, dem die Erwägungen des Amtes (die «rechtliche Würdigung» in Linharts Terminologie, vgl. Kap. 2.3) folgen. Diese Elemente und Teiltexthe werden durch eine Satzstruktur miteinander verbunden:

Das Bundesamt für Migration BFM hat gestützt auf das Asylgesuch von [Name], geb. [Datum], [Land], datiert vom [Datum] und in Anwendung [Auflistung der relevanten Rechtstexte], festgestellt [Darstellung des Sachverhalts] und erwogen [Darstellung der Erwägungen des Amtes].

Die Erwägungen sind in zwei Teile gegliedert: Unter I steht die Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs, unter II die Begründung der Wegweisung bzw. der vorläufigen Aufnahme. Die einzelnen Argumentationsgänge sind durch Nummerierung in 1., 2., 3. usw. voneinander abgetrennt. Die Erwägungen sind nach folgendem Schema

aufgebaut: Zuerst wird festgehalten, wie die relevante Rechtsnorm, Rechtsprechung und/oder angewandte Lehre lautet. Dem werden die Vorbringen der asylsuchenden Person gegenübergestellt, die anschliessend durch die Autorin oder den Autor gewürdigt werden. Zuletzt werden die Folgerungen aus der rechtlichen Würdigung genannt. Dieser Aufbau ist vom *Handbuch Asylverfahren* des BFM (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 3, 3.1.1.3, [np]) vorgegeben. Zum Schluss folgt das Dispositiv, d. h. die Verfügungsformel, die den Verwaltungsentscheid und die damit verbundenen Verpflichtungen für die Adressatin oder den Adressaten festhält (Tenor). Der Brief endet mit den Unterschriften, der Rechtsmittelbelehrung, der Auflistung der Beilagen und der Angabe des Kopienverteilers¹⁸. Damit sind die von Linhart (2007, vgl. Kap. 2.3) genannten Elemente des Bescheids – Kopf, Tenor, Gründe (einschliesslich Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung), Rechtsbehelfsbelehrung, Unterschrift, Bearbeitungsvermerke – vorhanden.

Asylentscheide sind in hohem Masse standardisiert, weil mit ihnen eine wiederkehrende kommunikative Aufgabe erfüllt wird. Es handelt sich deshalb um «phraseologische Texte», um «formelhafte Texte» (Dausendschön-Gay et al. 2007: 469), bei denen Autorinnen und Autoren auf vorformulierte Textelemente und eine vorgegebene Textstruktur zurückgreifen können. Dabei werden die Texte jedes Mal an die situativen Umstände angepasst. Sie zeichnen sich jedoch durch gleichbleibende inhaltliche Komponenten aus, sogenannte Textbausteine. Sehr häufig wiederkehrende Textbausteine sind beim Asylentscheid zum Beispiel die Definition der Flüchtlingseigenschaft oder der Hinweis darauf, dass diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden müsse. Ein vorgegebenes Strukturelement ist auch die obengenannte Satzstruktur, welche die einzelnen Textteile miteinander verbindet.

Man kann hier im Sinne von Sandig (Sandig 2006: 21, vgl. Kap. 5.1) von einem typisierten Stil sprechen, der dazu dient, eine gesellschaftlich relevante Aufgabe durchzuführen. Im vorliegenden Fall handelt es sich also um den Asylentscheidstil, der sich durch die oben beschriebenen Merkmale charakterisieren lässt.

6.2.2 Vorschläge zum Textaufbau

Grössere Adressatengerechtigkeit soll über den Aufbau der Asylentscheide erreicht werden. Aus den eingangs (Kap. 1) formulierten Überlegungen, dass ein Asylentscheid nicht nur an die asylsuchende Person, sondern gleichzeitig an mehrere Adressaten – Hilfswerksvertreter, Rechtsvertreterinnen, das BFM selbst, allenfalls die Beschwerdeinstanz usw. – gerichtet ist, ergibt sich, dass verschiedenste Personen mit unterschiedlichsten Wissensvoraussetzungen und Sprachkenntnissen angesprochen werden. In der schwächsten Position befindet sich dabei die asylsuchende Person, da ihr in vielen Fällen nicht nur das fachliche Wissen, sondern auch die nötigen Sprachkenntnisse fehlen, um den Asylentscheid verstehen zu können. Gerade für sie als primäre Adressatin sollen Asylentscheide jedoch nachvollziehbar sein (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 6, 2.5.2 und § 3, 3.1, [np], Illes et al. 2009: 85).

¹⁸ Dieser wurde aus Vertraulichkeitsgründen aus dem Beispielentscheid in Anhang I entfernt.

Ein Weg, um das Verständnis zu erleichtern, könnte der Textaufbau nach Adressatengruppen sein. Dieser könnte folgendermassen aussehen¹⁹:

Stelle im Entscheid (Seite ²⁰)	Inhalt	Adressatengruppe(n)
1. Seite	Entscheidung Ansprechperson	Asylsuchende Person BFM Rechtsvertretung Hilfswerksvertretung Kantone
2. Seite	Sachverhalt	BFM Rechtsvertretung Hilfswerksvertretung
3. Seite	Erwägungen	BFM Rechtsvertretung Hilfswerksvertretung Beschwerdeinstanz
4. Seite	Verfügung (Dispositiv)	BFM Kantone Beschwerdeinstanz

Tab. 6: Vorschlag für einen Textaufbau nach Adressatengruppen

Die erste Seite umfasst die Entscheidung, einschliesslich allfälliger Nebenentscheidungen (vorläufige Aufnahme, Wegweisung). Weil die Entscheidung für die asylsuchende Person wegen der unmittelbaren Konsequenzen für ihre Zukunft der wichtigste Teiltext ist, soll sie allgemeinsprachlich und damit für Laien verständlich formuliert sein. Dadurch wird sie für die asylsuchende Person, falls sie der verwendeten Amtssprache mächtig ist, oder aber für eine Bezugsperson verständlich. Dieser Anspruch ist auch im *Handbuch Asylverfahren* des BFM (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 3, 3.1, [np]) festgehalten.

Wie Ebert (2006, vgl. Kap. 5.4) ausführt, soll die Entscheidung selbst am Anfang des Entscheids stehen, damit sie auf den ersten Blick erfasst werden kann. Im Fall der Asylentscheide soll aber nicht einfach das Dispositiv an den Anfang gestellt werden, da dieses fachsprachlich formuliert ist und distanziert wirkt (gerade etwa die *Androhung von Zwangsmitteln*). Gemäss dem *Handbuch Asylverfahren* des BFM (Bundesamt für Migration 2008: Kap. C, § 3, 3.1.1.5, [np]) besteht bei der Formulierung des Dispositivs jedoch kein Spielraum. Es muss zwingend mit der Formel «Demnach wird verfügt:», gefolgt von einer nummerierten Auflistung wiedergegeben werden. Aus diesem Grund soll das Dispositiv an seiner Stelle am Ende des Entscheids verbleiben – es richtet sich, wie in der Tabelle ersichtlich, an das Amt selbst, an den Kanton, dem die asylsuchende Person zugewiesen wird, und allenfalls an die Beschwerdeinstanz. Auf der ersten Seite soll das Dispositiv ähnlich einem «Lay Summary» allgemeinsprachlich umformuliert werden. Eine solche Zusammenfassung für Nichtfachkundige könnte wie folgt klingen:

¹⁹ Diese Ausführungen sind als Anregung gedacht und ersetzen nicht die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

²⁰ Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung: Natürlich können die einzelnen Teiltexte in der Realität mehrere Seiten umfassen.

Vorher	Nachher
<p><u>Demnach wird verfügt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesuchsteller erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht. 2. Das Asylgesuch wird abgelehnt. 3. Der Gesuchsteller wird aus der Schweiz wegweisen. 4. Der Gesuchsteller hat die Schweiz – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – bis [Datum] zu verlassen. 5. Der Kanton [xy] wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt. 	<p>Ihr Asylgesuch ist abgelehnt, da die schweizerischen Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling nicht hinreichend erfüllt sind. Sie müssen bis [Datum] aus der Schweiz ausreisen. Falls Sie sich nicht an diesen Entscheid halten, werden folgende Massnahmen in die Wege geleitet: [Nennung der Zwangsmittel].</p>

Tab. 7: Entscheidung, *allgemeinsprachlich formuliert*

Ebenfalls auf der ersten Seite soll die asylsuchende Person einen Hinweis auf allfällige Hilfestellungen (in Form einer Ansprechperson und des Merkblatts «Rückkehrhilfe», das alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zusammen mit dem Asylentscheid erhalten) finden, damit sie sich über ihre Handlungsmöglichkeiten informieren kann:

Im Merkblatt «Rückkehrhilfe», das wir Ihnen beilegen, finden Sie Informationen zu Ihren nächsten Schritten.

Fragen zu diesem Entscheid beantwortet Ihnen gerne [Vorname, Name] ([Telefonnummer]).

Als Gliederungshilfe empfiehlt sich ausserdem ein kurzer überleitender Abschnitt, in dem auf die im Asylentscheid folgenden Informationen hingewiesen wird:

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen die Entscheidung und nennen die Gesetzesgrundlagen, auf denen unsere Entscheidung basiert. Ausserdem zeigen wir Ihnen die Folgen unserer Entscheidung auf.

Die übrigen Seiten des Asylentscheids bleiben sich inhaltlich grundsätzlich gleich (ausgenommen sprachliche Angriffe gemäss Kap. 6.1). Die einzelnen Teiltexthe sollen jedoch neu mit Abschnittstiteln überschrieben werden. Wie in Kapitel 6.2.1 dargestellt wurde, werden die einzelnen Elemente des Asylentscheids in die folgende Satzstruktur eingebettet:

Das Bundesamt für Migration BFM hat gestützt auf das Asylgesuch von [Name], geb. [Datum], [Land], datiert vom [Datum] und in Anwendung [Auflistung der relevanten Rechtstexte], festgestellt [Darstellung des Sachverhalts] und erwogen [Darstellung der Erwägungen des Amtes].

Im Beispielentscheid (Anhang I) ist ersichtlich, dass die in eckigen Klammern genannten Textteile, Sachverhaltsdarstellung und Erwägungen, relativ lang sind. Die Satzstruktur wird dadurch auseinandergerissen und ist nicht mehr unmittelbar als solche erkennbar. Für den Laien, der keine Übung im Lesen von Asylentscheiden hat, ist die Gliederung deshalb nicht ersichtlich. Auf ihn dürfte der ganze Entscheid unübersichtlich wirken. Abschnittstitel sorgen für eine übersichtliche, klare Gliederung. Folgende Titel wären etwa denkbar:

Abschnitt	Titel
Sachverhaltsdarstellung	Beschreibung/Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Aussagen von Herrn Kaymaz
Erwägungen des BFM	Erläuterungen zum Entscheid / Begründung des Entscheids
Dispositiv	Verfügungen des BFM

Tab. 8: Abschnittstitel

Bei der Sachverhaltsdarstellung soll schon im Titel deutlich werden, dass hier die Aussagen des Gesuchstellers, die er in der Befragung zur Person sowie in der Anhörung zu den Asylgründen gemacht hat, wiedergegeben werden. Das wurde im bisherigen «Abschnittstitel», der aus dem einzelnen Lexem *festgestellt* besteht (siehe obengenannte Satzstruktur), nicht deutlich. Deswegen folgt in den Entscheiden denn auch jeweils ein Einleitungssatz: *Aus den Aussagen des Gesuchstellers ergibt sich folgender Sachverhalt: [...]*. Mit einem Abschnittstitel im Sinne von obigem Vorschlag könnte dieser Satz auch entfallen, denn der Titel stellt bereits klar, dass es sich um die Aussagen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers handelt.

Erwägungen sind «prüfende Überlegung[en]» (Duden 2006). Hier geht es aber um viel mehr als um Überlegungen, nämlich um die Begründung des Entscheids. Dies soll bereits im Titel sichtbar sein.

Das Dispositiv ist ein amtsinterner Begriff, der Laien nur schwer zugänglich sein dürfte. Im Asylgesetz ist nicht von «Dispositiv», sondern von «Verfügung» die Rede. Dieser Begriff wäre deshalb im Titel zu bevorzugen.

Die zweite Seite mit der Sachverhaltsdarstellung ist mehrheitlich alltagsprachlich gehalten. Das erklärt sich dadurch, dass die Vorgeschichte der asylsuchenden Person wiedergegeben wird. Die dritte Seite mit der Begründung ist hingegen fachsprachlich. In diesem Teiltex ist die Verstehensproblematik aufgrund der Intertextualität mit Gesetzestexten für die ursprünglichen Adressaten, die Asylsuchenden, am grössten. Im Vorschlag wird diese Problematik dadurch entschärft, dass die Asylsuchenden die für sie relevante Information («Wie wurde mein Gesuch entschieden und was muss ich jetzt tun?») bereits auf der ersten Seite erfahren haben. Die Sachverhaltsdarstellung und die Begründung richten sich in erster Linie an die Rechtsvertreter und Hilfswerksvertreterinnen, die mit der Materie vertraut sind und auch die Fachsprache verstehen, sowie an das BFM selber und allenfalls an die Beschwerdeinstanz. Die Begründung ist vor allem wichtig, um zu entscheiden, ob gegen den Entscheid Beschwerde erhoben werden soll bzw. ob eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg hätte – Fragen also, welche die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter beurteilen muss.

Die letzte Seite mit dem Dispositiv richtet sich vor allem an das BFM, an den Kanton, dem die asylsuchende Person zugewiesen wird, und allenfalls an die Beschwerdeinstanz. Wie bereits festgehalten wurde, haben die Autorinnen und Autoren von Asylentscheiden an dieser Stelle keinen Spielraum. Allerdings fragt sich, und hier folgt ein kleiner Exkurs zurück in die Thematik der gesichtsbedrohenden Sprechakte, ob die *Androhung der Zwangsmittel* analog zur Argumentation im Abschnitt «Bagatellisieren» in Kapitel 6.1.1 sprachlich entschärft werden könnte. Im genannten Kapitel wurde argumentiert, dass Begriffe aus dem Asylgesetz oder aus Rechtssprechung und Lehre (wie

z. B. *geringe Intensität, mangelnde Gezieltheit, Nachteile*) in der konkreten Anwendung auf Einzelfälle wegen ihres verhüllenden Charakters nicht mehr zu rechtfertigen sind. Bei den «Zwangsmitteln» handelt es sich zwar nicht um einen verhüllenden Begriff, sondern im Gegenteil um einen sehr bedrohlichen – mit der *Androhung von Zwangsmitteln* wird das negative Gesicht des Gesuchstellers massiv bedroht. Aber es ist auch ein Fachbegriff aus dem Asylgesetz, dessen Anwendung im Asylentscheid wegen der massiven Gesichtsbedrohung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Durch die Nennung der konkreten Massnahmen könnte das Problem entschärft werden:

Vorher	Nachher
Der Gesuchsteller hat die Schweiz – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – bis [Datum] zu verlassen.	Der Gesuchsteller hat die Schweiz bis [Datum] zu verlassen. Im Unterlassungsfall kann Haft angeordnet werden.

Tab. 9: Formulierungsvorschlag «Androhung von Zwangsmitteln»

Die konkreten Folgen (Inhaftierung) beinhalten eine ebenso abschreckende Wirkung, doch fallen das «Androhen» und der «Zwang» weg, die beide stark negativ konnotiert und massiv gesichtsbedrohend sind. Auch bei der Alltagssprachlichen Formulierung auf der ersten Seite sollten zum besseren Verständnis bereits die konkreten Zwangsmittel genannt werden.

Auf der letzten Seite werden auch die dem Entscheid zugrundeliegenden Rechtstexte genannt und auf die Rekursmöglichkeiten hingewiesen. Der von Linguisten immer wieder kritisierte²¹ Begriff «Rechtsmittelbelehrung» (z. B. Fluck 2010: 34) wird dabei durch einen erklärenden Satz ersetzt:

Wenn Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie wie folgt vorgehen: [...]

6.2.3 Vorschläge zur Adressierung

Ein weiteres Mittel zur Reduzierung der Distanz zwischen Asylsuchenden und Behörde ist die Adressierung.

Linhart (2007: 8–10) hat drei Behördenstile vorgeschlagen (vgl. Kap. 5.4). In seiner Typologie entsprechen die Asylentscheide des BFM dem unpersönlichen Behördenstil: Es fehlen Anrede und Grussformel, der Adressat wird nicht persönlich, sondern mit seiner Funktion (*der Gesuchsteller*) und teilweise mit einer Initialie (*K.*) angesprochen, und die Eigenadressierung geschieht über die Bezeichnung (*das Bundesamt für Migration*).

Zu bevorzugen aus dem Blickwinkel der weniger distanzierten Beziehungsgestaltung wäre ein vierter Stil: Die Behörde tritt mit ihrer Bezeichnung auf (*Bundesamt für Migration*), die Empfängerin oder der Empfänger wird auf der ersten Seite, die sich in erster Linie an die asylsuchende Person richtet, und auf der letzten Seite bei der Rechtsmittelbelehrung, wo ihr ihre Rechte aufgezeigt werden, mit *Sie* angesprochen.

²¹ Dieser Begriff wurde wiederholt als unnötig obrigkeitlich kritisiert, weil die Belehrung nach etwas Unangenehmen klingt, obwohl das nicht der Fall ist, denn dem Entscheidungsempfänger werden hier ja seine Rechte und Handlungsmöglichkeiten erklärt.

Dazwischen, bei der Beschreibung des Sachverhalts, der Begründung der Entscheidung und im Dispositiv, wird sie mit ihrem Namen genannt (z. B. *Herr Kaymaz*²²). In diesen Teiltexen ist grössere Distanz gerechtfertigt, weil sie potentiell gesichtsbedrohend sind. Die direkte Ansprache mit *Sie* ist hier deshalb nicht empfehlenswert und an dieser Stelle auch deshalb nicht zwingend erforderlich, weil sich diese Teiltexen, wie im vorherigen Kapitel vorgeschlagen, nicht direkt an die asylsuchende Person, sondern vor allem an die Rechtsvertretung, die Hilfswerksvertretung und das BFM richten. Gleichsam ist aber von der Bezeichnung durch die Funktion (*der Gesuchsteller*) abzuraten, um der asylsuchenden Person nicht das Gefühl zu geben, sie werde mit einem Pauschalschreiben abgefertigt. Becker-Mrotzek & Scherner (2000: 628) bezeichnen die Benennung mit der Funktion als «Auflösung des Menschen in eine Vielzahl anonymer Funktionen».

Aus demselben Grund soll ein Entscheid auch eine Begrüssungs- und eine Verabschiedungsformel beinhalten, die ebenfalls dazu beitragen, die Distanz zu reduzieren. Grussformeln entsprechen ausserdem einer kommunikativen Verpflichtung gemäss sozialen Konventionen der Höflichkeit und signalisieren, wie distanziert eine Beziehung ist (Lüger 2007: 444, 446). Der asylsuchenden Person wird so vermittelt, dass sie als Individuum betrachtet und ihr Fall als Einzelfall behandelt wird. Sie fühlt sich dadurch weniger als «gesichtslose Nummer» wahrgenommen. Ausserdem erhält der Asylentscheid dadurch den Charakter eines Briefes, also der Kommunikation *mit* einer Person, nicht *über* eine Person.

6.3 Selbstdarstellung bzw. Bild nach aussen

Die Analyse hat gezeigt, dass in den Asylentscheiden an gewissen Stellen eine förmlich distanzierte, offizielle, autoritäre, von schlechten Erfahrungen geprägte und von Misstrauen zeugende Beziehung sprachlich realisiert wird. Dies hat sich am Stil gezeigt, also der Wahl bestimmter Formulierungen, welche die beschriebene Sekundärinformation über die soziale Beziehung zwischen den Interaktanten vermittelt. Der Eindruck einer asymmetrischen Beziehung, in der die Klienten untergeordnet, die Agenten übergeordnet sind, hat sich auf der Ebene des Aufbaus der Entscheide bestätigt.

Selbstdarstellung und Beziehungsgestaltung stehen in engem Zusammenhang (vgl. Kap. 5.1). In den beiden genannten Punkten, Stil und Textaufbau, kommt deshalb auch das Bild, das der Textproduzent, das BFM, von sich selbst hat und vermittelt, zum Ausdruck: Es wirkt unnahbar, distanziert und wenig empathisch.

Die Asylentscheide hinterlassen den Eindruck von autoritären Texten, deren Autorinnen und Autoren wenig daran zu liegen scheint, eine höfliche Beziehung zu ihren Adressatinnen und Adressaten herzustellen – dies unabhängig davon, ob dieses Bild gewollt ist oder nicht. Es fragt sich deshalb: Entspricht diese Stilwirkung auf der Rezipientenseite der Stilabsicht auf der Produzentenseite? Es kann davon ausgegangen werden, dass das Amt nicht dieses Bild von sich vermitteln will, sondern dass es kompetent und nicht moralisch wertend wirken möchte.

²² Ohne Vorname (z. B. *Mustafa Kaymaz*), dies zeugte indessen von zu wenig Distanz.

7 Versuch eines adressatengerechten Asylentscheids

Im Folgenden soll versucht werden, einen Asylentscheid vorzulegen, in dem die in der Analyse herausgearbeiteten Punkte umgesetzt sind. Das Original dazu ist in Anhang I zu finden. Die vormalig gesichtsbedrohenden Textstellen sind fett markiert. In Anhang II findet sich die Klassifizierung der Textstellen (Asylentscheid 5).

Nebst den gesichtsbedrohenden Stellen wurden einige andere Stellen geglättet. Auf zwei Punkte, die aufgefallen sind, möchte ich dabei noch hinweisen:

1. Die Sachverhaltsdarstellung und zum Teil auch die Erwägungen sind im Original weitgehend im Perfekt verfasst, der im Schweizerdeutschen üblichen Erzählform. Diese Formen wurde im Vorschlag in die im Standarddeutschen übliche Erzählform Präteritum (Duden 2007: 734) übertragen.
2. Bei der Sachverhaltsdarstellung ist ausserdem aufgefallen, dass die Geschehnisse teilweise schwierig nachzuvollziehen sind und die Aufzählung der Fakten Fragen aufwirft, weil sie Lücken hat. Dies wird schon bei den ersten Abschnitten deutlich:

*K. ist seit ungefähr 2000 Mitglied der Dev-Sol. Er hat Zeitschriften verkauft und ist als Musiker aufgetreten.**

*Nachdem er im Jahre 2001 ein erstes Mal während mehreren Wochen inhaftiert und misshandelt worden ist, ist K. von der Polizei und der JITEM beschattet und bedroht worden**, obwohl man ihn im angestregnten Gerichtsverfahren*** später freigesprochen hat.*

*Im Jahre 2005 ist K. zweimal festgenommen und misshandelt worden, als er an Hochzeiten aufgetreten ist. Er ist angeklagt und gefragt worden, ob er bei der PKK, der Dev-Sol und der Dev-Yol sei.*****

In den folgenden Jahren ist er mehrmals kurz festgehalten worden.

* Wo ist der Zusammenhang zwischen diesen zwei Aussagen? Verkauft er Zeitschriften für die Dev-Sol oder ist das sein Beruf?

** Wann wurde er freigelassen?

***War das Gerichtsverfahren 2001 oder später nach der erneuten Beschattung?

**** Wann? Während des Gerichtsverfahrens, während der Verhaftung? Wie war die Antwort auf die Frage? Welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

Tab. 10: Lücken in der Sachverhaltsdarstellung

Es würde sich empfehlen, die Fakten lückenlos aufzuzählen und damit für eine schlüssige und verständliche Ausgangslage zu sorgen. Dies auch, damit die asylsuchende Person nicht den Eindruck erhält, ihr Fall sei unvorsichtig geprüft worden.

BRIEFKOPF

Einschreiben mit Rückschein

Herr

Mesut Kaymaz²³

ADRESSE

PLZ ORT

((Betreff)) Ablehnung des Asylgesuchs von Herrn Mesut Kaymaz, geboren am [Datum], Türkei

Sehr geehrter Herr Kaymaz

Gestützt auf Ihr Asylgesuch vom [Datum] hat das Bundesamt für Migration Folgendes entschieden:

Ihr Asylgesuch ist abgelehnt, da die schweizerischen Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling nicht hinreichend erfüllt sind. Sie müssen bis [Datum] aus der Schweiz ausreisen. Falls Sie sich nicht an diesen Entscheid halten, werden folgende Massnahmen in die Wege geleitet: [Nennung der Massnahmen].

Im Merkblatt Rückkehrhilfe, das wir Ihnen beilegen, finden Sie Informationen zu Ihren nächsten Schritten.

Fragen zu diesem Entscheid beantwortet Ihnen gerne [Vorname, Name] ([Tel.nr.]).

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen die Entscheidung und nennen die Gesetzesgrundlagen, auf denen unsere Entscheidung basiert. Ausserdem zeigen wir Ihnen die Folgen unserer Entscheidung auf.

²³ Aus Gründen der Anschaulichkeit habe ich einen fiktiven Namen eingesetzt.

Beschreibung des Sachverhalts gemäss Aussagen von Herrn Kaymaz

1. Aus den Aussagen von Herrn Kaymaz, einem türkischen Staatsangehörigen kurdischer Ethnie aus [Ort], ergibt sich folgendes Bild:

Herr Kaymaz ist ungefähr seit 2000 Mitglied der Dev-Sol. Er hat Zeitschriften verkauft und ist als Musiker aufgetreten.

2001 wurde Herr Kaymaz ein erstes Mal während mehreren Wochen inhaftiert und misshandelt. Nach seiner Freilassung wurde Herr Kaymaz von der Polizei und der JITEM beschattet und bedroht. In einem Gerichtsverfahren wurde er später freigesprochen.

2005 wurde Herr Kaymaz zweimal festgenommen und misshandelt, als er an Hochzeitsfeiern auftrat. Er wurde angeklagt und gefragt, ob er bei der PKK, der Dev-Sol und der Dev-Yol sei.

In den folgenden Jahren wurde er mehrmals kurz festgehalten. Zum Beispiel wurde er festgehalten, verhört und misshandelt, als er 2007 einen Pass beantragte. Am [Datum] 2008 wurde Herr Kaymaz im Kulturzentrum in Istanbul festgenommen und über Nacht festgehalten. Schliesslich wurde er am [Datum] 2009 anlässlich einer Ausweiskontrolle während mehreren Stunden verhört.

Herr Kaymaz hat erfahren, dass gegen ihn von der Staatsanwaltschaft [Ort] ein Haftbefehl erlassen worden ist, weil eine festgenommene Person seinen Namen preisgegeben habe. Der Ex-Ehefrau ist eine Gerichtsvorladung für ihn zugestellt worden. Sicherheitskräfte tauchen immer wieder bei ihr auf, nehmen sie auf den Posten mit und erkundigen sich nach ihm.

Herr Kaymaz hat seine Heimat vor diesem Hintergrund am [Datum] 2009 per Flugzeug verlassen.

2. Das BFM hat Herrn Kaymaz mit Schreiben vom [Datum] 2010 und vom [Datum] 2010 aufgefordert, verschiedene namentlich aufgeführte Dokumente und Angaben nachzureichen. Herr Kaymaz hat auf diese Aufforderungen nicht reagiert.

Erläuterungen zum Entscheid

I

Die Schweiz gewährt einem Gesuchsteller Asyl, wenn er eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Asylgesetz (AsylG) zumindest glaubhaft macht (Art. 7 AsylG) und keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Die Flüchtlingseigenschaft ist dann glaubhaft gemacht, wenn sie auf Grund des dargelegten Sachverhalts oder allfälliger Beweismittel als überwiegend wahrscheinlich erscheint. Die Schilderung eines Sachverhaltes genügt den Anforderungen an die Glaubhaftmachung jedoch nicht, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich ist, den Tatsachen nicht entspricht oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt wird.

1. Vorbringen sind dann unglaubhaft, wenn sie in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprechen. Ausserdem sind Vorbringen dann nicht hinreichend begründet, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt werden und somit den Eindruck vermitteln, dass der Gesuchsteller das Geschilderte nicht selbst erlebt hat.

Herr Kaymaz berichtet, er sei ungefähr seit 2000 Mitglied der Dev-Sol. Er sei mehrmals festgenommen und angeklagt worden und werde nun per Haftbefehl gesucht.

Das BFM schliesst in Kenntnis der realen Gegebenheiten in der Türkei nicht zum Vornherein aus, dass Herr Kaymaz Kontakte zur Dev-Sol gehabt und Kontrollen, Befragungen oder auch Mitnahmen auf den Posten erlebt hat. Die von Herrn Kaymaz geltend gemachte Verfolgungssituation ist indessen aus folgenden Gründen unglaubhaft:

Es ist dem BFM zwar bekannt, dass die türkischen Sicherheitskräfte immer wieder Druck auf Sympathisanten und Mitglieder missliebiger Parteien ausüben, jedoch gilt dies in der Regel nur für besondere Exponenten und nicht für Sympathisanten oder Mitglieder, die wie Herr Kaymaz Zeitschriften verkaufen oder als Musiker auftreten und bisweilen an Sitzungen teilnehmen (Akte [geschwärzt]). Ausserdem erscheint unwahrscheinlich, dass die Sicherheitskräfte Herrn Kaymaz während Jahren beschatteten, ihn immer wieder festnahmen, um ihn nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuss zu setzen. Dieser grosse Aufwand erscheint unverhältnismässig, da Herr Kaymaz kein ranghohes Mitglied dieser Gruppierungen war. Die Polizei dürfte deshalb kaum während Jahren ein so grosses Interesse an ihm gehabt haben. Wenn ihn die Behörden, wie Herr Kaymaz sagt, tatsächlich verdächtigt hätten, Kontakte zur PKK, zur Dev-Sol und zur Dev-Yol zu haben, dann hätten sie ihn nicht wiederholt so schnell wieder freigelassen, sondern vielmehr ein eingehendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet.

Herr Kaymaz sagt zwar, dies sei im Jahre 2001 passiert. Er hat jedoch bislang keine entsprechenden Beweismittel beigebracht und stattdessen erklärt, er sei in einem dieser Verfahren freigesprochen worden. Herr Kaymaz ist zudem erstmals am [Datum] 2010 vom BFM aufgefordert worden, bezüglich der von ihm erwähnten Vorfälle und Gerichtsverfahren genauere Angaben zu machen und entsprechende Dokumente beizubringen. **Obwohl Herrn Kaymaz am [Datum] 2010 die Frist bis zum [Datum] 2010 erstreckt worden ist, hat er auf die Schreiben des BFM nicht reagiert. Er hat bisher keine Dokumente beigebracht, welche seine Vorbringen bestätigen würden, obwohl er diese bereits am [Datum] 2009 in Aussicht gestellt hatte (Akte [geschwärzt]).**

Selbst wenn Herr Kaymaz wegen der mutmasslichen Verhaftung eines Freundes Nachteile seitens der Behörden befürchtet haben sollte, konnte Herr Kaymaz auf die in diesem Kontext gestellten Fragen jedoch keine genauen und konkreten Angaben machen, sondern blieb in seinen Äusserungen vage und unverbindlich (Akte [geschwärzt]). Vielmehr stützte er sich ausschliesslich auf Informationen ab, die ihm zugetragen worden seien. **Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass er bislang nicht versucht hat, die Sachlage zu klären und herauszufinden, ob tatsächlich eine Person festgenommen worden ist, die ihn belastet hat. Die Unbeteiligtheit von Herrn Kaymaz ist erfahrungsgemäss mit der Situation einer tatsächlich gefährdeten Person nicht in Einklang zu bringen und lässt vermuten, dass Herr Kaymaz sich nicht in der von ihm geschilderten Situation befunden hat.**

Gemäss Nachforschungen des BFM ist es in der Türkei jeder Person möglich und zumutbar, die vom BFM geforderten Angaben und Unterlagen beizubringen. **Das BFM sieht sich in dieser Würdigung auch dadurch bestätigt, dass es Herrn Kaymaz möglich war, für eine in der Schweiz eingeleitete Eheschliessung aus der Türkei neue Identitätspapiere beizubringen und er mittlerweile auch den Pass beschaffen konnte, den er dem BFM nicht abgegeben hatte, weil er ihm vom Schlepper weggenommen worden sei (Akte [geschwärzt]).**

Dem Pass ist ausserdem zu entnehmen, dass dieser am [Datum] 2009 – mithin kurz vor der Ausreise – ausgestellt worden ist und Herr Kaymaz die Türkei am [Datum] 2009 per Flugzeug legal verlassen hat, was nicht den Angaben entspricht, die er im Verlaufe des Asylverfahrens gemacht hat (Akte [geschwärzt]; Akte [geschwärzt]). Es kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden, dass Herr Kaymaz per Haftbefehl gesucht wird und es hängige Gerichtsverfahren gegen ihn gibt.

Dazu passt, dass die Aussagen von Herrn Kaymaz – insbesondere über seine politischen Tätigkeiten und die dabei erlittenen Nachteile – vage und wenig substanziiert blieben. Seine Schilderungen fielen sehr allgemein aus (vgl. Akte [geschwärzt]). Die Nacherzählung des Erlebten wirkte wenig authentisch und erlebnisgeprägt.

In Würdigung der gesamten Umstände seiner Asylbegründung kann Herrn Kaymaz die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden. **Es ergeben sich keine Hinweise auf eine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes.**

Die Vorbringen von Herrn Kaymaz halten den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

Demzufolge erfüllt Herr Kaymaz die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen ist.

II

Die Folge der Ablehnung eines Asylgesuches ist gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz.

1. Da Herr Kaymaz die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass Herrn Kaymaz im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht.
2. Weder die im Heimatstaat von Herrn Kaymaz herrschende politische Situation noch andere Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat.
3. Ausserdem ist der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

(Verfügungen: nachfolgende Seite)

Verfügungen des BFM

Demnach wird verfügt:

1. Herr Kaymaz erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht.
2. Das Asylgesuch ist abgelehnt.
3. Herr Kaymaz wird aus der Schweiz weggewiesen.
4. Herr Kaymaz muss die Schweiz bis [Datum] verlassen. Im Unterlassungsfall kann Haft angeordnet werden.
5. Der Kanton [Name] wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt.

Dieser Entscheid entstand in Anwendung folgender Gesetztestexte:

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)
- Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2006 (VGG; 173.32)
- Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)

Wenn Sie mit dieser Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie wie folgt vorgehen:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht BVGer, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG). In der Beschwerde müssen die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerde führenden Person oder ihres Vertreters bzw. ihrer Vertreterin enthalten sein (Art. 52 VwVG). Sie muss unter Beilage der angefochtenen Verfügung in einer der Amtssprachen eingereicht werden (Art 33a VwVG, Art. 54 BGG).

Freundliche Grüsse

[Vorname, Name]
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

[Vorname, Name]
Stv. Sektionschef

Beilagen:

- Gesetzestext
- Merkblatt «Rückkehrhilfe»

8 Diskussion der Ergebnisse und Ausblick

Das Bundesamt für Migration ist zweifelsfrei eine Machtinstanz mit Entscheidungsbefugnis. Eine solche Instanz soll funktional, nicht emotional, aber empathisch und höflich sein.

In der vorliegenden Masterarbeit wurde der Frage nachgegangen, wie das BFM die Beziehung zu seinen Klientinnen und Klienten, den Asylsuchenden, gestaltet. Dabei wurden zwei Aspekte in den Blick genommen: Einerseits wurde die Sprachverwendung im Hinblick auf sprachliche Angriffe angeschaut, andererseits der Bescheidaufbau im Hinblick auf die Mehrfachadressierung.

Die Analyse hat gezeigt, dass in Asylentscheiden neben der Primärinformation, dem Inhalt, über den Stil eine sehr ausgeprägte Sekundärinformation zum Ausdruck kommt, die sich einerseits in einer förmlich distanziert gestalteten Beziehung äussert, andererseits in einer Selbstdarstellung als wenig höfliche, wenig empathische Machtinstanz.

Die Analyse der Beziehungsgestaltung aus pragmastilistischem Blickwinkel ergab, dass in zwölf von zwanzig Asylentscheiden gesichtsbedrohende Sprechakte vorkommen. Insgesamt konnten 39 gesichtsbedrohende Stellen (GBA) nachgewiesen werden.

Gemäss der pragmatischen Stilistik (vgl. Kap 5.1) können Schreiberinnen und Schreiber über den Stil Einstellungen und Haltungen vermitteln. In der Analyse konnte aufgezeigt werden, dass die Autorinnen und Autoren der Asylentscheide im Korpus tatsächlich nicht neutral und objektiv aus der Sicht des Amtes argumentierten, sondern ihre persönliche Einstellung zur asylsuchenden Person, dem von ihr Wiedergegebenem oder ihrer Art des Wiedergebens deutlich machten – und dies in einer Art, die für die Asylsuchenden ausgesprochen gesichtsbedrohend ist.

Die gesichtsbedrohenden Akte konnten in fünf Kategorien unterteilt werden: «Marginalisieren», «Bagatellisieren», «Herabwürdigen», «Bestreiten» und «Ablehnen». Die sprachlichen Mittel, welche die Sekundärinformationen transportieren, sind dabei die Illokutionsindikatoren. Während die Kategorien «Marginalisieren», «Bagatellisieren» und «Ablehnen» trennscharf sind, zeigte sich, dass die Kategorien «Bestreiten» und «Herabwürdigen» nahe beieinanderliegen und dass eine relativ grosse Zahl von GBA nicht eindeutig der einen oder der anderen Kategorie zugeordnet werden konnte. Daraus kann man weniger auf eine Schwäche der Methode oder der Kategorienfestlegung schliessen als vielmehr auf den semantischen Interpretationsspielraum, der es nicht zulässt, mit Sicherheit festzustellen, ob eine Autorin bzw. ein Autor auf das, was eine asylsuchende Person berichtet, «abzielt» oder auch auf die Person selber. Die Legitimität des Kategoriensystems ergibt sich daraus, dass es klare Fälle gibt, die eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden können. Im Interesse einer differenzierten Beschreibung habe ich das System so angewendet, auch wenn die Zuschreibung in einzelnen Fällen diskutabel ist.

Wie bereits gesagt wurde, hat das stilistische Deutlichmachen von Einstellungen und Haltungen eine starke Wirkung auf die Rezipientinnen und Rezipienten (Sandig 2006:

15, 23, vgl. Kap. 5.1). Dies wirkt sich auch auf das Bild aus, dass diese vom BFM erhalten.

Die Stilwirkung kann ausserdem die durch den Inhalt der Handlung ausgelöste Wirkung verstärken. Da die zentrale Texthandlung der Asylentscheide, nämlich das Ablehnen des Asylgesuchs, für die Bescheidempfängerinnen und -empfänger bereits eine restlos negative Nachricht ist, verstärken unvorsichtige Formulierungen in Form von gesichtsbedrohenden Sprechakten die negative Wirkung um ein Vielfaches.

Bei der Beschreibung der GBA hat sich ausserdem ein wichtiges Phänomen gezeigt, das sich über alle Kategorien hinweg manifestiert hat: die diskursive Bedeutungskonstitution (Kap. 6.1.2). Sprachliche Mittel, welche die Sprechereinstellung verraten, können einzeln oder im Verbund auftreten. Ihre Wirkung verstärkt sich diskursiv mit steigendem Vorkommen, und dies sowohl innerhalb eines einzelnen Sprechakts als auch auf Textebene durch die Häufung verschiedener GBA. GBA wirken also auf verschiedenen Ebenen (Satz-, Abschnitts-, Textebene), und die Wirkung muss als Kontinuum gesehen werden. Es gibt deshalb keine Pole, kein absolutes Richtig oder Falsch, sondern eine kontinuierliche Potenzierung. Daraus ergibt sich ein hohes Gestaltungspotential für die Autorinnen und Autoren von Asylentscheiden.

Weiter hat die Analyse gezeigt, dass auch durch den Aufbau der Entscheide eine distanzierte Haltung des Amts gegenüber seinen Klientinnen und Klienten zum Ausdruck kommt. Es scheint sich wenig um deren Bedürfnisse kümmern zu wollen. In der vorliegenden Arbeit wurde vorgeschlagen, die Adressatengerechtigkeit durch eine Veränderung des Textaufbaus zu verstärken und damit auch die Distanz zwischen dem Amt und der Rezipientin bzw. dem Rezipienten zu verringern. Indem angenommen wird, dass jeder Teiltext für eine andere Adressatengruppe primär wichtig ist, kann der Mehrfachadressierung einfacher Rechnung getragen werden, als wenn versucht wird, in allen Teiltexten allen Adressatenbedürfnissen gerecht zu werden. Letzteres ist aufgrund der verschiedenen Vor- und Fachkenntnisse sowie der unterschiedlichen Sprachkompetenz schwer zu erreichen. Im Vorschlag wurde berücksichtigt, dass die Entscheidung über ihr Gesuch für die Primäradressaten, die Asylsuchenden, am wichtigsten ist und deshalb am Anfang stehen sollte. Ausserdem sollen ihnen gleich zu Beginn Ansprechpersonen genannt werden. Dadurch wird der Eindruck vermieden, die Unterschreibenden verschanzten sich hinter dem Amt. Sie treten in den Vordergrund, werden «sichtbar» und signalisieren Hilfsbereitschaft. Die restlichen Teiltexte sind vor allem für die übrigen Adressaten wichtig (Rechtsvertretung, Hilfswerksvertretung, BFM, Kantone, Beschwerdeinstanz), die alle über mehr oder weniger Vorkenntnisse und Fachkompetenz verfügen und diese fachsprachlich gehaltenen Teiltexte verstehen und damit weiterarbeiten können. Ausserdem wurde aufgezeigt, wie durch die Form der Adressierung – die Ansprache mit Namen und/oder «Sie» anstelle der anonymen Funktionsbezeichnung – die Distanz in der Beziehung zwischen Amt und asylsuchender Person verkleinert werden kann.

Schliesslich wurden die Auswirkungen des vom BFM erschaffenen Fremdbilds, das in den Asylentscheiden zum Ausdruck kommt, auf das Selbstbild des Amts aufgezeigt, das Bild also, das es nach aussen vermittelt. Die Entscheide hinterlassen das Bild einer Institution, deren Agentinnen und Agenten sich nicht um eine höfliche,

empathische, faire Beziehung zu den Klientinnen und Klienten bemühen. Das BFM wird von aussen jedoch vor allem auch über die Asylentscheide wahrgenommen, da diese einen grossen Teil der vom BFM produzierten Texte ausmachen (vgl. dazu Rast 2002). Sie sind sozusagen die Visitenkarte des Amtes. Die Arbeit an diesen Texten ist deshalb Arbeit an der Reputation.

Welche Empfehlungen für das Schreiben von Asylentscheiden können aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit gegeben werden? Dass die Beziehung zwischen dem BFM (und allgemein einem Amt) und seinen Klientinnen und Klienten bis zu einem gewissen Grad asymmetrisch ist, lässt sich kaum ändern. Hingegen kann die Distanz verringert werden. Empfehlungen, wie dies auf der Ebene des Aufbaus geschehen kann, wurden bereits in den Kapiteln 6.2.2 und 6.2.3 formuliert und in Kapitel 7 veranschaulicht. Um das Gesicht der Adressatinnen und Adressaten zu schonen oder gar zu stärken, wären Kompensationshandlungen nötig, die, wie aufgezeigt wurde, im Korpus sehr selten vorkommen. Zudem müssten die Illokutionsindikatoren eliminiert werden, um die Kommunikation auf eine neutrale Basis zu bringen. Durch eine bewusste Stilwahl kann die Beziehungsgestaltung aktiv beeinflusst werden, können Gesichtsverletzungen vermieden und die Kommunikation auf eine höfliche und neutrale Basis gebracht werden. Folgende Strategien können zur Gesichtsschonung beitragen:

1. Sprachliche Mittel vermeiden, welche die Sprechereinstellung zum Ausdruck bringen. Besondere Vorsicht ist bei Labels, Phraseologismen, Adjektiven und Adverbien geboten.
2. Verhüllende Fachphraseologismen und Fachbegriffe vermeiden (z. B. «Nachteile», «von geringer Intensität sein», «der nötigen Gezieltheit entbehren»).
3. Von der asylsuchenden Person geschilderte Erlebnisse zugestehen, aber erklären, warum das Gesagte nicht als Asylgrund gelten kann.
4. Wenn gesagt werden muss, dass das Geschilderte nicht geglaubt werden kann: Darauf achten, dass sich das Unglaubwürdigsein auf das Gesagte und nicht auf die Person selber bezieht.
5. Wirkungsverstärkende Wiederholungen vermeiden (z. B. «Die Schilderungen fielen sehr allgemein aus» anstelle von «Die Schilderungen waren sehr stereotyp, oberflächlich, unpersönlich und undetailliert»).

Wie Parak (2005) festhält, ist die Objektivierung der Sprache auch ein Schutz für die Schreibenden. Ein solcher Schutz darf jedoch nicht dadurch zustande kommen, dass man sich selbst auf eine höhere, den anderen auf eine tiefere Stufe stellt. Gerade indem man einer Person etwa durch eine persönliche Anrede oder durch eine respektvolle Argumentation das Gefühl gibt, sie ernst zu nehmen und ihren Fall fair und korrekt zu beurteilen, kann man einen Gegenpunkt zu den schlimmen Erlebnissen der Person in ihrem Heimatland oder auf der Flucht setzen. Und gerade das sollte den Mitarbeitenden helfen, ihre tägliche Arbeit letztlich auch emotional zu verarbeiten.

Das für diese Arbeit verwendete Korpus ist relativ klein. Die Ergebnisse sind daher begrenzt repräsentativ, zeigen jedoch Tendenzen auf. Für die weitere Forschung wäre es nötig, die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit durch die Erweiterung des Korpus zu überprüfen und zu ergänzen. Dabei wäre es auch sinnvoll und interessant, die Adressatinnen und Adressaten von Asylentscheiden mit einzubeziehen. Sie könnten Aufschluss darüber geben, wie die Texte auf sie wirken, wie sie die Beziehung, die das Amt zu ihnen gestaltet, und das Amt selber wahrnehmen.

Ebenfalls eine interessante Forschungsfrage könnte das Thema der Standardisierung der Asylentscheide durch Textbausteine sein. Eine Hypothese könnte sein, dass auch solche vorformulierte Textelemente zur distanzierten Beziehung zwischen Amt und Asylsuchenden beitragen. Hier wären die Gefahren (z. B. Entmenschlichung) und die Vorteile (z. B. kostengünstige Redaktion) eines solchen Vorgehens zu analysieren und gegeneinander abzuwägen. Ausserdem könnte «der richtige Umgang» mit Textbausteinen untersucht werden.

Ich möchte noch einmal festhalten, dass es mir in dieser Arbeit nicht darum ging, den Autorinnen und Autoren von Asylentscheiden böse Absichten zu unterstellen. Sie stehen vor einer äusserst anspruchsvollen Aufgabe, die nicht zu unterschätzen ist. Meine Arbeit soll vielmehr einen Beitrag leisten auf dem Weg zu fairen, korrekten und adressatengerechten Asylentscheiden, die auch den Autorinnen und Autoren und ihrer Arbeit gerecht werden.

9 Literaturverzeichnis

- AsylG (2008):** Asylgesetz, SR 142.31. 26. Juni 1998, Stand am 12. Dezember 2008.
- Austin, John Langshaw (2002):** Zur Theorie der Sprechakte. Deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny. 2., bibliographisch ergänzte Auflage. Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek 9396).
- Austin, John Langshaw (1975):** How to Do Things with Words. The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955. Second edition. Edited by J.O. Urmson and Marina Sbisa. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Beaugrande, Robert-Alain de / Dressler, Wolfgang Ulrich (1981):** Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Niemeyer (Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft 28).
- Becker-Mrotzek, Michael / Scherner, Maximilian (2000):** Textsorten der Verwaltung. In: Brinker, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang et al. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1), S. 628–641.
- Berk-Seligson, Susan (1988):** The impact of politeness in witness testimony. The influence of the court interpreter. In: *Multilingua* 7/4, S. 411–440.
- Blaha, Michaela (2008):** Moderne Verwaltung – moderne Sprache? Erfahrungen aus Projekten zu verständlicher Sprache in der Verwaltung. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag (Thema Deutsch 9), S. 284–294.
- Brinker, Klaus (2010):** Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Bearbeitet von Sandra Ausborn-Brinker. 7., durchgesehene Auflage. Berlin: Erich Schmidt (Grundlagen der Germanistik 29).
- Brown, Penelope / Levinson, Stephen C. (2007):** Gesichtsbetrohende Akte. Aus dem Englischen übersetzt von Anne Enderwitz und Jan Wöpking. In: Herrmann, Steffen K. / Krämer, Sybille / Kuch, Hannes (Hrsg.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: Transcript, S. 59–88.
- Brown, Penelope / Levinson, Stephen C. (1987):** Politeness. Some Universals in Language Usage. Cambridge: Cambridge University Press (Studies in Interactional Sociolinguistics 4).
- Bundesamt für Migration (2008):** Handbuch Asylverfahren. http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html [zit. 24.10.2010].
- Burger, Harald (2007):** Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen. 3., neu bearbeitete Auflage. Berlin: Erich Schmidt (Grundlagen der Germanistik 36).
- Busch, Albert / Stenschke, Oliver (2008):** Germanistische Linguistik. Eine Einführung. 2., durchgesehene und korrigierte Auflage. Tübingen: Gunter Narr (Bachelor-Wissen).
- Bussmann, Hadumod (Hrsg.) (2008):** Lexikon der Sprachwissenschaft. 4., durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Stuttgart: Kröner.
- Caroni, Martina / Meyer, Tobias D. / Ott, Lisa (2009):** Migrationsrecht. Bern: Stämpfli (Stämpfli-Skripten).
- Dausendschön-Gay, Ulrich / Gülich, Elisabeth / Krafft, Ulrich (2007):** Phraseologische/formelhafte Texte. In: Burger, Harald / Dobrovolskij, Dmitrij / Kühn, Peter et al. (Hrsg.): Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 28.1), S. 468–481.
- Duden (Hrsg.) (2007):** Richtiges und gutes Deutsch. Wörterbuch der sprachlichen Zweifelsfälle. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Mannheim [u.a.]: Dudenverlag (Der Duden in zwölf Bänden 9).
- Duden (2006):** Deutsches Universalwörterbuch (CD-ROM). 6. Auflage. Mannheim.
- Ebert, Helmut (2006):** Handbuch Bürgerkommunikation. Moderne Schreibkultur in der Verwaltung – Der Arnsberger Weg. Berlin: Lit (Medienpraxis 8).

- Ehn, Michael / Strouhal, Ernst (1996):** Die «rationale Maschine». Sprache und Verständlichkeit österreichischer Bescheide. In: *S – European Journal for Semiotic Studies* 8/1, S. 71–192.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.) (2008a):** Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag (Thema Deutsch 9).
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (2008b):** Vorwort. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag (Thema Deutsch 9), S. 7–8.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Strobel, Thomas (2009):** Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache. Eine Trendumfrage. In: *Der Sprachdienst* 53/5, S. 133–151.
- Enzensberger, Hans Magnus (2004):** Von den Vorzügen der Unverständlichkeit. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Die Sprache des Rechts 1), S. 83–84.
- Fix, Ulla (2004):** Stil gibt immer etwas zu verstehen. Sprachstile aus pragmatischer Perspektive. In: *Der Deutschunterricht* 56/1, S. 41–50.
- Fix, Ulla / Poethe, Hannelore / Yos, Gabriele (2003):** Textlinguistik und Stilistik für Einsteiger. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. 3., durchgesehene Auflage. Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang (Leipziger Skripten 1).
- Fluck, Hans-Rüdiger (2010):** Die Amtssprache. In: Schindler, Thomas / Sobik, Carsten (Hrsg.): Das Amt. Alltag, Verwaltung, Öffentlichkeit. Marburg: Jonas Verlag (Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 46), S. 27–38.
- Fluck, Hans-Rüdiger (2008):** Verwaltungssprache unter dem Einfluss der Gesetzessprache. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag (Thema Deutsch 9), S. 117–135.
- Fluck, Hans-Rüdiger (2004):** Sprachliche Aspekte der Bürger-Verwaltungs-Kommunikation. Situationsbeschreibung und Forschungsperspektiven. In: *Muttersprache* 3/114, S. 193–205.
- Fluck, Hans-Rüdiger / Blaha, Michaela (Hrsg.) (2010a):** Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Amtssprache. Tübingen: Stauffenburg (Arbeiten zur angewandten Linguistik 4).
- Fluck, Hans-Rüdiger / Blaha, Michaela (2010b):** Verwaltungssprache in Europa. Zur Einführung. In: Fluck, Hans-Rüdiger / Blaha, Michaela (Hrsg.): Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Amtssprache. Tübingen: Stauffenburg (Arbeiten zur angewandten Linguistik 4), S. 11–19.
- Fuchs-Heinritz, Werner / Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein et al. (Hrsg.) (2007):** Lexikon zur Soziologie. 4., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fuchs-Khakhhar, Christine (1987):** Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Eine vergleichende Darstellung dieses Konflikts in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958. Ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungssprache in Grossbritannien. Tübingen: Stauffenburg.
- Goffman, Erving (1967):** *Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behavior.* Garden City, NY: Doubleday (Anchor Books 596).
- Grönert, Kerstin (2008):** Ein ganz «normaler» Verwaltungsvorgang; ich hätte nichts anderes erwartet. Verlauf der kommunikativen Interaktion zwischen Bürger und Verwaltung am Beispiel des Entscheids. In: *soFid Organisations- und Verwaltungsforschung* 2. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-206572> [zit. 21.6.2010], S. 9–27.
- Grönert, Kerstin (2004):** Verständigung und Akzeptanz in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung. Beobachtung und Analyse der kommunikativen Interaktion anhand von Bescheiden und Formularen. Dissertation. Universität Bielefeld. <http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/volltexte/2004/534> [zit. 21.6.2010].

- Heinemann, Wolfgang (2003):** Texte in Verwaltungsdiskursen. In: Hagemann, Jörg / Sager, Sven F. (Hrsg.): Schriftliche und mündliche Kommunikation. Begriffe, Methoden, Analysen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Klaus Brinker. Tübingen: Stauffenburg, S. 117–128.
- Hindelang, Götz (2010):** Einführung in die Sprechakttheorie. Sprechakte, Äusserungsformen, Sprechaktsequenzen. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Germanistische Arbeitshefte 27).
- Hofmann, Harald / Gerke, Jürgen (1998):** Allgemeines Verwaltungsrecht. Mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz. 7., neubearbeitete Auflage. Köln: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag (Verwaltung in Praxis und Wissenschaft 1).
- Hohenstein, Christiane / Rehbein, Jochen (2009):** Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache der Verwaltung. In: Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knape, Joachim (Hrsg.): Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung. Berlin, New York: Mouton de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.2), S. 2151–2166.
- Illes, Ruedi / Schrepfer, Nina / Schertenleib, Jürg (2009):** Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. Herausgegeben von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Bern: Haupt.
- Liedtke, Frank (1998):** Grammatik der Illokution. Über Sprechhandlungen und ihre Realisierungsformen im Deutschen. Tübingen: Gunter Narr (Tübinger Beiträge zur Linguistik 436).
- Linhart, Helmut (2007):** Der Bescheid. Form, Aufbau und Inhalt. Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung. 3. Auflage. Heidelberg: Jehle.
- Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus (2000a):** Konzepte des Impliziten. Präsuppositionen und Implikaturen. In: Brinker, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang et al. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1), S. 435–448.
- Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus (2000b):** Rekurrenz. In: Brinker, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang et al. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1), S. 305–315.
- Lüger, Heinz-Helmut (2007):** Pragmatische Phraseme: Routineformeln. In: Burger, Harald / Dobrovolskij, Dmitrij / Kühn, Peter et al. (Hrsg.): Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 28.1), S. 444–459.
- Lüger, Heinz-Helmut (2002):** Aufforderung und Gesichtsschonung in Behördentexten. In: Lüger, Heinz-Helmut (Hrsg.): Höflichkeitsstile. 2., korrigierte Auflage. Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang (Cross Cultural Communication 7), S. 165–184.
- Maletzke, Gerhard (1996):** Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Monnier, Michel-Acatl (1995):** The hidden part of asylum seekers' interviews in Geneva, Switzerland. Some observations about the socio-political construction of interviews between gatekeepers and the powerless. In: *Journal of Refugee Studies* 8/3, S. 305–325.
- Nussbaumer, Markus (2008):** Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag (Thema Deutsch 9), S. 301–323.
- Pantli, Anna-Katharina / Kieser, Ueli / Pribnow, Volker (2000):** Die «Aussage der ersten Stunde» im Schadensausgleichsrecht – und die Mangelhaftigkeit ihrer Aufzeichnung. In: *Aktuelle juristische Praxis* 10, S. 1195–1205.
- Parak, Stephan (2005):** «Klar und tief wie ein Schweizer See». In: *Der Bund*, 12.2.2005.

- Pöllabauer, Sonja (2004):** Interpreting in asylum hearings. Issues of role, responsibility and power. In: *Interpreting* 6/2, S. 143–180.
- Püschel, Ulrich (2008):** Kommunikativ-pragmatische Stilauffassungen. In: Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knape, Joachim (Hrsg.): *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Berlin, New York: Mouton de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.1), S. 1023–1037.
- Radtke, Ingulf (Hrsg.) (1981):** *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Klett-Cotta (Der öffentliche Sprachgebrauch 2).
- Rast, Vinzenz (2002):** Tatort Sprache. In: *LeGes* 3, S. 99–109.
- Rehbein, Jochen (1998):** Die Verwendung von Institutionensprache in Ämtern und Behörden. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: Walter de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1), S. 660–675.
- Şahin, Nurşen (2010):** Verständliche Verwaltungstexte – eine juristische Unmöglichkeit? In: Fluck, Hans-Rüdiger / Blaha, Michaela (Hrsg.): *Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Amtssprache*. Tübingen: Stauffenburg (Arbeiten zur angewandten Linguistik 4), S. 65–72.
- Sandig, Barbara (2009):** Handlung (Intention, Botschaft, Rezeption) als Kategorie der Stilistik. In: Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knape, Joachim (Hrsg.): *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Berlin, New York: Mouton de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.2), S. 1335–1347.
- Sandig, Barbara (2008):** Stil als kognitives Phänomen. In: Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knape, Joachim (Hrsg.): *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Berlin, New York: Mouton de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.1), S. 1106–1119.
- Sandig, Barbara (2006):** *Textstilistik des Deutschen. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage*. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Sandig, Barbara (1986):** *Stilistik der deutschen Sprache*. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Sammlung Göschen 2229).
- Searle, John Rogers (1979):** *Expression and Meaning. Studies in the Theory of Speech Acts*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Searle, John Rogers (1971):** *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Aus dem Englischen von R. und R. Wiggershaus. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Searle, John Rogers (1969):** *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sechi, Silvia (2002):** *Verständlichkeit und Höflichkeit in der deutschen Verwaltungssprache der Gegenwart*. Online-Dissertation. Ruhr-Universität Bochum. <http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtml/HSS/Diss/SechiSilvia/diss.pdf> [zit. 1.11.2010].
- Simon, Dieter (2004):** Rechtsverständlichkeit. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Die Sprache des Rechts 1), S. 405–411.
- Simonnæs, Ingrid (2005):** Fachkommunikation im Recht unter Berücksichtigung der Mehrfachadressierung. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin, New York: Walter de Gruyter (Die Sprache des Rechts 3), S. 377–397.
- Sökeland, Werner (1980):** *Indirektheit von Sprechhandlungen. Eine linguistische Untersuchung*. Tübingen: Niemeyer (Germanistische Linguistik 26).
- Staffeldt, Sven (2009):** *Einführung in die Sprechakttheorie. Ein Leitfaden für den akademischen Unterricht*. 2. Auflage. Tübingen: Stauffenburg (Stauffenburg Einführungen 19).

- Wagner, Hildegard (1970):** Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.
- Zangger, Alfred (2010):** Behörden-Bürger-Kommunikation in der Schweiz. In: Fluck, Hans-Rüdiger / Blaha, Michaela (Hrsg.): Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Amtssprache. Tübingen: Stauffenburg (Arbeiten zur angewandten Linguistik 4).

Anhang

Anhang I: Asylentscheid



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Direktionsbereich Asyl und Rückkehr

P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM

Einschreiben mit Rückschein

Herrn

K _____

Referenz/Aktenzeichen: N _____
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Pers.-Nr. _____
3003 Bern-Wabern, 30. April 2010

Das Bundesamt für Migration BFM

hat gestützt auf

das Asylgesuch von K _____, geb. _____, Türkei,

datiert vom _____,

und in Anwendung

des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31),

des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021),

des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32),

des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110),

des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)

Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. 031 325 11 11, Fax 031 325 93 79
www.bfm.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: N _____

und der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)

festgestellt:

1. Aus den Aussagen des Gesuchstellers (K.), einem türkischen Staatsangehörigen kurdischer Ethnie aus M _____, ergibt sich folgender Sachverhalt:

K. ist seit ungefähr 2000 Mitglied der Dev-Sol. Er hat Zeitschriften verkauft und ist als Musiker aufgetreten.

Nachdem er im Jahre 2001 ein erstes Mal während mehreren Wochen inhaftiert und misshandelt worden ist, ist K. von der Polizei und der JITEM beschattet und bedroht worden, obwohl man ihn im angestregten Gerichtsverfahren später freigesprochen hat.

Im Jahre 2005 ist K. zwei Mal festgenommen und misshandelt worden, als er an Hochzeiten aufgetreten ist. Er ist angeklagt und gefragt worden, ob er bei der PKK, der Dev-Sol und der Dev-Yol sei.

In den folgenden Jahren ist er mehrmals kurz festgehalten worden. Namentlich ist er festgehalten, verhört und misshandelt worden, als er im Jahre 2007 ein Pass beantragt hat. Am _____ 2008 ist K. im Kulturzentrum in Istanbul festgenommen und über Nacht festgehalten worden. Schliesslich ist er am _____ 2009 anlässlich einer Ausweiskontrolle während mehreren Stunden verhört worden.

K. hat nun erfahren, dass gegen ihn von der Staatsanwaltschaft M _____ ein Haftbefehl erlassen worden ist, weil eine festgenommene Person seinen Namen preisgegeben habe. Der Ex-Ehefrau ist eine Gerichtsvorladung für ihn zugestellt worden. Sicherheitskräfte tauchen immer wieder bei dieser auf, nehmen sie auf den Posten mit und erkundigen sich nach ihm.

K. hat seine Heimat vor diesem Hintergrund am _____ 2009 per Flugzeug verlassen.

2. Das BFM hat K. mit Schreiben vom _____ 2010 und vom _____ 2010 aufgefordert, verschiedene namentlich aufgeführte Dokumente und Angaben nachzureichen. K. hat auf diese Aufforderungen nicht reagiert.

und erwogen:

I

Die Schweiz gewährt einem Gesuchsteller Asyl, wenn er eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Asylgesetz (AsylG) zumindest glaubhaft macht (Art. 7 AsylG) und keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Die Flüchtlingseigenschaft ist dann glaubhaft gemacht, wenn sie auf Grund des dargelegten Sachverhalts oder allfälliger Beweismittel als überwiegend wahrscheinlich erscheint. Die Schilderung eines Sachverhaltes genügt den Anforderungen an die Glaubhaftmachung jedoch nicht, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüch-

Seite 2

Referenz/Aktenzeichen: N _____

lich ist, den Tatsachen nicht entspricht oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt wird.

1. Vorbringen sind dann unglaubhaft, wenn sie in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprechen. Ausserdem sind Vorbringen dann nicht hinreichend begründet, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt werden und somit den Eindruck vermitteln, dass der Gesuchsteller das Geschilderte nicht selbst erlebt hat.

Der Gesuchsteller behauptet, er sei seit ungefähr 2000 Mitglied der Dev-Sol, sei mehrmals festgenommen und angeklagt worden und werde nun per Haftbefehl gesucht.

Das BFM schliesst in Kenntnis der realen Gegebenheiten in der Türkei nicht zum vorneherein aus, dass der Gesuchsteller Kontakte zur Dev-Sol gehabt und Kontrollen, Befragungen oder auch Mitnahmen auf den Posten erlebt hat. Die vom Gesuchsteller geltend gemachte Verfolgungssituation ist indessen aus folgenden Gründen unglaubhaft:

Es ist dem BFM zwar bekannt, dass die türkischen Sicherheitskräfte immer wieder Druck auf Sympathisanten und Mitglieder missliebiger Parteien und Organisationen ausüben, jedoch gilt dies in der Regel nur für besondere Exponenten und nicht für einfache Mitglieder oder Sympathisanten, die wie der Gesuchsteller lediglich Zeitschriften verkauft oder als Musiker aufgetreten sind und ab und zu an Sitzungen teilgenommen haben (Akte A1, S. 6/7). Ausserdem erscheint unwahrscheinlich, dass sich die Sicherheitskräfte die Mühe genommen haben sollen, den Gesuchsteller während Jahren zu beschatten, immer wieder festzunehmen, um ihn nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuss zu setzen. Dieser grosse Aufwand erscheint unverhältnismässig. Der Gesuchsteller war zu unbedeutend, als dass die Polizei an ihm während Jahren ein derartiges Interesse gehabt hätte. Wenn ihn die Behörden – wie der Gesuchsteller geltend machte – tatsächlich verdächtig hätten, Kontakte zur PKK, zur Dev-Sol und zur Dev-Yol zu haben, dann hätten sie ihn mit Sicherheit nicht wiederholt so schnell wieder freigelassen, sondern vielmehr ein eingehendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet.

Der Gesuchsteller behauptet zwar, solches sei im Jahre 2001 passiert. Er hat indessen bis zum heutigen Tag keine entsprechenden Beweismittel beigebracht respektive erklärt, er sei in einem dieser Verfahren freigesprochen worden. Der Gesuchsteller ist zudem erstmals am _____ 2010 vom BFM aufgefordert worden, bezüglich der von ihm erwähnten Vorfälle und Gerichtsverfahren genauere Angaben zu machen und entsprechende Dokumente beizubringen. Obwohl dem Gesuchsteller _____ 2010 die Frist bis zum _____ 2010 erstreckt worden ist, hat er auf die Schreiben des BFM gar nicht reagiert. Er hat bis zum heutigen Tag keine Dokumente beigebracht, welche seine Vorbringen bestätigen würden. Dies wiegt umso schwerer, er solche bereits am _____ 2009 solche in Aussicht gestellt hat (Akte A9, S. 2 u. 10).

Selbst wenn der Gesuchsteller wegen der mutmasslichen Verhaftung eines Freundes Nachteile seitens der Behörden befürchtet haben sollte, so konnte der Gesuchsteller auf die in diesem Kontext gestellten Fragen jedoch keine genauen und konkreten Angaben machen, sondern blieb in seinen Äusserungen vage und unverbindlich (Akte A9, S. 14). Vielmehr stützte er sich ausschliesslich auf Informationen ab, die ihm zugetragen worden seien. Befremdend ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass er sich offensichtlich bis zum heutigen Tag nicht um die Klärung der Sachlage bemüht und entsprechende Nachforschungen getätigt, beziehungsweise sich Gewissheit darüber verschafft hat, ob tatsächlich eine Person festgenommen worden ist, welche ihn belastet hat. Die in

Seite 3

Referenz/Aktenzeichen: N _____

diesem Bereich offensichtliche Unbeteiligung des Gesuchstellers ist aber erfahrungsgemäss mit der Situation einer tatsächlich gefährdeten Person nicht in Einklang zu bringen und lässt vermuten, dass der Gesuchsteller sich nie in der von ihm geschilderten Situation befunden hat.

Gemäss gesicherten Erkenntnissen des BFM ist es nämlich in der Türkei jeder Person möglich und zumutbar, die vom BFM geforderten Angaben und Unterlagen beizubringen. Das BFM sieht sich in dieser Würdigung auch dadurch bestätigt, als es dem Gesuchsteller möglich war, für eine der Schweiz eingeleitete Eheschliessung aus der Türkei neue Identitätspapiere beizubringen und er nun auch den Pass beschaffen konnte, den er dem BFM vorenthalten hatte, weil er ihm angeblich vom Schlepper weggenommen worden sei (Akte A1, S. 4).

Dem Pass ist ausserdem zu entnehmen, dass dieser am _____ 2009 - mithin kurz vor der Ausreise - ausgestellt worden ist und der Gesuchsteller die Türkei am _____ 2009 per Flugzeug legal verlassen hat, was im Übrigen nicht den Angaben entspricht, die er im Verlaufe des Asylverfahrens gemacht hat (Akte A1, S. 4, 8/9; Akte A9, S. 2). Es kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden, dass der Gesuchsteller per Haftbefehl gesucht wird und es gegen ihn hängige Gerichtsverfahren gibt.

Dazu passt, dass die Aussagen des Gesuchstellers - insbesondere über seine politischen Tätigkeiten und die dabei erlittenen Nachteile - äusserst vage und unsubstanziell blieben. Seine Schilderungen fielen sehr allgemein aus und erschöpften sich in Allgemeinplätzen (vgl. Akte A1, S. 6/7). Seine Schilderungen lassen die vertiefende Substanz sowie eine authentische und erlebnisgeprägte Nacherzählung vermissen, die von ihm zu erwarten gewesen wäre, wenn er das Geschilderte tatsächlich erlebt hätte. Seine diesbezüglichen Darlegungen entbehren jeglicher Realitätsmerkmale, wie sie von einer Person erwartet werden dürfen, welche selbst Erlebtes wiedergibt.

In Würdigung der gesamten Umstände seiner Asylbegründung kann dem Gesuchsteller die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden. Es erübrigt sich daher, auf weitere Ungereimtheiten in den Ausführungen des Gesuchstellers einzugehen, zumal sich keine Hinweise auf eine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes ergeben.

Die Vorbringen des Gesuchstellers halten den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

Demzufolge erfüllt der Gesuchsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen ist.

II

Die Folge der Ablehnung eines Asylgesuches ist gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz.

1. Da der Gesuchsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann auch der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Gesuchsteller im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht.

Referenz/Aktenzeichen: N _____

2. Weder die im Heimatstaat des Gesuchstellers herrschende politische Situation noch andere Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat.
3. Ausserdem ist der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

(Dispositiv: nachfolgende Seite)

Referenz/Aktenzeichen: N _____

Demnach wird verfügt:

1. Der Gesuchsteller erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht.
2. Das Asylgesuch wird abgelehnt.
3. Der Gesuchsteller wird aus der Schweiz weggewiesen.
4. Der Gesuchsteller hat die Schweiz – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – bis 25. Juni 2010 zu verlassen.
5. Der Kanton _____ wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt.

Bundesamt für Migration BFM

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Stv. Sektionschef

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht BVGer, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerde führenden Person oder ihres Vertreters bzw. ihrer Vertreterin zu enthalten (Art. 52 VwVG). Sie ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung in einer der Amtssprachen einzureichen (Art. 33a VwVG, Art. 54 BGG).

Beilagen: - Gesetzestext
- Merkblatt Rückkehrhilfe

Anhang II: Gesichtsbedrohende Textstellen im Korpus

Die Nummerierung der Briefe setzt sich folgendermassen zusammen: Die erste Zahl steht für den Asylentscheid (AE), die zweite für die Textstelle. 1.1, 1.2 und 1.3 sind also drei Textstellen im ersten Asylentscheid. Die Illokutionen sind in der letzten Spalte kursiv, die Illokutionsindikatoren (I) in der mittleren Spalte fett markiert. Die mit * markierten Textstellen wurden in Kapitel 6.1.1 ausführlich analysiert.

AE	Textstelle	Kategorie
MATERIELL MIT WEGWEISUNG		
1.1	Es gelang den Gesuchstellern folglich nicht, einen direkten Zusammenhang zwischen dem Streit im Jahre 1999 und den darauf folgenden Problemen herzustellen, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei den geltend gemachten Problemen um die vereinzelt vorkommenden Übergriffe auf Angehörige der ethnischen Minderheiten handelt, bei denen - wie erwähnt - vom Vorhandensein eines adäquaten staatlichen Schutzes ausgegangen werden kann.	<i>Bagatellisieren</i> I: verhüllender Fachphraseologismus
1.2*	Auf die Probleme, die der Gesuchsteller wegen seiner Arbeit für eine humanitäre Organisation gehabt habe, soll nicht näher eingegangen werden, zumal die in diesem Zusammenhang angeführten Übergriffe länger zurückliegen und von geringer Intensität waren.	<i>Bagatellisieren</i> I: verhüllender Fachphraseologismus
1.3	Folgt man allerdings den Aussagen der Gesuchstellerin, will sich die Familie ihres Mannes damals nach draussen begeben und nach den Eindringlingen gesucht haben. Zudem will die Gesuchstellerin die Einschüsse an der Wand noch am selben Abend gesehen haben (Akte [geschwärzt]).	Bestreiten/Herabwürdigen I: Modalverb
2.1	Nicht nur unterscheiden sich Daten, die der Gesuchsteller an der Erstbefragung und an der Bundesanhörung für die KDP-Kontrolle angegeben hat, um rund vier Monate, der Gesuchsteller widerspricht sich auch bezüglich der Umstände jener Kontrolle. In der Erstbefragung will er mit seinem Cousin in die Kontrolle geraten sein, in der Bundesanhörung hingegen nur durch seinen Onkel davon gehört haben.	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: (mehrteilige) Konjunktion, Modalverb
2.2*	In der Erstbefragung erwähnte er diesen mehrmonatigen Aufenthalt in Sheli jedoch mit keinem Wort .	<i>Herabwürdigen</i> I: Phraseologismus
2.3*	Der Gesuchsteller selbst sei daraufhin vier- bis fünfmal zuhause gesucht worden und habe aus Angst vor einer Verhaftung das Land verlassen ([geschwärzt]). Diese Schilderungen sind realitätsfremd . Zwar geht die Regierung der Autonomen Region Kurdistan sporadisch gegen die PKK und ihre Sympathisanten vor, um ihre guten Beziehungen zur Türkei nicht zu gefährden, sie beschränkt gemäss allgemein zugänglichen Informationen ihre Eingriffe derzeit aber auf ein absolutes Minimum.	<i>Bestreiten</i> I: prädikatives Adjektiv
2.4	Dass die Behörden durch Folter den Namen des Gesuchstellers in Erfahrung brachten und diesen dann während Monaten suchten, ist in Anbetracht des eher bescheidenen Einsatzes des Gesuchstellers – einmaliger Lebensmitteltransport für die PKK – unwahrscheinlich.	<i>Marginalisieren</i> I: Adverb, Adjektiv
3.1	Auch diese Verfolgungsmassnahmen – deren Glaubwürdigkeit angezweifelt werden muss – sind zu wenig intensiv , um die Flüchtlingseigenschaft des Gesuchstellers zu begründen.	<i>Bestreiten</i> I: propositionaler Gehalt und Interpunktion & <i>Bagatellisieren</i> I: verhüllender Fachphraseologismus

3.2	Dass er dort keine Verfolgung zu befürchten hatte, beweist schon allein die Tatsache, dass er während dieser eineinhalb Jahre in einem Restaurant arbeitete (Akte [geschwärzt]), einem Ort also, wo er leicht hätte entdeckt werden können.	<i>Bestreiten</i> I: Adverbien
3.3	Schliesslich gab auch der Gesuchsteller zu, dass er eigentlich aus Syrien ausgereist sei, um sich in der Türkei der PKK anzuschliessen, nicht wegen einer direkten Bedrohung in Damaskus ([geschwärzt]). Vor diesem Hintergrund erstaunt es auch nicht , dass gegen den Gesuchsteller gemäss den Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus vom 21. März 2010 (Akte [geschwärzt]) in Syrien nichts vorliegt und er deshalb von den syrischen Behörden auch nicht gesucht wird.	<i>Herabwürdigenden</i> I: Wortfolge, propositionaler Gehalt und Partikel («auch»)
3.4	Zudem fehlen im vorliegenden Fall jegliche aktenkundigen Hinweise darauf, dass gegen den Gesuchsteller aufgrund einiger Teilnahmen an Demonstrationen ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen in seinem Heimatland eingeleitet worden sind.	<i>Bestreiten</i> I: Indefinitpronomen
4.1	Da der Ehemann der Gesuchstellerin Polizist war, [sic] und sie u.a. von einem verurteilten Mörder ihres Mannes bedrängt und belästigt wurde, ist es realitätsfremd , dass die Polizei nichts dagegen unternommen hat.	<i>Bestreiten</i> I: prädikatives Adjektiv
5.1*	Der Gesuchsteller behauptet , er sei seit ungefähr 2000 Mitglied der Dev-Sol, sei mehrmals festgenommen und angeklagt worden und werde nun per Haftbefehl gesucht.	<i>Bestreiten/Herabwürdigenden</i> I: negativ konnotiertes Verb
5.2*	Es ist dem BFM zwar bekannt, dass die türkischen Sicherheitskräfte immer wieder Druck auf Sympathisanten und Mitglieder missliebiger Parteien und Organisationen ausüben, jedoch gilt dies in der Regel nur für besondere Exponenten und nicht für einfache Mitglieder oder Sympathisanten, die wie der Gesuchsteller lediglich Zeitschriften verkauft oder als Musiker aufgetreten sind [sic] und ab und zu an Sitzungen teilgenommen haben (Akte [geschwärzt]). Ausserdem erscheint unwahrscheinlich, dass sich die Sicherheitskräfte die Mühe genommen haben sollen , den Gesuchsteller während Jahren zu beschatten, immer wieder festzunehmen, um ihn nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuss zu setzen. Dieser grosse Aufwand erscheint unverhältnismässig. Der Gesuchsteller war zu unbedeutend , als dass die Polizei an ihm während Jahren ein derartiges Interesse gehabt hätte.	<i>Marginalisieren</i> I: Adjektiv, Adverb, Phraseologismen, Modalverb, prädikatives Adjektiv, attributives Adjektiv
5.3*	Wenn ihn die Behörden – wie der Gesuchsteller geltend machte – tatsächlich verdächtigt hätten, Kontakte zur PKK, zur Dev-Sol und zur Dev-Yol zu haben, dann hätten sie ihn mit Sicherheit nicht wiederholt so schnell wieder freigelassen, sondern vielmehr ein eingehendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet.	<i>Herabwürdigenden</i> I: Interpunktion und propositionaler Gehalt & <i>Bestreiten</i> I: Phraseologismus
5.4	Der Gesuchsteller behauptet zwar, solches sei im Jahr 2001 passiert.	<i>Bestreiten/Herabwürdigenden</i> I: negativ konnotiertes Verb
5.5	Er hat indessen bis zum heutigen Tag keine entsprechenden Beweismittel beigebracht respektive erklärt, er sei in einem dieser Verfahren freigesprochen worden.	<i>Herabwürdigenden</i> I: Phraseologismus
5.6*	Obwohl dem Gesuchsteller [Datum] 2010 die Frist bis zum [Datum] 2010 erstreckt worden ist, hat er auf die Schreiben des BFM gar nicht reagiert. Er hat bis zum heutigen Tag keine Dokumente beigebracht, welche seine Vorbringen bestätigen würden. Dies wiegt umso schwerer , er solche bereits am [Datum] 2009 solche [sic] in Aussicht gestellt hat (Akte [geschwärzt]).	<i>Herabwürdigenden</i> I: Adverb, Phraseologismus, Verbmethapher, Konjunktion

5.7	Befremdend ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass er sich offensichtlich bis zum heutigen Tag nicht um die Klärung der Sachlage bemüht und entsprechende Nachforschungen getätigt, beziehungsweise sich Gewissheit darüber verschafft hat, ob tatsächlich eine Person festgenommen worden ist, welche ihn belastet hat.	<i>Herabwürdigen</i> I: Satzadverbiale, Phraseologismus
5.8	Die in diesem Bereich offensichtliche Unbeteiligtheit des Gesuchstellers ist aber erfahrungsgemäss mit der Situation einer tatsächlich gefährdeten Person nicht in Einklang zu bringen und lässt vermuten, dass der Gesuchsteller sich nie in der von ihm geschilderten Situation befunden hat.	<i>Ablehnen</i> I: Adjektiv, Label, hyperbolisches Adverb
5.9	Das BFM sieht sich in dieser Würdigung auch dadurch bestätigt, als es dem Gesuchsteller möglich war, für eine in der Schweiz eingeleitete Eheschliessung aus der Türkei neue Identitätspapiere beizubringen und er nun auch den Pass beschaffen konnte, den er dem BFM vorenthalten hatte, weil er ihm angeblich vom Schlepper weggenommen worden sei (Akte [geschwärzt]).	<i>Herabwürdigen</i> I: negativ konnotiertes Verb, Satzadverbiale
5.10	Dazu passt, dass die Aussagen des Gesuchstellers - insbesondere über seine politischen Tätigkeiten und die dabei erlittenen Nachteile - äusserst vage und unsubstanziert blieben. Seine Schilderungen fielen sehr allgemein aus und erschöpften sich in Allgemeinplätzen (vgl. Akte [geschwärzt]). Seine Schilderungen lassen die vertiefende Substanz sowie eine authentische und erlebnisgeprägte Nacherzählung vermissen, die von ihm zu erwarten gewesen wäre, wenn er das Geschilderte tatsächlich erlebt hätte. Seine diesbezüglichen Darstellungen entbehren jeglicher Realitätsmerkmale, wie sie von einer Person erwartet werden dürfen, welche selbst Erlebtes wiedergibt.	<i>Ablehnen</i> I: Adverb, prädikatives Adjektiv, Label, Indefinitpronomen
5.11*	Es erübrigt sich daher, auf weitere Ungereimtheiten in den Ausführungen des Gesuchstellers einzugehen, zumal sich keine Hinweise auf eine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes ergeben.	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: Label
MATERIELL MIT VORLÄUFIGER AUFNAHME		
6.1	Der Gesuchsteller behauptet , er sei im Jahre 2007 während einiger Zeit festgehalten und später zwangsrekrutiert worden.	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: negativ konnotiertes Verb
6.2*	Derart unterschiedliche Aussagen, welche die zentralen Punkte der Asylbegründung betreffen, lassen darauf schliessen, dass die Ausführungen des Gesuchstellers nicht auf eigenen Erfahrungen beruhen, umso mehr, als er diese unterschiedlichen Angaben auf Vorhalt nicht plausibel zu erklären vermochte.	<i>Bestreiten</i> I: Adverb
6.3	Seine einfach und allgemein gehaltenen Schilderungen lassen eine subjektiv geprägte Wahrnehmung vermissen, so dass seine Darlegungen als offensichtlich ungläubhaft zu taxieren sind.	<i>Bestreiten</i> I: adverbiales Adjektiv
6.4	Seine diesbezüglichen Darlegungen entbehren jeglicher Realitätsmerkmale, wie sie von einer Person erwartet werden dürfen, welche Selbsterlebtes wiedergibt. Insbesondere liess seine Schilderung die vertiefende Substanz sowie eine authentische und erlebnisgeprägte Nacherzählung vermissen, die von ihm zu erwarten gewesen wäre, wenn er das Geschilderte tatsächlich erlebt hätte.	<i>Ablehnen</i> I: Indefinitpronomen, propositionaler Gehalt (Wirkungsverstärkung durch Wiederholung der gleichen Aussage wie im ersten Satz)
6.5	Es erübrigt sich daher, auf weitere Ungereimtheiten in den Ausführungen des Gesuchstellers einzugehen (vgl. Akte [geschwärzt]).	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: Label
7.1*	Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen kam es immer wieder zur Tötung resp. Entführung von Zivilpersonen, die jedoch in den meisten Fällen der nötigen Gezieltheit entbehrten.	<i>Bagatellisieren</i> I: verhüllender Fachphraseologismus

8.1	Er schildert diesen Angriff in einer sehr oberflächlichen und unbeeiligt Art und Weise. Es gelingt ihm nicht, die Auseinandersetzung zwischen der Al-Shabaab und den Soldaten der Übergangsregierung differenziert darzulegen oder zu erklären, wie er persönlich von diesem Ereignis betroffen gewesen sei.	<i>Ablehnen</i> I: Adverb, Adjektive
9.1*	Die Aussagen der Gesuchstellerin fielen jedoch sehr stereotyp, oberflächlich, unpersönlich und undetailliert aus. Sie konnte keinerlei persönlich gefärbte Eindrücke der geltend gemachten Vergewaltigung wiedergeben. Weiter wurde sie aufgefordert, etwas über die vermeintlichen Täter zu sagen. Die Gesuchstellerin konnte jedoch keinerlei Angaben zu den angeblichen Tätern machen, obwohl sie auf unterschiedliche Art und Weise aufgefordert wurde, über die Täter zu berichten ([geschwätzt]). Schliesslich wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, über die schlimmste Erinnerung der Vergewaltigung zu berichten. Doch auch hier gab sie die stereotype Antwort, es sei alles sehr schlimm gewesen ([geschwätzt]).	<i>Ablehnen</i> I: Adverb, Adjektive & <i>Bestreiten</i> I: Adjektive
9.2	Eine Vergewaltigung stellt für eine Frau ein äusserst einschneidendes Erlebnis dar, sofern es wirklich erlebt worden ist.	<i>Bestreiten</i> I: Konjunktion
9.3	Sie war zu keinem Zeitpunkt fähig, die geltend gemachte Vergewaltigung überzeugend zu schildern.	<i>Ablehnen</i> I: Phraseologismus & <i>Bestreiten</i> I: adjektivisch gebrauchtes Partizip
10.1	–	
NICHTEINTRETENSENTSCHEIDE		
11.1	Beispielsweise erweist sich die Tatsache, dass sich der Gesuchsteller nicht einmal annäherungsweise daran erinnern kann, wann erstmals bei seinen Eltern nach ihm gefragt wurde ([geschwätzt]), als erfahrungswidrig und realitätsfremd .	<i>Bestreiten</i> I: Partikel, Adverb, prädikative Adjektive
12.1*	Vor diesem Hintergrund müssen die von den Gesuchstellern vorgetragenen Vorbringen als völlig übertrieben bezeichnet werden und können nicht den Tatsachen entsprechen. So will die Gesuchstellerin beispielsweise jedes Mal, als sie sich nach draussen begeben habe, belästigt worden sein. Auch der Gesuchsteller will unzählige Male zu Hause von verummten Personen bedroht und geschlagen worden sein.	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: Modaladverb, Modalverb
12.2*	Es ist aber nicht glaubhaft, dass die Gesuchsteller plötzlich nicht mehr wissen wollen , wo sich ihre Eltern und ihre Geschwister aufhalten.	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: adverbiales Adjektiv, Modalverb
12.3	Auch wenn dem so wäre, so wäre es denn Gesuchstellern durchaus zuzumuten gewesen, ein minimales Engagement an den Tag zu legen , um die nötigen Kontakte mit den Eltern und den Geschwistern wieder herzustellen.	<i>Herabwürdigen</i> I: Adjektiv, Phraseologismus
12.4	Zudem ist es unglaublich, dass die Gesuchsteller ihren Aussagen zufolge in Serbien über kein weitergehendes verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügen wollen , zumal im Fall der Roma der Begriff «Familie» sehr breit gefächert ist und von einer starken Familienbande ausgegangen werden kann.	<i>Bestreiten/Herabwürdigen</i> I: Modalverb
13	–	

14	Seine diesbezüglichen Antworten entsprechen stereotypen Vorbringen der Gesuchsteller, die nicht bereit sind, ihre Identität mit Ausweispapieren zu belegen.	<i>Ablehnen</i> I: Adjektiv
15	–	
DUBLIN-ENTSCHEIDE		
16	–	
17	–	
18	–	
19	–	
20	–	

Die Autorin



Mirjam Zürcher erwarb 2007 das Übersetzerdiplom und 2011 den Master of Arts ZFH in Angewandter Linguistik an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Sie arbeitet als Gesetzesredaktorin und Übersetzerin in der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei in Bern. Daneben ist sie als freiberufliche Übersetzerin tätig.